Johannes Herzog von Marleborough, Fürst zu Mindelheim etc.

2

Curieuses

Bücher-CABINET

Fünffter Eingang.

vorstellend

Die Fortsetzung

Der Lebens-Beschreibung

Des Glorwürdigsten

Kaysers

JOSEPHI

und

Das Leben des Hertzogs

von

MARLBOROUGH

Eröffnet von

ANTONIO PAULLINI.

Nebst einem Register über alle 5. Theile.

Cölln und Franckfurth am Mayn.

Zu finden in der Rengerischen Buchhandlung.

A. MDCCXI.

Fortsetzung der Lebens-Beschreibung des glorwürdigsten Kaysers JOSEPHI I.

§. 38.

DEn 5. Maji 1706. gienge der bißherige Bischoff von Münster Herr Fridrich Christian ein gebohrner Freyherr von Plettenberg aus Westphalen mit Tode ab; und da entstunden bey der folgenden Wahl grosse Verdrießlichkeiten. Denn es kamen bey derselbigen fürnehmlich 2. vornehme Competenten in Consideration. (*) Der eine war der Printz Carolus Josephus Ignatius, des regierenden Hertzogs von Lothringen leiblicher Bruder/ und also auch ein naher Verwandter von dem Kayser; Bischoff

 von

(*) v. Species facti im Monatl. Staats-Sp. August. 1706. p. 3. seq. und vollkommener in der Staats-Cantzley T. XI. p. 689.

von Oßnabrück und Olmütz. Der andere war der Bischoff Franciscus Arnoldus zu Paderborn/ aus dem Freyherrlichen Geschlechte der Wolff Metternicht von Gracht. Den ersten recommendirte der Kayser/und gedachte schon denselben ohnfehlbahr auff dem Bischöfflichen Stuhl zu sehen/ weil die Holländer/ mit welchen man die Sache vorhero noch bey Lebzeiten des vorigen Bischoffes abgeredet hatte/ ihre Erklährung von sich gegeben/ daß sie gar wohl damit zu frieden wären. Ja es hatte der Bischoff von Paderborn selbst/ als ihm so wohl Ihre Kayserl. Majestät als auch der Bischoff zu Oßnabrück bey seiner strittigen gemachten Paderbornischen Wahl durch Ihre recommendationes an dem Päpstlichen Hofe am meisten behülflich gewesen/ sich ultro erboten/ dem Bischoff von Oßnabrück auf ereignendem Fall auff alle Weise und Wege/ gleichwie er vormahls bey der Oßnabrückischen Wahl das meiste beygetragen/ also auch nun zu dem Münsterischen Bistum beförderlich zu seyn/ wie er denn auch das gantze Werck schon eine lange Zeit mit demselben überlegt/ und sehr vertrauliche correspondenz deßwegen gepflogen. Nachdeme aber hierauff der Todesfall des letztern Bischoffs erfolget/ so erfuhre man/ daß der Bischoff von Paderborn schon vor 2. Jahren von Ihro Päpstlichen Heiligkeit ein Indultum Eligibilitatis, wiewohl nicht in dieser Sache/ sondern bey Abgang des letztern Bischoffs von Hildesheim erhalten/ solches aber biß anhero verschwiegen; auch nicht allein in dem Haag/ sondern

dern auch zu Münster sich heimlich versprechen lassen/ mit Ausschliessung des Bischoffs von Oßnabrück die Wahl auff ihn zu spielen/ wiewohl er solches öffentlich nicht anders verstehen wolte/ als im Fall der Bischoff von Oßnabrück von seiner damahligen Unpäßlichkeit/ als wovon man den Leuten grosse impression zu machen suchte/ nicht auffkommeu möchte. So bald man nun dieses an dem Kayserlicheu Hoffe erfahren/ so wandte man allen Fleiß an/ so wohl durch Abschickungen als Schreiben/ den Bischoff von seiner Intention abwendig zu machen/ und zu bewegen/ seinen gegebenen Versprechen nachzukommen. Allein weil demselben die meiste Capitulares mehr/ als dem von Oßnabrück geneigt waren/ so war es vergeblich. Der Holländische Ministre von Ittersum kam vors erste nach Münster/ und arbeitete eifferigst vor dem Bischoff von Paderborn/ wiewohl er äusserlich vorgab/ dahin instruirt zu seyn/ daß er keinem die Exclusion geben solte/ und das gantze Werck so obscur war/ daß man noch nicht sehen konte/ was für eine Parthey die stärckste wäre. Nach diesem aber so kam der Bischoff von Paderborn selbst nach Münster/ nahm allda seine Residentz/ und wurde von dem Herrn von Ittersum nunmehro offentlich unterstützt/ gleichfalls hatte der Matthias von Eahlen zu Rom seine zu Münster habende Præbende/ durch Vermittelung des Bischoffs zu Oßnabrück/ als welcher von Paderborn darum ersucht worden/ dem Bischoff zu Paderborn zu dem Ende resignirt, um selbiges Vo-

tum zu gedachten Bischoffs zu Oßnabrück Nutzen zu führen; allein jener hielte es vor rathsamer/ dasselbige Votum zu seinem eigenen Vortheil vor seine Person zu gebrauchen. Ihre Kayserl. Majest. so wohl als der Bischoff von Oßnabrück versuchten zu verschiedenen mahlen in Güte/ ob nicht Paderborn wiederum auff andere Gedancken zu bringen wäre; wie sie aber sahen/ daß nichts zu hoffen war/ so ließ der Kayser durch seinen Abgesandten den Grafen von Eck dem Capitul die Anzeige thun/ was massen Ihre Majestät an dem Bischoff „von Paderborn eine wohl befügte Diffidenz set- „ten/ und nicht nur zu Rom sich der Confirma- „tion seiner Wahl wiedersetzen/ sondern auch die Regalia und Weltlichkeiten ihme verweigern würden. Nichts destoweniger weil der Bischoff zu Paderborn durch seine angewandte Vorsorge schon die Majora gewiß hatte/ so ließ er sich nichts abwenden; Der Holländische Minister von Itersum ließ sich auch im Gegentheil gleichfalls in gar bedrohlichen terminis verlauten. Inzwischen aber hatte man Oßnabrückischer seits von dem Papst eine Bullam ausgewürcket/ Krafft welcher die auff den 29. Julii angesetzt gewesene Bischöflich-Münsterische Wahl auff vier Wochen verschoben worden. Man hielte aber solches heimlich/ biß so lange als man gesehen/ daß der Thum-Probst von Plettenberg/ als der der vornehmste Partisan des Bischoffs von Paderborn gewesen/ alles schon so veranstaltet hatte/ daß die meisten Stimmen auff die Paderbornische Seite gefallen

wä-

wären: denn da wolte man die Wahl nicht erwarten/ sondern eben an dem bestimmten Wahl-Tage/ als das hohe Ampt de Spiritu sancto von denen in pontificali apparatu vor dem hohen Altar sitzenden Weyh-Bischöflichen celebrirt werden sollen/ so producirte die Oßnabrückische Parthey und Gesandschafft/ die obbemeldte bullam, und die Wahl wurde auff 4. Wochen verschoben; dieses aber deuteten die Paderbornischen vor ein grosses Aergernüß aus/ daß man das Canonische Elections-Geschäffte mit äusserster Aergernüs des daselbst in grosser Menge versammelten Volckes zu turbiren sich unterstanden hätte: der Bischoff von Paderborn selbsten beschwehrte sich wegen seiner Exclusion in einem eigenen Schreiben an den Kayser (*) deducirte seine Unschuld weitläufftig/ und sagte: Er hätte sich fast nicht „einbilden können/ daß die von dem Grafen von „Eck zu seiner höchsten Confusion und Beschimpf-„fung in pleno Capitulo eröffnete ja gar schrifft-„lich hinterlassene Declaration aus Kayserlicher „Majestät allergnädigst gemessenem Befehl gesche-„hen seye; indem er als ein getreuer Reichs-„Fürst/ der in allen Begebenheiten zu Deroselben „und des gesammten Reiches Diensten seine äusser-„ste Kräffte jedesmahl treu-eifferigst angewendet/ „annebenst auch mit denen benachbarten hohen „und niedrigen Ständen in beharrlicher guter „Harmonie immerhin bestanden/ nicht verdienet „hätte/ mit so harter Kayserlicher Ungnade und „schimpf-

(*) Staats-Cantzley T. XI. p. 732.

„schimpflichen Exclusiva angesehen zu werden. Es „hätten sich seine Vorfahren und nochlebende An„verwandten gleichfalls jederzeit um das Reich „wohlverdient gemacht; er müsse es auch dahin „gestellet seyn lassen/ wie weit die dem Dohm-Ca„pitul zugemuthete Exclusiva gegen die geistlichen „Rechte/ Concordata Germaniæ und des Reichs„Grund-Sätze/ auch sämmtlichen Dohm-Capi„tuln im Reich ohnstreitig competirende Liber„tät dermahlen Platz greiffen/ und ihme/ allenfalls „er per majora erwehlet werden solte/ præjudi„ciren könten; er versichere indessen/ daß wenn „er die hieraus entspringende Weitläufftigkeiten „einiger massen hätte vorsehen können/ ehe und be„vor er durch so vieler ansehnlichen Freunde und „Capitular Herren ihm beschehene Anerbietung „und Auffmunterung sich bey dieser Wahl ins „Auge zu stellen veranlasset worden; er tausend„mahl lieber allen Ihme etwa bevorstehenden „Wachsthum/ an Würden/ Ehren und darob de„pendirender zeitlicher Glückseeligkeit Ihrer Kay„serl. Majestät zu allerunterthänigstem Respect „sacrificiret haben würde/ als sich derselben Un„gnade würdig zu machen. Nachdeme aber er „wegen seiner bißherigen allertreuesten Patrioti„schen Conduite dergleichen zu befürchten/ nicht „Ursach gehabt/ auch ehender nicht als wenig „Tage vor anberührter Wahl/ und biß man klär„lich gesehen/ daß Lothringischer Seiten gegen die „vor Ihn stehende majora keineswegs auffzu-

kom-

kommen gewesen/ die Exclusiv-Erklährung von„ dem Grafen von Eck hervorgebracht worden; so„ stelle er aller unpartheylichen Welt Beurtheilung„ anheim/ ob er ohne merckliche Schmälerung sei-„ ner Fürstlichen Ehren gegen Gutbefinden der„ mehresten Capitular-Herren einen andern/ der„ ohne das solchen falls seinen Zweck nicht erreichen„ würde/ zu gefallen zurück treten/ alle gut inten-„ tionirte, von Herrn Grafen von Eck aber hart„ bedrohete Freunde und Adeliche familien im Sti-„ che lassen/ und was das allerschimpflichste seye/„ hierdurch bey dem Publico die ihm höchst nach-„ theilige Impression erwarten sollen/ als ob er so-„ thane Declaration durch einige einem treuen„ Reichs-Fürsten unanständige Mißhandlung und„ verbrechen auff sich geladen und verdienet hätte.„ Die von der Oßnabrückischen Gesandschafft in„ ipso actu Electionis insinuirte Päbstliche Pro-„ rogation seye nicht allein ärgerlich/ sondern ge-„ reiche ihm auch zu neuem Schimpff/ wie wenig„ er aber solches alles verdienet hätte/ würden Ih-„ re Kayserliche Majestät selbsten leicht erkennen/„ wenn sie allergnädigst sich errinnern wolten/ wie„ er hiebevor dem Herrn Bischoff von Oßnabrück„ zu Erlangung dasigen Bistums nicht allein mit„ Hindansetzung seiner Verwandten und Befreun-„ ten treulich verholffen/ sondern auch demselben„ sein eigenes anscheinendes Glück sacrificiret; zu„ dem Münsterischen Hoch-Stifft ein gleiches beyzu-„ tragen sich auffs äusserste bemühet; zu solchem„ Ende auch die Resignation der Hildesheimischen„

„biß zu 6000. Thaler jährlich eintragenden Dom-„Probstey demselben heraus gebracht; ein meh-„reres aber auszuwürcken Gelegenheit gehabt ha-„ben würde/ wenn die Münsterische Præbende „frühzeitiger auff seine Persohn resigniret/ und „er dardurch in Stand gesetzet worden wäre/ mit „den übrigen Dohm-Herren als Concapitularis „negotiiren zu können: Als aber sothane Resig-„nation er erst kurtz vor einstehender Wahl er-„halten/ und alles angewandten und unermüde-„ten Fleisses unerachtet der meiste Theil des Ca-„pituls zu faveur des Bischoffs zu Oßnabrück zu „bewegen keine apparence gefunden/ sondern ih-„me vielmehr angedeutet worden/ daß sie auff sei-„ne Persohn gute Intention hätten; so wäre ihm „nicht zu verüblen/ daß er nach Anlaß der natür-„lichen und ordentlicheu Liebe sein habendes In-„dultum Eligibilitatis, so er dem Bischoff zu Oß-„nabrück zu Diensten biß dahin zurück und ge-„heim gehalten/ endlich vorgebracht/ die gute Mey-„nungen verschiedener Capitularen angenommen/ „und um Erhaltung mehrerer Stimmen seine gu-„te Freunde angesprochen/ zumahlen sonst die „Wahl dennoch nicht auff Oßnabrück sondern „allem ansehen nach auff eine dritte Persohn wür-„de gefallen seyn. Diesem wohlgestellten Schrei-ben kamen nicht allein die General-Staaten/son-dern auch Ihro Königl. Majestät von Preussen in gleichmäßigen nachdrücklichen so wohl münd- als schrifftlich eingelegten recommendation zu Hülf-

fe;

se; (*) und stellten vor: Es wäre ihnen viel daran gelegen/ daß sie an dem Bischoff von Mün-„ ster einen wohlmeynenden Nachbar haben möch-„ ten/ immassen ihnen das Exempel des unruhigen„ Bischoffen Bernhardi von Gahlen noch deutlich„ für Augen schwebte. Nun hatten sie zwar an„ dem von Kayserlicher Seite recommendirten„ Bischoffe von Oßnabrück/ als einem vor die ge-„ meine Sache wohl portirten Herren nichts aus-„ zusetzen; Allein/ da ausser andern Ursachen auch„ sonderlich auff die inclination derer Capitula-„ ren in diesem puncte zu reflectiren/ deren weni-„ ge dem Herrn Bischoff von Oßnabrück/ vielmehr„ aber dem Paderbornischen zugethan/ dieser letzte„ auch sich bißher also auffgeführt/ daß man an sei-„ ner Patriotischen Redlichkeit keines weges zu„ zweiffeln habe/ müsten sie sich sehr verwundern/„ daß demselben ohne Anführung einiger Ursachen„ mit der Exclusiva nicht allein gedrohet/ sondern„ dieselbe auch schon würcklich in Gegenwart des„ Capitels angedeutet worden: Zumahlen da der-„ gleichen Exclusion der Freyheit der Wahlen/ dem„ Westphälischen Frieden und andern legibus pu-„ blicis zu wieder/ und allen geistlichen Reichs-„ Ständen præjudicirlich wäre; sie ingleichen„ verhofften sich bißhero dergestalt verdient gemacht„ zu haben/ daß man zum wenigsten nicht so harte„ hätte verfahren sollen.„ Der Kayser aber ließ sich

 hier-

(*) v. Staats-Cantzley T. XI. p. 696. 705. 710. Monatl. Staats-Spiegel Aug. 1706. p. 9.

hierdurch so wenig bewegen/ daß er vielmehr von neuem in 2. Rescripten (*) an das Dohm-Capitul dem Bischoff von Paderborn die Exclusivam andeuten ließ; auff die Holländische Schreiben aber zur Antwort gab: (**) „Man hätte „nicht absehen können / ob seye hierdurch wieder „die Freundschafft der vereinigten Niederlande „gehandelt worden/ daß Sr. Kayserlichen Maje„stät Minister daselbst zu Liebe des Bischoffs von „Paderborn nicht allein nicht behülfflich gewesen/ „sondern auch wieder denselben die Exclusivam „im Capitul angedeutet. Die General-Staa„ten hätten sich niemahls erklährt / daß ihnen der „Bischoff zu Oßnabrück unangenehm/ und hinge„gen der Bischoff von Paderborn oder ein ande„rer angenehmer seyn werde. Ja es habe viel„mehr der Holländische Envoyé zu Münster biß „auff die letzte Stunde geläugnet/ daß er sich des „Bischoffs von Paderborn annehmen wolle/ und „habe er der General-Staaten Meynung nicht „ehe eröffnet/ als nachdeme er gesehen/ daß wegen „seiner Exclusion gehandelt werde. Was so„thane Exclusion selbsten anlange/so seye es mehr „als zu wahr/ daß ermeldter Envoyé sich bemühet/ „den Kayserlichen Gesandten mit allen Kräfften „und zwar auff eine solche Weise abzuhalten/ „welche nicht unhöflicher noch der Kayserlichen „Autorität schimpflicher seyn könte; daher Se. Kay-

(*) v. dd. ll. p. 719. & p. 13. (**) v. Staats-Cantzl. d. l. p. 702. seqq.

Kayserliche Majestät gewiß versichert wären/ daß„ ihme solches von den General-Staaten keines„ wegs befohlen/ sondern nur von dem Bischoff zu„ Paderborn eingeblasen worden. Gleichwie man„ aber aus rechtmäßigen und dem Bischoffe selbst„ nicht unbekandten Ursachen zu dieser Exclusion„ geschritten/ als könne man Kayserlicher Seits„ von derselben nunmehr mit Ehren nicht abste-„ hen. Es müsten Se. Kayserliche Majestät ver-„ möge ihres Amts vor die Freyheit derer Geist-„ lichen Capitul in Teutschland/ so viel die Wahl„ betrifft/ vor allen andern Sorge tragen/ welchem„ sie auch nachlebeten; dahero sie kaum glauben„ würden/ daß die Capitul dißfalls der General-„ Staaten Hülffe und Schutz verlangen würden.„ Es würde auch ihnen diese Ihre Freyheit durch„ die vermuthliche Exclusion einer oder anderer„ Persohn/ wovon die Exempel nicht gantz unge-„ wöhnlich wären/ keines weges benommen/ indem„ ihnen unter so vielen Eligilibus doch noch die„ freye Wahl verbleibe. So ferne hiernächst die„ vereinigte Niederlande/ wie man keines weges„ zweiffele/ darvor hielten/ daß ihr interesse mit„ dem Kayserlichen unauffhörlich verknüpfft seyn„ müsse/ so würden sie leichtlich begreiffen/ daß es„ ihnen nicht zuträglich wäre/ wenn zum Bischoff„ zu Münster/ und zugleich zum vornehmsten Dire-„ ctore des Westphälischen Crayses ein solcher„ angenommen würde/ gegen welche Se. Kayserl.„ Majestät billichmäßiger Weise ungeneigt und„ miß-

„ mißtrauig seyen/ und gegen welchen man nicht oh-
„ ne Grund einigen Verdacht haben könne/ ob wer-
„ de er sich mit der Zeit durch Haß oder durch ande-
„ re Begierden auf die feindliche Seite neigen xc. xc.
Diesem allen ungeachtet aber/ und obgleich noch darzu eine neue u. anderweitige Bulla prorogatoria von Rom gekommen/ so kehrte sich doch das Capitul gleichfalls nicht daran/ und wollte die Wahl nicht länger aufschieben lassen/ sondern ist den 30. Augusti würcklich zu derselben geschritte. Da denn der Bischoff von Paderborn mit gewöhnlichen Solennität durch 21. Stimmen des Dom-Capitels gegen 16. andere/ so dagegen protestiret/ zum Bischoff zu Münster erwählet worden/welcher sogleich auch würcklich possession genomen. Der Käyserl. Gesandte der Graf von Eck ist dabey von einem Schlagfluß gerühret/ schnellen Todes verfahren. Inzwischen aber/ weilen dennoch das Dom-Capitul nicht einig war/ so bliebe die Regierung so lange in suspenso, biß die Päbstliche Confirmation erfolgte. Die Oßnabruckisch-Gesinnete wolten zwar diese wider die Päbstliche Bulle vorgenommene Wahl nicht annehmen/ deswegen als der Päbstliche Aufschub der Wahl verflossen war/ schritten sie den 30. Sept. 1706. zu einer andern; und kamen in der Domkirche in dem Saal/ darinnen die Wahl zu geschehen pflegt/zusammen. Allein diejenige/ welche dem Bischoff von Paderborn anhiengen/ fanden sich ebenfalls daselbst ein/ und gaben jenen zu verstehen/ daß sie ohne Nachtheil

der

der Wahl/ welche sie einen Monath zuvor verrichtet/ und über welche sie die Päbstliche Bestätigung erwarteten/ bereit wären/ diejenige / so sie anjetzo vornehmen wolten/ mit anzutreten. Allein diese besorgten sich/ sie möchten zu kurtz dabey kommen/ und giengen solches zu vermeiden/ in den Chor der Domkirche/ allwo sie den Bischoff von Osnabrück erwehlten/ auch durch Lösung der Canonen/ öffentlich proclamirten. Die Paderbornische aber blieben auf ihrem vorigen Posten / und bestätigten durch eine abermahlige Wahl den Bischoff von Paderborn; also daß man an demselben Tage in einem eintzigen Capitul 2. Bischöffe zugleich bekam/ deren der eine/ nemlich der von Paderborn 19. Stimmen/ der andere aber von Osnabrück nur 15. vor sich hatte. Die Confirmation wurde darüber von beyden Theilen zu Rom gesucht; und weil der Päbstliche Hoff nach dem Jure Canonico nicht so stricte an die *majora* gebunden seyn will/ sondern auf die *saniora*, quæ ex autoritate & zelo cognoscuntur gehet/ so hat sich die Osnabruckische Parthey noch immer gute Hoffnung gemacht: Allein die meisten Cardinäle zu Rom erkanten in der deßwegen den 23. Decembr. expresse angeordneten Congregation die Wahl des Bischoffs von Paderborn vor gültig (*) / und obgleich auf Anhalten des Gegentheils der Pabst die Sache nochmahls zur revision genommen / auch sich angestellet/

(*) v. Staats-Cantzley T. N p. 750. it. Monatl. Staats-Spiegel Febr. 1707. p. 104.

let/ als wolte er die Sache noch nicht so bald decidiren / indem er die beede zu Münster vorgenommene Bischoffs-Wahlen null und nichtig erklähret/ und hernach aus eigner Macht und Gut befinden den Bischoff zu Paderborn biß auf weitere disposition zum Interims-administratore des Bistums Münster bestellet/ (*) so haben endlich doch/ wie man meynt/ die auf seiten der Holländer angebrachte solide raisons, welche der Päpstlichen Cammer gar wohl angestanden/ (als die bey solcher Bewandnüß auch denen Ketzern audienz gibt) durchgedrungen/ und eine favorable Bullam vor den Bischoff zu Paderborn ausgewürcket/ welche den 17. Julii 1707. zu Münster publiciret / und vermöge solcher gedachter Bischoff in die possession des dasigen Stifftes gesetzet worden. Ihre Käyserliche Majest. selbst haben schon eine zeitlang vorhero/ nachdem der Bischoff von Paderborn in einem nochmahligen submissen Schreiben an dieselbe seine conduite justificiret / die Holländer aber daneben ein herbes und sehr nachdenckliches Schreiben an den Käyser ergehen lassen (**) sich gleichfalls allergnädigst resolvirt/ der Sache ihren Lauff zu lassen/ worauff denn die ermeldte Päbstliche Confirmation desto leichter erfolgen können. (†) Es mögen sich wohl einige wundern/ warum

(*) Monatl. Staats-Spiegel Jun. 1707. p. 58.
(**) Staats-Cantzley d. l. p. 719.
(†) Von diesem allem ist auch zu lesen : Wahrhafftige Relation dessen was sich zu Münster wegen der Wahl

rum man wegen der Wahl eines Bischoffes einen so grossen Streit geführet/ und wie es komme/ daß sich sowohl der Käyser/ als die Holländer der Sache so hefftig angenommen. Allein man muß wissen/ daß man nicht sowohl deßwegen gestritten/ wer Bischoff zu Münster; sondern wer von dem gantzen Westphälischen Creyse ausschreibender Fürst seyn solle/ als welches Amt dem Bistum Münster annectiret ist. Weil aber dieses nicht auf den blossen Titel bestehet / sondern in der That eine Würde von grosser Consequence ist; so darff man sich nun nicht mehr so sehr wundern/ warum eines theils der Käyser seinen nächsten Anverwandten / der von Jugend auf sich desselben Gnade rühmen können/ darzu verhelffen; und warum andern theils die Holländer denselbigen/ weil er ihnen mächtiger als der Bischoff von Paderborn geschienen/ nicht annehmen wollen; sondern lieber gesehen/ daß derjenige darzu befördert würde/ der ihnen dermahleins alles zu dancken haben / und um dieser Ursache willen desto bessere Nachbarschafft halten würde / als woran ihnen alles gelegen ist. Ich glaube wohl/ daß wenn man Osnabrückischer seits vorhero solte gewust haben/ daß der Bischoff von Paderborn schon die meiste Stimmen heimlicher weise weggehabt / ehe noch der Todesfall des letztern Bischoffes sich ereignet / man würde sich nach-

Wahl des jetzigen Bischoffs zugetragen/ nebst einigen Anmerckungen. Aus dem Frantzösischen ins Hochteutsche übersetzt. in 4. Maintz (Leipzig) 1706.

nachgehends / da man die Unmögligkeit gesehen / nicht so eifrig erwiesen haben. Alleine / nachdeme man die Sache einmal angefangen / so konte man sogleich mit reputation davon nicht abstehen. Dem Bischoffe von Paderborn kan man nicht verargen / daß er die gute disposition derer Canonicorum solenniter acceptiret / und sich derselben zu seinem eigenen Vortheil bedienet. Gehet es doch in der Welt nicht anders / man kan auch nicht läugnen / daß die ordentliche Liebe zuerst von sich selbst anfange / und der Liebe des Nächsten vorgehe. Nichts destoweniger glaube ich / es solte derselbe noch viele grössere Schwierigkeiten angetroffen haben / wenn es die Osnabrückische Parthey nicht gleich anfangs darinnen versehen / daß der Graf von Eck alsobald sich vernehmen lassen / es würde derjenige ausgeschlossen werden / der es am wenigsten vermeyne. Nun wuste man wohl / in wessen faveur solche Reden zu verstehen waren / es waren auch noch unterschiedliche andere Candidati ausser den Bischoff von Paderborn vorhanden / welche dieses aus der massen verdrossen / und die sich gleichsam zu trotz mit den meisten übrigen Canonicis in faveur des Bischoffs von Paderborn zusammen gethan / und sich der Exclusion, weil solche die Freyheit aller Wahl über einen hauffen zu werffen suche / mit Nachdruck zu widersetzen. Auf solche Weise muste Osnabrück nochmahl zurück stehen / und ob er gleich durch alle mögliche und ersinnliche Mittel sich wieder einen Anhang zuwege gebracht / so war derselbe dennoch zu schwach / und konte wi-

der

der die Paderbornisch-Gesinnete nichts ausrichten. Es sollen auf diese verwirrte Wahl 2. curieuse Müntzen geschlagen worden seyn / davon eine auf der einen seite das Bildnis des Bischoffs von Osnabrück vorgestellet/ mit der Uberschrifft : *Carolus DEI Gratia Dux Lotharingus per minora vota ad Episcopatum Monasteriensem electus* ; Auf der andern Seite aber der Papst/ welchem der Printz Eugenius mit der einen Hand das Käyserl. Promotoriale zu erlangung des Bistums/ mit der andern aber einen Degen überreicht / mit der Erklärung: *aut hoc aut illud.* Auf der anderen Müntze aber stunde auf einer Seite der Bischoff von Paderborn mit der Umschrifft: *Franciscus Arnoldus Josephus , Episcopus Paderbornensis per saniora vota in Electione Monasteriensi confirmatus.* Auf der andern Seite aber der Pabst/ welchem ein Holländer einen Beutel Ducaten reichet / worbey diese nachdenckliche Worte stehen: *Date, & dabitur vobis*, welche sowohl von diesem als von jenem können verstanden werden.

§. 39. Den 11. Maji 1706. empfiengen des Herrn Bischoffs von Osnabrück Durchläucht in höchster Persohn von Ihro Käyserl. Maj. das Lehen von besagtem Bistum; Denn es ist bekannt/ daß/ vermöge des Lehnrechts/ und insonderheit auch derer Reichs-Gesetze von Teutschland / ein jeder Stand des Reichs innerhalb Jahr und Tag nach angetretener Regierung des neuen Käysers / verpflichtet ist/ entweder selbst in Persohn / oder durch Gesandten die renovation seiner Lehen von dem

Käyser zu erhalten: oder wenn auch dieses nicht so gleich geschehen kan/ doch wenigstens einen Muth-Zettul zu lösen; Nun geschiehet es freylich selten/ daß ein Fürst oder anderer Stand des Reichs in Persohn die Belehnung empfähet; und also ist dieses anjetzo an dem Bischoff von Osnabrück was besonders/ und würde wohl auch nicht geschehen seyn/ wo nicht die beständige Anwesenheit desselben an dem Käyserl. Hoffe/ und die grosse Gnade/ die der Bischoff noch als einer/ der mit dem Käyser in naher Verwandtschafft stehet/ und zugleich mit ihm auferzogen worden/ geniesset/ ihn darzu bewogen hätte. Ihro Durchleucht verfügten sich auf den zur Belehnung bestimten Tag gegen Mittag zu Fuß unter einer starcken Begleitung von Cavaliers und Bedienten aus dero Quartier auf der Kayserlichen Burg über die Gallerie zu der verwittibten Käyserin Majestät/ allwo sie sich so lange aufhielten/ biß der Rath bey Ihro Käyserl. Maj. sich geendiget. Der Fürst von Eggenberg und Schwartzenberg/ als von Ihro Käyserl. Maj. zu dieser Belehnung denominirte, und von Sr. Durchl. invitirte Assistenten/ fuhren/ jeder in einer Carosse mit 6. Pferden bespannet/ nach Hofe/ doch blieben die Pagen auf dem äussersten Burg-Platz/ und die innere Burg war/ wie sonst gebräuchlich/ den gantzen Lehns-Actum über leer. Nach geendigtem Rath nun kamen Ihre Käyserl. Maj. in die zweyte Anti-Chambre, und setzten sich auf dero Thron. Der Obriste Hoff-Marschall Graf von Waldstein stellete sich mit dem blossen Schwerdte zu dero rechten Hand/ neben

neben ihm der Hatschier-Hauptmann Graf von Martinitz/ dann der Obrist-Hoffmeister Fürst von Salm; zur lincken aber der Käyserl. Obrist-Cämmerer/ Graf von Trautson/ und unter der Estrade der Reichs Vice-Cantzler Graf von Schönborn. Ihro Käyserl. Maj. gaben dem Obrist-Cämmerer einen Winck/ des Herrn Bischoffs Durchl. draussen zu empfangen/ und herein zuführen; welcher denn auch Ihro Durchl. biß an den Ritterplatz entgegen gieng/ und Sie complimentirte, aber wieder voraus eilete/ und an seinen vorigen Ort sich stellete. Der Bischoff gieng in der Mitte/ zu dessen rechter Hand der Fürst von Eggenberg/ und zur lincken der Fürst von Schwartzenberg/ und hinter diesen der Domherr/ Baron von Landsberg. Sie machtē alle 4. im hereintreten der Anti-Chamre die gewöhnliche Submission, in der Mitte die andere/ bey welcher Ihro Käys. Maj. den Huth abnahmen/ und die dritte gleich vor der Estrade; und blieben Ihre Durchl. allda/ wie sonsten gevollmächtigte Ministri zu thun pflegen/ auf den Knien sitzen. Der Domherr/ Landsberg/ that darauf den Vortrag mit gar wenig Worten/ und bate/ Ihr Käys. Majest. möchten des gegenwärtigen Herrn Bischoffs Durchl. zu der Renovation der Investitur des Bistums Osnabrück allergnädigst admittiren. Worauf Ihre Maj. dem herzunahenden/ und auf der obern Staffel des Throns niederknienden Reichs Vice-Cantzler mit sachter Stimme anbefahlen/ in welchen terminis er zu antworten hätte/ welcher denn/ von der Estrade herunter tretend/ mit

gar eloquenten Expressionen vorstellete / welchergestalt Jh. Käys. Maj. zu sonderbahren allergnädigstem Gefallen gereiche / daß des Herrn Bischoffs zu Osnabruck Durchl. aus der Ihrem Hause angestammten Devotion gegen Ihro Käys. Majest. und dero Ertzhertzogl. Hause Oesterreich / heute in eigener Person die Reichs-Lehen des Bischoffthums Osnabrück zu empfangen / vor dem Käyserl. Gnadenthron erschienen wären; und gleichwie Ihre Maj. solch Reichslehn schon seither etlichen Jahren in Dero Durchl. Händen gar wohl versorget wüsten / auch bereits bey dem Reichs Hofrath sowohl / als der Reichs-Cantzley alle Richtigkeit gepflogen / so wären Ihre Käyserl. Maj. allergnädigst geneigt / Sr. Durchl. die gesuchte Belehnung anjetzo wiederfahren zu lassen / und dieselbe zu Abschwerung des gewöhnlichen Juraments in ihre Seele / zu admittiren. &c. &c. Ihre Durchl. traten damit allein auf die Bühne / und knieten auf der obersten Staffel vor Ihro Kayserl. Majest. nieder: der Fürst von Eggenberg und von Schwartzenberg aber blieben nebst dem Domherrn Landsberg / an ihrem Orte kniend sitzen. Ihre Majest. gaben den Huth und Handschuhe dem Obrist-Cämmerer hin / welcher hingegen das Evangelien-Buch von einem dienenden Cammerdiener nahm / und es Ihro Käyserl. Maj. aufgeschlagen auf den Schoß legte; der Oberst-Hoffmeister kniete zur Rechten / und der Obrist-Cämmerer zur Lincken auf besagte Obere Staffel / und halffen das Buch zu beyden Seiten halten; da dann der Bischoff die Finger auf

das

das Evangelium S. Johannis legte; der Reichs Vice-Cantzler trat auch auf die Bühne / und lase das Jurament laut vor / welches der Bischoff von Wort zu Wort nachsprach. Bey dem Worten: So wahr mir GOtt helffe 2c. 2c. kniete der Reichs-Vice-Cantzler mit auf die zweyte Staffel der Bühne / gleichwie auch etliche andere Hofämter derweilen niederknieten: Nachdem Ihre Kays. Maj. den Hut und Handschuhe / welche unter währenden Jurament der Obrist-Küchenmeister / Graf von Paar / an statt des Obrist-Cämmerers gehalten / wieder genommen / und sich bedecket hatten; nahmen sie das blosse Schwerd von dem Obristen Hoff-Marschall / und reichten Ihrer Durchl. den Knopff desselben dar / den Sie küsseten. Darauf knieten Ihre Durchl. an ihren Platz zurück / und hielten selbst eine zierliche Dancksagungs-Rede / auf welche Ihre Kays. Maj. nachdem Sie den Huth ein wenig abgezogen / selbst antworteten. Ihre Durchl. nahmen darauf nebst beyden assistirenden Fürsten / mit wiederhohlten zweyen Submissionen / ihren Abtritt; bey deren ersten Ihro Käyserl. Maj. nochmahls den Huth rückten; und nachdem ermeldte beyde Fürsten Sie biß in die äussere Thür des Trabanten-Saals begleitet / repassirten dieselbe wieder zu Fuß über die Gallerie nach dero Quartier.

§. 40. Dem Exempel des Bischoffs von Osnabrück folgten nach und nach die andern Reichsstände. Den 3. Junii 1706. empfienge der Königliche Preußische Geheime Rath und Plenipoten-

tiarius Herr Christian Friedrich / Freyherr von Bartoldi im Nahmen Sr. Königl. Maj. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zur Brandenburg / wie auch zur gesamten Hand für dero Herrn Brüder Königl. Hoheiten / und die sämtliche Herrn Marckgrafen zu Brandenburg / die Investitur über die von Ihro Käyserl. Maj. und dem Heil. Röm. Reich zu Lehn habende Chur- und andere Fürstenthum und Lande mit gewöhnlichen Ceremonien. Die particularia davon zu erzehlen ist unnöthig / weil dergleichen Solennitäten nichts rares sind. Jedoch gienge bey dieser Belehnung eine kleine Veränderung vor. Denn da es sonst bey allen Lehns-Empfängnissen gebräuchlich ist / daß der Gesandte seines Principalen Abwesenheit entschuldiget / solches auch von Chur-Brandenburg niemahls unterlassen worden ; so hat doch der Herr von Bartoldi nunmehro nichts davon erwehnet / woran ohne zweifel die letztens angenommene Königliche Würde Seines allerhöchsten Principalen Ursach ist. Zwar wurde man anfänglich an dem Käyserl. Hoffe deswegen etwas stutzig; nachdeme aber der Herr Gesandte seine raisons vorgebracht / so liesse man es dabey bewenden. Nach diesem so hat im Nahmen Sr. Königl. Majest. von Dennemarck und von wegen des Hertzogthums Holstein Glückstadt der Königliche Dänische Staats- und Kriegs-Rath Herr von Weyberg; von wegen der Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst aber der zu Wien befindliche Dänische Agente die Käyserl. Lehen empfangen. Den 7. Dec.

Dec. 1706. ist die Fürstliche Sachsen-Weymar- und Eisenachische Belehnung durch den Herrn Baron von Lyncker / und am 14. ejusdem die Fürstliche Braunschweig - Lüneburgische durch den Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Imhoff vorgegangen. Den 16. darauf ist auch der Fürstliche Würtembergische Gesandte Herr von Dewitz zur Lehens-Empfängniß admittiret worden. Den 29. Julii 1707. empfieng von Sr. Käys. Maj. die Chur-Maintzische Gesandschafft wegen der Churlande; den 17. November aber wegen Bamberg die Reichs-Lehen. Die Belehnung des Teutschen Ordens erfolgte den 3. October 1700. worbey der Graf Damian Hugo von Schönborn als Gesandter in seinem ritterlichen Habit, nemlich in einem langen weissen Mantel/nebst einer sehr langen Schleppe und einem grossen schwartzen Creutz auf der lincken Seite / wie auch in einem Hof-Kleid und Degen / erschiene/ und um die Belehnung über die Reichs-Lehen und über denjenigen Antheil von Preussen anhielte/ welchen dieser Orden vormahls besessen. Worauf ihme der Reichs Vice-Cantzler im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät antwortete: Daß dieselbe den Hoch- und Deutschmeister mit denen Landen in Preussen/ wie auch in Teutschland und Welschland beliehen haben wolten/ so viel demselben darinnen zugehörte. Den 23. Decembr. 1707. empfienge des Hertzogs von Guastalla aus dem Hause Mantua in Wien anwesender Gesandter im Nahmen seines Principa-

len/ weil er dem Ertz-Hertzoglichen Hause jederzeit treue Dienste geleistet/ das Reichs-Lehen mit gewöhnlichen Ceremonien. Den 15. Januar. 1708. geschahe von Sr. Käyserl. Maj. die Belehnung des Fürstl. Johanniter-Ordens Ober-Meisters zu Heidersheim/ (†) denen hierzu abgeordneten Gevollmächtigten. So empfieng auch der Envoyé von Modena Graf Gianuni den 8. Mart. 1708. die Lehen über das Modenesische/ im Nahmen seines Hertzoges. Den 23. Junii 1708. gieng auch die so lang gesuchte Belehnung der von Bayern vormahls besessenen Ober-Pfaltz und Grafschafft *Chamb*, neben den übrigen Churfürstl. Pfältzischen Landen am Käyserl. Hoffe vor sich/ und haben Sr. Churf. Durchl. nun wieder den Rang und das Ertz-Truchseß-Amt im Churfürstl. Collegio, wie solches der gewesene Churfürst von Bäyern ehemahls besessen/ erhalten. Den 7. Julii sind die beeden Gevollmächtigten des regierenden Hertzogs von Savoyen Graf von Tarini und Edler von Heumisch von Ihrer Kays. Maj. über das gedachtem Hertzog entzogene Hertzogthum Montferat und dessen Dependentien beliehen worden/ als Ihre Käys. Maj. kurtz vorher den Hertzog von Mantua in die Acht erklärt. Nachdem auch die Differentien mit dem Käyserl. Hof und dem Bischoff von Münster und Paderborn debattiret gewesen/ so hat derselbe wegen des letztern

(†) Die Dancksagungs-Rede des Cantzlers dieses Ordens Alexander Melchior Storp siehe Fama T. 74. p. 68.

tern Stifftes gleich den folgenden Tag/ nehmlich den 24. Junii 1708. wegen des erstern aber den 30. Julii die Reichslehen empfangen. Uber dieses sind den 3. Augusti die Plenipotentiarii Sr. Chrf. Durchl. von der Pfaltz über die Oerter und Landschafften Lehensberg/ Hohenfelß/ Turendorff/ Stralenfelß/ Bauerbach/ Eschenbach/ Bernau/ Hainburg/ Holenstein/ Freyenstadt und Wolfstein/ so alle Böhmische Lehen und zur Ober-Pfaltz gehören/ beliehen worden. Alle vornehme Ministri waren bey dieser Ceremonie gegenwärtig. Der Graf von Kinsky/ Groß-Cantzler und Ober-Cämmerer von Böhmen/ gieng denen Plenipotentiariis biß in das Vorgemach entgegen/ und antwortete ihnen im Nahmen Ihrer Käys. Majest. der Vice-Cantzler/ sein Sohn aber laß ihnen den Eid vor/ da indessen der Graf von Wratislaw und der Graf Kinsky das Evangelien-Buch hielten. In dem Eide wurden alle obgedachte Lehen specificirt, allein von denen künfftigen descendenten nichts gedacht/ auch nichts von Sr. Churf. Durchl. Herrn Brüdern; sondern es hiesse nur: daß Ih. Käys. Maj. an Sr. Churfl. Durchlaucht. zu Pfaltz diese Lehn übergeben/ welche wegen der begangenen felonie des gewesenen Churfürsten von Bäyern der Crone Böhmen zugefallen/ und dieses aus sonderbahrer Gnade/ wegen der grossen meriten/ durch welche sich Se. Churf. Durchl. dem gemeinen Besten verdient gemacht. Der Köni-

nigliche und Chur-Sächsische Gesandte / Herr General Lieutenant Graf von Wackerbarth / hat den 9. Aug. 1708. im Nahmen Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. die Reichs- den 14. aber darauf die Böhmische Lehen mit gehörigen Solennitäten empfangen. Nach welchem auch der Hochfürstl. Sachsen-Weissenfelsische Gesandte / wegen des Fürstenthums Querfurth / ingleichen der Sachsen-Merseburgische und Zeitzische wegen der Stiffter und anderen Landen / so denen Hochfürstl. Häusern von der Albertinischen Linie zuständig / gleiches gethan. Zu Anfang des Octobr. 1708. hat gleichfals bey Ihro Käyserliche Majest. im Nahmen des Herrn Bischoffs zu Würtzburg / dessen Gesandter der Herr Baron von Sickingen / über das hohe Stifft Würtzburg und Hertzogthum Francken die Reichslehen empfangen. Den 11. Maji 1709. wurden Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Christian August Hertzog zu Schleßwig Holstein Gottorfischer Linie mit dem Bischoffthum Lübeck / samt dazu gehörigen Regalien belehnet. Die Holstein-Plönische Gesandtschafft aber empfieng den 4. Junii 1710. im Nahmen ihres hohen Principalen Hertzogs Joachim Fridrichs von Ihro Käyserl. Maj. die Lehen. Deme den 4. Julii der Ertzbischöffliche Saltzburgische Gesandte gefolget ist.

§. 41. Die Belehnung des Hertzogs von Marlebrough, mit der zu einem Fürstenthum erhobenen Schwäbischen Herrschafft Mindelheim / ingleichen die introduction desselben in das Fürstl.

Col-

Collegium, hat sich in dem Jahr 1706. zu getragen. Weilen aber die ausführliche Erzehlung dieser Sache sich am besten bey der Lebens-Beschreibung des gedachten Hertzoges thun lässet / solche auch in dem nächsten Eingang unseres Bücher-Cabinets sich præsentiren soll; so übergehe ich dieselbe anjetzo / weil ich sonst eine Sache nur doppelt sagen müste.

§. 42. In dem Holsteinischen trug sich den 7. April. 1706. wiederum etwas zu / woraus leicht in dem Nieder-Sächsischen Crayse grosse Ungelegenheit erwachsen können. Nach Absterben des letzten Grafens Otto von Schaumburg an. 1640. sind die gesammte Pinnenbergische Aemter auff den König Christian IV. zu Dännemarck und Hertzog Fridrich III. zu Holstein Gottorp vererbet / und unter denselben in der nachherigen Theilung anno 1641. in specie das Amt Barmstede gemeldtem Hertzog Fridrich zu theil worden. Es hat aber derselbige gedachtes Ampt anno 1649. dem Grafen Christian Rantzau / welcher damals bey dem Gottorpischen Hoffe in grossem credit stunde / nicht nur vor 201. tausend Reichsthaler verkaufft / sondern auch Ihn und seine Erben wegen des Amptes von allen Reichs- und Creyß-Anlagen exemt und frey gesprochen / solch onus aber auff sich behalten / welches er auch nachhero beständig getragen. Das folgende Jahr ist das Amt von Kayser Ferdinando III. zur Graffschafft erhoben / und die Graffschafft Rantzau genennet worden. Alles bliebe in ruhigem Stande biß

auff

auff das Jahr 1705. denn da verlangte der Graff von der Hochfürstlichen Gottorpischen Ober-Vormundschafft etliche Trouppen/ zu Stillung einer von ihme besorgten Empörung der Eingesessenen in offterwehntem Amte/er erhielte solche auch; nachdem er aber derselbigen wieder gerne loß gewesen/ so wolten sie sich nicht abweisen lassen; denn es machte das Hauß Gottorp eine prætension auff die gantze Graffschafft/ und bediente sich vorgedachter Trouppen/ um die Possess derselben zu ergreiffen. Der Graf ersuchte zwar das Nieder-Sächsische Crayß-Directorium, die Trouppen zu delogiren/ allein die Unterthanen kamen gleichfalls ein/ daß dieselben als Crayß-Völcker/und von hohen Creyß-Ausschreib-Amtes wegen zu ihrem Schutz da verbleiben möchten/ weil sie auch mit dem Grafen in Streit lagen. Wie nun der Graff sahe/ daß er bey dem Crayse nicht zu seinem Zweck kommen konte/ so hieng er sich an den König von Dännemarck/ in der Hoffnung/ derselbe/ als ein mächtiger Herr würde sich seiner am allerbesten wieder Gottorp annehmen können. Allein auff Gottorpischer Seite wolte man bey Zeiten aller Gefahr vorbeugen; man offerirte nicht allein dem Grafen seinen Pfandschilling/ und deponirte das Geld in Hamburg bey gewissen Kauffleuten/ daß der Graff solches baar und in einer Summe haben konte; sondern man liesse sich auch nach genommener Possession durch Notarios und testes von dem Ampte huldigen/ zu deren Ablegung sich auch die Unterthanen gar willig und un-

ge-

gezwungen fanden. Das Crayß-Directorium selbst nahme hierauff das Land in Sequestration, daß also die von Seiten Dännemarcks befürchtete Gewalt abgewendet worden. Nach diesem führte jede Parthey ihre rationes an; Gottorpischer Seite erwiese man/ daß von Weyland Her„tzog Johann Adolph anno 1608. nicht allein „die Primogenitur in denen Gottorpischen Lan„den eingeführet/ und von dessen Successoribus „beständig observiret; sondern auch von dem„selben in einer besondern und expressen Sanctio„ne pragmatica zu gleicher Zeit fest gestellet und „verordnet worden/ Daß kein Hertzog von Hol„stein Gottorp Macht haben solle/ zu „Schmälerung der Fürstlichen Länder und „zum Nachtheil der Successoren in der Re„gierung/ seine ererbte Güter zu verkauffen/ „oder in andere Wege zu veralieniren/ son„dern daß vielmehr die Fürstenthümer nebst „denen incorporirten Landen und NB. was „denenselben ins künfftige ferner/ unter was „Titel und Nahmen es geschehen möchte/ „accresciren oder angeerbet werden könte/ „ohne alle Theilung und Zergliederung bey„sammen gehalten werden und bleiben solle. „Diese heilsame Verordnung seye von Kayser Ru„dolpho II. noch in selbigem Jahr den 28. Febr. „1608. und ratione Ducatus Slevicensis als da„mahligen feudi Daniæ vom König Christiano „IV. den 13. Julii 1609. confirmiret worden: „Und könte derselben von keinem Successore re-

„nunciret werden/ folglich auch seye der besche-
„hene Kauff ipso jure null und nichtig; daß man
„aber die Einziehung solches domain stuckes nicht
„ehe vorgenommen/ daran wäre Ursach/ weil die
„Zeiten nicht favorabel gewesen; inzwischen aber
„könte man in dieser Sache keine præscription
„einwenden/ weil dieselbe von Anfang gleich un-
„gültig gewesen/ und die Domanial- und Fidei-
„commiss-Rechte einmüthig dahin giengen/ daß
„alles was de domanio veräussert/ jederzeit/ non
„obstante ulla præscriptione demselben wieder
„incorporirt/ und so gar ohne Erstattnng des pre-
„tii reduciret werden könne. Nichts destowe-
„niger hätte die hohe Vormundschafft aus ange-
„bohrner Gütigkeit dem Grafen schadloß halten
„wollen/ und ihme zu verschiedenen mahlen das
„Kauff-Pretium offeriret/ so er aber nicht an-
„nehmen wollen/ sondern durch eine de jure höchst-
„verbotene und darzu straffbahre cession in po-
„tentiorem dem Fürstlichen Hause sein Recht
„wo nicht gar aus den Händen spielen/ doch we-
„nigstens so difficil zu machen gesucht/ daß es zu
„demselben ohne würcklichen Nachdruck zum
„höchsten Nachtheil der Ruhe des Nieder-Säch-
„sischen Crayses/ nicht würde gelangen können:
„welchem Unheil aber zu vorzukommen/ man das
„Ampt wieder occupiren lassen/ das in dem ver-
„meynten Contract aber enthaltene Pretium
„durch einen ausgestellten und acceptirten Wech-
„sel würcklich/ periculo des Grafen bey Jhro
„Kayserlichen Majestät zu Wien zur deposition
ab-

„abgeschicket.„ Was den Grafen betrifft / so wolte er anfänglich durchaus nicht in die von dem Crayß beschehene Sequestration willigen / weilen wie er vorgab / die Ursach derselben erdichtet seye / „indem er niemahls den Crayß zu troubliren vor„gehabt ; dieselbige auch auff Anstifften von Got„torp eintzig und allein erbeten worden / darbey a„ber solche passionirte Umstände vorgefallen / wor„aus mehr dann zu hell am Tage liege / aus was „für Absehen es vorgenommen worden. Nachdem aber der Crayß auch den Herrn Administratorem von Holstein vermocht / von der ergriffenen Possession wiederum abzustehen / und die offerirte Kauff-Gelder denen Crayß-ausschreibenden Fürsten biß zu gäntzlichem Austrag der Sache in Händen zustellen / so war er damit zu frieden: führte aber für sich und wieder die Holsteinischer Seits angebrachte argumenta an: 1) „daß in dispositione Johannis Adolphi wegen „der Veralienierung nur der ererbten Alt-Väter„lichen Güter gedacht werde. Barmstedt aber „seye erst anno 1641. ex cessione Elisabethæ „Gräfin zu Schaumburg acquirirt. 2) Die a„lienation seye cum consensu agnatorum und „confirmatione Cæsaris geschehen. 3) Hertzog „Fridrich seye primus acquirens gewesen / dessen „factum jetziger Hertzog als hæres nicht impug„niren könne. 4) Er hätte einen rechtmäßigen „Kauffbrieff vor sich / worinnen exceptioni fidei„commissionis und successionis pacto majo„rum expresse renunciiret seye. 5) Er habe auch

Barm-

„Barmstedt 58. Jahr in possession da auch res „vitiosæ & alienari prohibitæ acquirirt wür„den. 6) Und seye die Herrschafft von Ferd.III. „in eine Graffschafft erhöhet/ und die Grafen ad „votum & sessionem admittiret/ auch von allen „Hertzogen zu Holstein davor erkannt worden. ꝛc.ꝛc. Was aber hierwieder Holsteinischer Seits eingewendet/ und ferner in der Sache gestritten worden/ übergehe ich hier der Kürtze halben/ und remittire ad acta. (*) Der Streit wurde nicht eher geendiget als in dem Jahr 1710. in welchem endlich der Graff von Rantzau durch eine Kayserliche Commission wieder in Besitz von Barmstedt gesetzet worden. Im übrigen so war der unglückliche Ausgang vor Holstein auch Ursach mit/ daß der Gottorpische Premier Ministre, Hr. von Wedderkopff arrestirt/ und nach der Festung Tönningen gebracht worden/ weil er unter andern auch dem Fürstlichen Hause in der Barmstedtischen Sache soll contrair gewesen seyn. (†)

§. 42. Das Fürstliche Reichs-Stifft Thorn/ in dem Westphälischen Crayse und der Graffschafft Lippe gelegen/ kam den 20. April 1706. bey dem Reichs-Convent mit einer Beschwehrde ein/ welche

(*) Ein Theil davon steht im Monatl. Staatssp. Maji 1706. p. 117. seqq. mehr in der Staats-Cantzley. T. XI. p. 1.-78. und das übrige in Elect. Jur. Publ. T. II. p. 78. seqq. es fehlen aber noch ein und andere/ welche nicht communiciret worden sind.

(†) v. Elect. Jur. Publ. T. II. p. 145.

welche folgende Bewandnüß hat. Es war vor dem Lehen-Gericht der Gefürsteten Aebtißin von gedachtem Stiffte ein Streit wegen eines weltlichen Lehen-Guthes/ der Boscherhoff genannt; welcher endlich daselbst solchergestalt entschieden worden/ daß das Guth der Lehen-Cammer ex capite feloniæ verfallen seyn solte. Wieder dieses decisum des Fürstlichen Thornischen Lehen-Gerichts appellirte die Dohm-Dechantin und etliche Capitulares daselbst an den Päbstlichen Nuncium zu Cölln/ welcher gleichfalls die Sache an sich ziehen und die Fürstin von Thorn per mandata pœnalia nicht allein unter angemaster hoher Geld-Straffe/ sondern auch bey dem Geistlichen Bann und Censur zu Erkennung dessen vermeinter jurisdiction zwingen wollen. Nachdem aber solches wieder allen hergebrachten und unverrückten Gebrauch/ und wieder die so vielfältige Reichs-Constitutiones, insonderheit aber wieder den jüngsten Reichs-Abschied und Capitulationem Josephi ist/ Krafft welcher insonderheit die von weltlichen Richtern ad sedem Apostolicam & ejusdem Nuncios in denen Stifftern vorgenommene Appellationes nicht zugelassen sind/ sondern entweder vor den Reichs-Hoff-Rath oder das Cammer-Gericht gehören; also beschwehrte sich die Fürstin von Thorn gleichfalls erst bey Ihrer Kayserlichen Majestät und dann auch bey dem Reichs-Convent hierüber/ und bate/ entweder bey Ihro Päbstlichen Heiligkeit/ oder auch derselben Nunciatur zu Cölln/ die schleuni-

ge Vermittelung dahin thun zu lassen/ daß sothaner höchst præjudicirlicher Eingriff abgeschafft/,, und fürohin die Reichs-Stände mit dergleichen,, Evocationibus, geistlichen Censuren und Fulmi-,, nibus nicht beunruhiget werden möchten.,, Ob nun gleich die gegenseitige Parthey behaupten wolte/ der controvertirte Boscherhoff seye kein weltliches Guth/ sondern der Thornischen Kirche incorporirt/ die Aebtißin aber seye nicht allein ratione personæ, sondern auch rei als eine geistliche Person der Jurisdiction des Päbstl. Nuncii unterworffen; so erwiese doch die Fürstin/ das vorserste in Lehens-Sachen auch die Clerici dem weltlichen Gerichte unterworffen/ und daß sie in dieser Feudal-Sache nicht als Aebtißin/ sondern als Fürstin/ welche Superioritatem territorialem hat/ und hoc respectu bloß allein dem Reich unterworffen ist/ zu consideriren seye. Die Sache wurde auch von dem Reichs-Convent in behörige deliberation gezogen/ und den 7. Julii ein Reichs-Gutachten abgefasset/ des Innhalts: Daß die gegen die Reichs-Satzungen emanirte obangeführte mandata pœnalia, com-,, minationes & vocationes des Päbstlichen Nun-,, cii zu Cölln wieder Ihro Fürstlichen Gnaden zu,, Thorn vermöge derer Reichs-Gesetze nicht zu,, attendiren/ sondern als unzuläßig zu cassiren/,, dem Päbstlichen Nuncio auch angedeutet wer-,, den solte/ Ihro Fürstliche Gnaden zu Thorn in,, ihrer fundirten Reichs-Jurisdiction contra le-,, ges Imperii nicht ferner zu graviren noch zu tur-,,

biren

biren/ sondern solche ruhig exerciren zu lassen.„ Solches ist nachgehends den 25. Maji 1707. gleichfalls durch ein Kayserlich Commissions-Decret allergnädigst ratificiret worden. (*)

§. 43. Den 25. Junii 1706. übergab das Fürstliche gesammte Hauß Anhalt eine solenne Protestation und Reservation Schrifft bey dem Reichs-Convent (*) wegen seines auff die Lauenburgische Lande machenden Anspruches/ und der bekandtlich continuirenden Possession des Chur-Hauses Braunschweig. Denn es ist mehr als zu bekand/ daß nach Absterben des letzten Hertzogs zu Sachsen-Lauenburg Julii Francisci anno 1689. sich wegen der Succession solcher Lande ein hefftiger Streit erhoben zwischen dem Chur-Fürsten und den übrigen Hertzogen von Sachsen/ denen Hertzogen von Mecklenburg/ denen Fürsten von Anhalt/ denen Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg; zu welchen auch noch die beyden Töchter-Männer des letzten Hertzogs/ nemlich der Pfaltz-Graff zu Neuburg und Marggraff zu Baaden-Baden hinzu gekommen sind. Die rationes eines jeden anzuführen gehöret hieher nicht: sondern es ist genug/ daß man mercke/ daß damals der Churfürst zu Sachsen durch einen Notarium, der Hertzog Georg Wil-

(*) v. Staats-Cantzley T. XI. p. 80-112. Monatl. Staatsspiegel Junius 1706. p. 56. seqq. Iul. p. 22. Maji 1707. p. 70.

(*) v. Monatl. Staatssp. Iul. 1706. p. 3.

helm zu Zelle aber mit einer genugsamen Anzahl Trouppen das Hertzogthum Lauenburg in possession genommen/ und bißhero behalten/ weil er zugleich als Crayß-Oberster darzu befugt gewesen/ und die Sächsische Rechte noch darzu an sich gehandelt. Der Streit selbst ist noch nicht ausgemacht; nachdeme aber/ wie schon oben erwehnet worden/ gedachter Hertzog von Zelle mit Tod abgegangen/ die Zellische Lande auch dem Chur-Fürsten von Hannover zu gefallen; so hat zwar das Hauß Wolffenbüttel anfänglich die possession von Lauenburg continuirt/ nachgehends aber durch einen Vergleich dieselbige dem Chur-Hause Hannover abgetreten. Das Hauß Anhalt aber/ welches demselben gar kein Recht zugestehen wolte/ protestirte solenniter darwieder/ weil/ wie es sagte/ die Anfangs im Nahmen eines Crayß-Obersten genommene/ nachgehends aber und bißhero in eine gewaltsame Detention unter Fürschützung eines daran habenden Rechtes verwandelte,, occupation, ihme sonst zum præjudiz gereichen möchte.

§. 44. Den 25. Junii gedachten Jahres verstarb des Hertzog Maximilian Philipps von Bayern/ welcher die Land-Graffschafft Leuchtenberg besessen/ und den 20. Martii 1705. ohne Erben verblichen/ seine hinterlassene Gemahlin Mauritia Febronia de la Tour, eine Tochter Fridrich Mauritii Duc de Bouillon & Prince de Sedan, und Eleonoræ Februniæ Gräfin von Bergen. Um ihre Verlassenschafft hat sich der

Prince

Prince de Auvergne, welcher aus dem Hause Bouillon, und General Major unter den General Staaten ist/ auch im Testament soll eingesetzt worden seyn/ angemeldet; er ist auch von denen Holländischen Ministris zu Wien bestens recommendiret worden. Allein es hat die Kayserliche administration dieselbige obsignirt/ und die vornehmste Mobilien von Türckheim als ihrer gewesenen Residenz nach München führen lassen.

§. 45. Nachdeme die Reichs-Versammlung zu Regenspurg denen ärgerlichen Streitigkeiten und darbey niederliegenden Justiz an dem Reichs-Cammer-Gerichte einmahl ein Ende zu machen schon den 15. Octobr. des 1704. Jahres ein Gutachten abgefasset/ und darinnen eine Extraordinari Reichs-Visitations-Deputation vorgeschlagen/ solches auch in einem Kayserlichen Commissions-Decret de dato 15. April 1705. beliebt worden/ so wurde endlich die Sache anno 1706. mit allem Ernste vorgenommen/ nachdem der Reichs-Convent in einem besondern Concluso den 15. Aug. gedachten Jahres eine ausführliche Verordnung deßwegen gemacht. Es ist bekand/ was diese Streitigkeiten schon unter der Regierung Leopoldi vor einen Lermen erreget/ (†) und wie dabey das Justiz-Wesen zu grossen

(†) Die particularia gehören in das Leben Leopoldi; und werden deßwegen allhier supponiret/ zumahlen derselben auch so viel sind/ daß man/ wie ein gewisser Autor sagt/ gar leicht ein gantzes Buch davon schreiben könte/ und also folg-

sen Schaden der Partheyen gehemmet worden; die Ursachen dieser Irrungen sind zu weitläufftig allhier zu erzehlen/ es sind auch so viele odiose circumstantzen darbey/ nnd in denen gewechselten Streit-Schrifften so viel ärgerliches Zeug eingemischet worden/ daß man es theils nicht ohne Verdruß lesen/ theils ohne prostitution des gantzen Gerichtes nicht erwehnen kan. Indessen mag man folgende kurtze Nachricht in dieser weitläufftigen und intricaten materie mercken. Die beyden Cammer-Gerichts Præsidenten Franz Adolph Dietrich Freyherr von Ingelheim/ und der Graf Fridrich Ernst von Solms-Laubach sind aus verschiedenen Ursachen/ insonderheit aber in der bekandten Sache des Assessoris Wigands contra Würtzburg/ mit einander zerfallen. Zu diesem kame ferner daß der Schwäbische Assessor Johann Adam Ernst von Pyrck sich in die beyderseitige Mißhelligkeiten gemischt/ und so wohl wieder den Freyherrn von Ingelheim als noch andere Cammer-Gerichts-Assessores vielfältige injuriöse Reden so wohl mündlich als schrifftlich ausgestossen/ wordurch er aber nichts anders ausgerichtet/ als daß er von gedachtem Præsidenten von Ingelheim und denen meisten Assessoribus mit

folglich hier müssen übergangen werden. Besiehe indessen die Acta in der Staats-Cantzley T. VII. T. IX. X. XI. wiewohl dieselben noch sehr incomplet daselbst sind. In dem Monatl. Staatssp. und Elect. Iur Publ. stehen auch noch viele andere.

mit Consens und Genehmhaltung des Cammer-Richters/ Churfürstens zu Trier/ den 16. Januar. 1703. ab officio suspendiret worden. Nichts destoweniger brachte es der andere/ und jüngere Cammer-Præsident Graff von Solms bey Ihro Kayserlichen Majestät soweit/ daß dieselbe den 13. Decembr. 1703. ihme eine Commission ertheilten/ mit Beyhülffe des Cammer-Richters/ oder wo derselbe sich damit nicht beladen wolte/ aus„ immediatem Kayserlichen Befehl/ nicht allein den„ Præsidenten Ingelheim zu suspendiren/ son-„ dern auch den Assessorem von Pyrck wiederum„ zu restituiren. Die Ursache zu solchem verfah-„ ren war/ weil die gegenseitige Parthey den von„ Ingelheim beschuldiget/ er hätte den Assessorem„ Graff Nütz von Wartenburg um grosses Geld„ wieder den von Pyrck znm Zeugen erkaufft; in-„ gleichen hätte er aus einem übelgesinneten Ge-„ müthe den Kayserlichen Præsentatum Baron„ von Au/ ob er gleich ordine prior gewesen/ dem„ Bayrischen Præsentato gedachtem Grafen von„ Nütz nachgesetzt/ folglich so wohl wieder den Ih.„ Kayserl. Majestät schuldigen Respect als auch die„ Billigkeit gehandelt/ und den von Pyrck nur dar-„ um verfolget/ weil er die Vorrechte Ihrer Kay-„ serlichen Majestät und des Præsentati verthendi-„ get/ und um die Justiz rühmlich geeiffert/ und was„ dergleichen mehr war: Welches alles aber die Gegenseitige Parthey vor pur lautere Calumnien ausgabe/ und so wohl an Ihro Kayserl. Maj. als auch an den Reichs-Convent zu Regenspurg

berichtete / daß Se. Kayserl. Majestät durch die „auff der widrigen Seite eingegebene höchststraf„bahre und vermessene falsche Berichte / und sub- „& obreptitie erschlichene harte und unverdiente „decreta hintergangen worden; es hätte der von „Pyreck gleich nach Antritt seiner Assessorat- „Stelle sein vergälltes Gemüthe nicht allein ge„gen den Præsidenten von Ingelheim sondern „auch gegen das gantze Collegium Camerale „durch viele ehrenrührige Pasquille geoffenbah„ret / er gestunde es auch in seinen Schrifften selb„sten / daß er bereits von anno 1700. her einen „Haß und Wiederwillen gegen mehrgedachten „Præsidenten geheget; welches sich vornehmlich „in einer gewissen Sache Notarii Winckelmann „contra die Freyfrau von Walbott geäusert; „über alle andere Collegen habe er Meister seyn „und befehlen wollen / welches ihm denn den ver„dienten Haß und die endliche suspension auff den „Halß gezogen: Gleichfalls würden die Acta an „Tag legen / daß man das ex prioritate præsen„tationis aut oblatæ relationis dem Kayserli„chen præsentato in examinatione dictæ rela„tionis & puncto receptionis zukommendes „Vorrecht nicht in zweiffel gezogen / sondern die „Ursache / daß man den von Au mit seiner prob- „Relation nicht vor dem Præsentato Nutzen ge„hört / seye des Collegii Cameralis Meynung nach „an ihme Au selbsten gelegen / und beruhe vornem„lich auff dessen Persohn und Conduite &c. &c. Diese und andere Vorstellungen haben auch end-

lich

lich an dem Käyserlichen Hoffe so weit durchgedrungen/ daß man in der Sache etwas behutsamer verfahren/ und obgleich/ wie vor gemeldt worden/ Ihre Käyserl. Majest. dem Grafen von Solms durch ein Decret vom 13. Decembr. 1703. die Commission ertheilt/ den von Pyrck zu restituiren; so haben dieselbige dennoch/ sogleich nach erhaltenem gegenseitigen ausführlichen Bericht den Befehl wiederum zurück genommen. Nichts destoweniger aber ob man gleich sichere Nachricht hatte/ daß Ihre Kayserliche Majestät das vorgedachte Decret nicht mehr exequirt wissen wolten; und daß man noch darzu auf dem Reichs-Convent eine Reichs-Visitation in Berathschlagung habe; so beschleunigte der Graf von Solms doch die execution des einmahl ausgewürckten Decrets; und gienge die Restitution des Assessoris von Pyrck den 7. April 1704. vor sich: aber eben dieses war Ursache/ daß sich der Præsident zu Ingelheim samt den meisten Assessoribus der Rathgänge enthielten/ und daß von selbigem Tage an das Cammer-Gericht soviel als geschlossen gewesen. Die Umstände davon werden/ wie in der gantzen Streitigkeit geschicht/ von einer Parthey anders als von der andern erzehlet. Die Ingelheimische/ welches der meiste Theil der Assessorum waren/ sagen: Als sie vorgemeldten Tages/ der Gewohnheit nach/ in der darzu verordneten particular-Rathstuben sich eingefunden/ so hätte der Graf von Solms/ ohne daß er die Ursach/ wie doch gewöhnlich/ zuvor andeuten lassen/

„einen vollen Rath convocirt; wie nun die da-
„mahlen/ ausser dem wegen einiger Leibes-indi-
„sposition abwesenden Beysitzer Lauterbach/ ver-
„sammlete Assessores sich niedergesetzt/ hatte er so
„gleich die ex decreto Cæsareo habende Com-
„mission, den von Pyrck zu restituiren / propo-
„nirt, und nach gehaltener Umfrage/ ob sich gleich
„die meisten / auch der Chur-Brandenburgische
„Præsentatus Zerneman/ einige Bedenckzeit aus-
„gebeten/ oder wenigstens die in dem Käyserl. re-
„scripto angeführte Beylagen zu sehen verlanget/
„doch ohne Vorweisung derselben in continenti
„den von Pyrck quasi ex composito in die Rath-
„stuben treten/ an seine vorige Stelle niedersitzen
„lassen/ und ihn also/ so viel an ihm gewesen/cum o-
„mni causa restituiret. Es seyen aber hierbey die
„Assessores alle aufgestanden/ und hätten nicht da-
„rein willigen wollen/ sondern sich/ ausser zweyen/
„in die untere Rathstuben begeben / allwo sie den
„ältern Præsidenten Baron von Ingelheim bereits
„sitzend angetroffen/ nachdem derselbe zwar zuvor
„in der obern Rathstube sein Amt verrichten wollen/
„da er aber den Herrn Grafen von Solms Lau-
„bach bereits in sede præsidiali sitzend wahrge-
„nommen / auch die contenta mehrgedachten
„Käyserl. Rescripti selbst gelesen/ sich so lange in
„gemeldte untere Rathstube verfüget hätte. In
„dessen Gegenwart hätte man endlich vor gut be-
„funden/ um alle motus und tumultus zu verhin-
„dern/ wie auch den Effect von oberwehnten höchst-
„præjudicirlichen actu zu vermeiden/ sich a sessio-

„ni-

„nibus ordinarii, tam in audientiis, quam se-
„natibus, zu enthalten. Auf Solmischer Seite
„hingegen behauptet man/ es hätte bey der Rein-
„troduction des von Pyrck von Seiten des Col-
„legii gantz und gar keine Opposition gegeben/
„sondern sich vielmehr der actus sehr friedsam ge-
„endiget. Denn obwohl einige Assessores, und
„zwar die bißherige bekante majora (i. e. die es
„nicht mit dem Grafen von Solms hielten/) eine
„dilation zu ihrer Erklärung begehrt; nachdem
„aber obgemeldter Graf zu Solms dargegen ver-
„setzt/ daß er diese proposition nicht dahin gethan/
„um über diese materie eine deliberation anzu-
„stellen/ indem ihme vi Commissionis Cæsareæ
„weiter nichts als die anbefohlene Restitution zu
„vollziehen/ zukomme; so seye es dabey verblieben/
„und habe derselbe mit der Restitution, wie ge-
„dacht in Beywesen sämtlicher Assessorum, wel-
„che alle/ ausser dem abwesenden Lauterbach/
„dabey sitzen geblieben/ biß der gantze Actus zu en-
„de gewesen/ fortgefahren; wie dann auch der
„Præsident Freyherr von Ingelheim/ als er
„Nachricht von dem obhabenden Geschäffte er-
„halten/ und das Commissorium Cæsareum ge-
„lesen/ sich dagegen nicht movirt, sondern seye/ wei-
„len dabey zu sitzen wegen einiger Umstände sich
„nicht fügen wollen/ ohne den geringsten Wieder-
„spruch/ abgetreten. Kurtz nach vollbrachtem
„restitutions-actu aber hätten die Assessores von
„Friesenhausen/ von Ritter/ Graf Nitz/ Brunck/
„Wigand/ Fritz/ Schrag/ und von Bernsdorff

„sich

„sich in einer Neben-Rathstube / in Beyseyn des „Freyherrn von Ingelheim versammlet / und da- „selbst nicht nur separate Unterredung gepflogen / „sondern so gar vermeyntliche Conclusa ohne „Vorwissen und Concurrentz des Præsidenten „Grafens zu Solms / und der Assessoren Zerne- „man / Lauterbach / von Pürck und Krebß ge- „macht; dem Protonotario befohlen / die auf sel- „bigen Nachmittag gewöhnliche gerichtliche Au- „dienz zu grossem Nachtheil der Partheyen abzu- „sagen / wie denn auch geschehen; dabey es aber „nicht verblieben / sondern der Cantzley-Verwal- „ter hätte auf einseitigen obenbesagter Neben- „Versammleten Præsidentens und Assessoren „uno ore beschehenen Geheiß / die Cantzley und „Leserey gesperrt / die Schlüssel von denen sämtli- „chen Cantzley-Personen abgefordert und zu sich „genommen / hingegen unter währenden gewöhn- „lichen Rathstunden eine Neben-Zusammenkunfft „in des Freyherrn von Ingelheim / der Cammer „gegen über gelegenen Behausung angestellt / und „den Grafen von Solms ansagen lassen / daß sie „ihn pro Commissario Cæsareo nicht erkennen „könten / biß sie gehörigen Orts würden angefraget „haben / und daß mit Sperrung der Cantzley so „lange continuiret würde / biß von Ihro Churf. „Gnaden zu Maintz anderweitige Verordnung „einlauffen thäte. &c. &c. Mit einem Worte / die beederseitige relationes mögen beschaffen seyn / wie sie wollen / so war das Cammer-Gericht nun-

mehr

mehr geschlossen. Jede Parthey aber continuirte ihre Sessiones, und zwar die Solmische/ welche nur aus 3. Assessoribus, nemlich Zerneman/ von Pyrck/ und Krebß/ bestunde/ in der gewöhnlichen Rathstube; die Ingelheimische aber vormittags in desselben Præsidenten Behausung/ des Nachmittags aber/ da man sonst nicht zu Rathe gehet/ in ipsa Camera. Jede Parthey wolte behaupten/ auf ihr beruhe noch das gantze Collegium. Die Ingelheimische fundirte sich auf ihre pluralität/ ingleichem weil der Freyherr von Ingelheim der älteste Præsident, und bißhero gemeiniglich/ bey offtmahliger Abwesenheit des Grafen von Solms/ das præsidium alleine geführt. Der Solmischen Parthey fundamenta sind in einer eigenen deduction angeführet worden/ (†) darinnen man gar behaupten wollen/ es hätte sich der Freyherr von Ingelheim und Consortes durch oberzehlte Separation ihrer functionen und Juris Collegialis verlustig gemacht. Jede Parthey beschwerte sich auf dem Reichs-Convent, und bate umständig um beschleunigung der Reichs-Visitations-Deputation, zumahlen weil die/ von Kays. Majestät ergangene Provisional-Visitation, von vielen/ als eine denen Rechten der Stände præjudicirliche Sache wolte angesehen werden (††). Mittlerweile trug sich in Wetzlar ein artiger Casus

(†) v. Electa Iuris Publ. T. I. p. 118.

(††) Eine Deduction daß der Kayser darzu befugt seye/ findet man in der Staats-Cantzley T. IX. p. 207.

sus zu. Als nemlich den 24. Junii 1704. ein Jahr-marckt daselbst gehalten wurde/ so geschahe es / daß ein Marcktschreyer sein theatrum vor demjenigen Rathhause aufschlug/ worauf das Cammer-Gericht gehalten wird; und daselbst nicht nur seine Artzeney verkauffte/ sondern auch seinen Herrn Spectatoribus zu Gefallen auf dem Seil tantzen/ und Comœdien spielen ließ. Unter andern aber præsentirte er auch einen Gerichts-Procels, darbey der Richter mit einem Scepter gesessen/ sich corrumpiren lassen/ mit dem Harlequin den Stuhl und Kleidung verwechselt/ und endlich das Urtheil gefället/ daß der Harlequin solte aufgehänget werden. Ob nun wohl dieses eine gewöhnliche Manier der Marcktschreyer ist/ daß sie durch dergleichen Schauspiele die Menge der Käuffer vermehren wollen; auch in specie diese vorgebrachte Comœdie die allergemeinste ist / die man continuirlich unter denen übrigen raren præsentationen her-vor blicken siehet; so nahm doch die Solmische Parthey hier Gelegenheit/ weil es ihr sehr bedencklich fiele/ daß dergleichen vor der Cammer selbsten/ und zu einer solchen betrübten Zeit passire; solches alles vor eine angelegte Sache des von Ingelheim zu halten / auch ihn deswegen bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg / und bey Ihro Kays. Majest. selbst zu verklagen. Allein man erwiese auf der Gegenseite/ daß dieses alles zufälliger Weise geschehen/ es gab auch der Marcktschreyer selbst an Eides-statt die Versicherung/ daß er darzu von niemand angereitzet worden/ also wur-

de

de die Sache vergessen/ und es hiesse: Transeat cum ceteris erroribus. Nachdem man aber den elenden Zustand des Justiz-Wesens durch diese Schliessung des Cammer-Gerichts endlich genug zu Hertzen genommen/ auch noch gefährlichere Consequentzen befürchtet/ indem Ihro Königliche Majest. in Preussen schon würcklich in Dero Landen die Verordnung gethan/ daß keine Appellationes, wenn gleich die Klage/ die sonst determinirte summam appellabilem überstiege/ von ihren Judiciis an das Cammer-Gericht solten verstattet und zugelassen/ sondern vielmehr bey dero neuen Ober-Appellations-Gerichte zu Berlin entschieden werden; und man besorgte/ es möchten noch andere Stände zu gleichem remedio greiffen/ welches bey dem elenden Cammer-Zustande niemand könte verarget werden; so kam es endlich den 15. Octobr. 1704. zu einem allgemeinen Schluß auf dem Reichs-Tage/ daß eine extraor-„dinair-Reichs-Visitations-Deputation zu „Erörterung und Abstellung der allerseitigen Cam-„mer-Gerichts-Differentzen und Gebrechen „denen Reichs-Constitutionibus gemäß/ ange-„ordnet/ und hierzu die deputati ohne Anstand zu „der Sachen mehrerer maturation zu gleicher „Zeit benennet werden möchten; allermassen die-„selbe folgendergestalt benennet worden:

Im Churfürstlichen Collegio.

Chur-Maintz.	Chur-Sachsen.
Chur-Pfaltz.	Chur-Brandenburg.

Im Fürstlichen Collegio.

Catholischen Theils.		Augspurgischen Confessions-Verwandten Theils.	
Salvo alternationis ordine.	Saltzburg.	Magdeburg.	
	Oesterreich.	Schweden-Bremen.	
	Bamberg.	Sachsen-Weymar.	
	Speyr.	Brandenb.-Culmb.	
	Hildesheim.	Braunschweig-Zell.	
	Oßnabrück.	Würtenberg.	Salvo alternationis ordine.
	Münster.	Hessen-Cassel.	
	Baden-Badē.	Mecklenburg-Schwerin.	
	Schwäb. Prälaten.	Wetterauische Grafen.	

Im Reichsstädtischen Collegio.

Achen.	Nürnberg.
Uberlingen.	Franckfurt.

„diese solten sich innerhalb 2. Monathe in loco „Congressus einfinden; so fern sich aber über „Verhoffen begeben möchte / daß ein oder ander „nicht erscheinen würde/ so hätten doch die übrigen „Deputati nichs destominder zu verfahren; In„zwischen solten die Præsidenten und Assessores „ihre untereinander habende Irrungen biß zur An„kunfft der Visitation ausgestellet seyn lassen / in„terims-weise aber / (jedoch salvo cujuscunque „jure, honore & existimatione) im Rath und „denen Audientzen erscheinen/ und die Justiz ad„ministriren. Ihre Käys. Maj. habe dieses Gut-

„ach-

„achten allergnädigst approbiret/ in welchem Sie „zu vernehmen gaben/ daß zwar die/ einiger Came-„ral-Personen halber verhängte/ auf inständiges „Ansuchen aber biß anhero meistens zurück gehalte-„ne Käyserliche gerechteste Provisional-Verord-„nung/ sowohl als deren Ih. Königl. Maj in Preus-„sen/ und Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz auf den er-„scheinenden Nothfall aufgetragene blosse Handha-„bung schon eingerichtet gewesen; dabey auch die „præsentirende Reichs-Stände und Creyse wegen „einer Extraordinairē Visitation des Cam̃er-Ge-„richts hätten belanget werden können. Es liessen sich „aber dieselbe den jetztmahligen Vorschlag einer sol-„chen Extraordinari Visitation gefallen; Ob „aber immittelst/ und auf was Weise die gesperrte „Cameral-Verrichtungen wieder eröffnet/ oder ob „bey diesermahliger der Sachen Beschaffenheit „damit biß zu der Cameral-Visitatorum Ankunfft „gewartet werden solle/ darüber verlangten Ihre „Käyserl. Maj. ein fordersamstes ferneres Reichs-„Gutachten. Gleichwie aber diese allerheilsam-ste Reichs-Schlüsse aus viel und mancherley Ur-sachen/ vornemlich aber deswegen biß dato waren zurückgehalten und verhindert worden/ weil die Catholici haben wollen / die deputandi solten per majora Collegii, die Evangelischen aber/ sie solten von jedem Theil separatim benennet werden/ weil diese sonst leichtlich würden überstimmet seyn; Also erwiesen sich auch nachgehends bey der Execution hin und wieder grosse difficultäten: so daß man dazumahl zweiffelte/ ob man in langer Zeit aus der

Sache kommen würde. Ein gewisser Scribent urtheilte damahlen: „Wenn es so viele Mühe ko„ste/ die Deputation zur Visitation zu resolviren/ „und die Deputandos auf das Papier zu bringen; „was würde es nicht zu thun haben/ehe so viel Per„sonen nach Wetzlar kommen/ so vielerley Klagen „und Injurien-Sachen untersuchen/ entscheiden/ „und die Verbrecher bestraffen solten? Und so war es auch. Man fieng aufs neue an zu deliberiren/ ob die Eröffnung des Gerichtes noch vor der Visitation geschehen solle/ weilen es doch mit der Visitation langsam hergehen dürffte/ und so viele Partheyen dabey zu schaden kämen; oder ob man zuvor die Händel der Cameral-Personen untersuchen und entscheiden müste/ weil denenselben sonst/wenn ihre Mißhelligkeiten von Tage zu Tage zunähmen/ die Verwaltung der Gerechtigkeit nicht wohl anzuvertrauen/ sondern nur neue Unordnung zu befürchten wäre. Uber dieses alles aber fiengen einige Unruhige Assessores selbsten an/ den schleunigen Erfolg der Sache zu hintertreiben; Insonderheit erregte der von Pyrck mit seinem sogenandten Gedämpfften Ehren-Gifft/und seinem infamen Echo neuen Lermen. Er war nicht zufrieden/ daß er in diesen injuriösen Schrifften das gantze Collegium Camerale geschimpffet / und die heimliche Verbitterung vergrössert ; sondern es musten solche Pasquillen öffentlich in den Druck kommen/ und was das meiste war/ so schickte er solche pretiosa noch denen Præsidenten und Assessoribus, ja gar Ihro Churfürstliche Gnaden zu

Maintz

Maintz unter einem Couvert zu / und violirte solchergestalt den Respect, den er so wohl dem Cammer-Gericht selbsten / als auch vornehmen Reichs-Ständen und anderen characterisirten Personen schuldig war: daß auch endlich die gantze Reichs-Versammlung gezwungen worden / sothanes calumniöses und ärgerliches Scriptum und andere obangezogene Pasquillen durch einen eigenen Reichs-Schluß den 4. April „1705. zu cassiren / und ihn seiner übergrossen Ver„messenheit und ärgerlichen offenbahren Incorri„gibilität halber / der vom Reich gegönneter hoher „Assessorat-Stelle pro nunc ac futurum zu pri„viren / und ihme nebst scharffer Verweisung seiner „wohl eine mehrere Bestraffung verschuldeten gro„ben Excessen / und unter Bedrohung härterer „Straffe zu extradition eines gnugsamen „schrifftlichen Reverses ernst- und nachdrücklich „anzuweisen / daß er fürs künfftige gegen Ihro „Churfürstl. Gnaden zu Maintz / als des Reichs„Ertz-Cantzlern / und Ihre Churfürstl. Gnaden „zu Trier / als Käyserlichen / und des Reichs Cam„mer-Richtern / auch alle übrige Churfürsten / Für„sten und Stände des Reichs / und deren characte„risirten Ministros mehrern und bessern schuldi„gen respect bezeugen und beobachten solte.„ Bey dem allen schwiegen die gegenseitigen Assessores nicht stille / sondern ermangelten gleichfalls an allerhand scommatibus und despectirlichen Redensarten nicht; so daß / wenn man die Sache beym Lichte besiehet / so wurden auf beyden Thei-

len excesse begangen; und war es demnach unmüglich/ die gehemmte Justiz vor Untersuchung und Aufhebung aller dieser Mängel und untereinander waltenden passionen zu eröffnen/ oder gegen den einen oder andern Theil mit der Straffe zu verfahren / ehe die Visitation die wahre Bewandnüß der Sachen wohl untersuchet hätte. (†) Ihro Königl Maj. in Preussen gaben solches auch dem Reichs-Convent zu bedencken/ mit der angeführten declaration, (††) wenn das Cammer-Gericht solte eröffnet werden/ ehe und bevor die innerliche Gebrechen desselben untersuchet und bestraffet / sie solches Collegium Cameræ pro Tribunali Imperii nicht erkennen würden. Der Cammer-Gerichts Præsidente Graf von Solm war selbst von langer Zeit her dieser Zänckereyen müde/ und wie er schon längstens geseufftzet/ daß das bey antritt seines Officii Præsidialis an. 1699. von Ihrer Käyserlichen Majestät angedeutete und auszuhalten habende Sexennium sich bald endigen möchte/ als hat er an. 1705. um seine Dimission von neuem angehalten; Es haben aber Ihre Käyserl. Maj. in dieselbige/ zumalen bey nunmehro bevorstehender Visitation nicht willigen wollen.

§. 46. Nachdem aber das Cammer-Gericht/ ohnerachtet des Reichs-Schlusses und der Käyserl. erfolgten approbation dennoch immer geschlossen blie-

(†) Hiervon ist das Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen an Chur-Maintz vor allen andern lesens würdig; in der Staats-Cantzley T. X. p. 125.

(††) v. Monatl. Staatssp. p. 92. April 1706.

bliebe/und der Reichs-Hoffrath inzwischen in denen dort hangenden Rechts-Sachen Mandata ergehen liesse/so beschwerten sich verschiedene Reichs-Stände von neuem. (†) Ihro Fürstl. Durchl. zu Onoltzbach und zu Bareuth liessen etlichemahl bey dem Reichs-Convent durch Ihre Gesandtschafft die Anfrage thun: „Ob zeitwährender Hemmung „der Cameral-Justiz dem Reichs-Hoffrath zuste„he/ in Process-Sachen/ welche an dem Cammer„Gerichte rechtshängig seynd/ etwas/ unter was „prætext es wolle/besonders unter dem Vorwand „periculi in mora, oder unter dem Titul einer „Provisional-Verordnung/ oder in ordine ad „Executionem der im Cammer-Gerichte gespro„chenen Paritorien zu verfügen; zumahlen auch/ „ob in denen Fällen/ wo causa principalis in „einer Cameral-Litispendenz verfangen ist/ sub „prætextu novorum factorum sive attentato„rum von Reichs-Hoffraths wegen Rescripta o„der Mandata oder andere Processe erkannt wer„den mögen? Hierüber verlangte Se. Fürstl. Durchl. ein schleuniges Reichs-Gutachten/ wie man sich hierunter zu betragen habe/damit weder denen Reichs-Ständen an ihren Rechten eintrag geschehe/ noch dem Käys. Reichs-Hoffrath zu nahe getretē würde. Weil nun dieses eine Sache von sehr bedencklicher Consequence war/ so verweilte man zwar nicht lange mit dem Reichs-Gutachten/ sondern es wurde alsobald den 14. Julii 1706. beschlossen/daß

†) v. Acta in der Staats-Cantzley T. XII. p.158-257.

die bey dem Cammer-Gerichte Rechts hangende Sachen dahin wieder zu verweisen / auch der,, Reichs-Hoff-Rath von fernerer cognition in,, dergleichen Sachen hinführo gegen die Reichs-,, Stände und männiglich desistiren solle. Indes-,, sen wolle man sich versehen / (†) es werde keiner,, unter denen hoch- und löblichen Ständen oder,, andern Partheyen durante justitio und bey et-,, wan solch favorabel dunckender Gelegenheit/sich,, in einig vermeynte Possession zu setzen/ intendi-,, ren/ als welches vor sich denen Rechten zu wie-,, der / und eo ipso null und nichtig seye. Ihre Käyserl. Maj. aber wolten ihre allergnädigste approbation hierbey nicht ertheilen/ liessen auch die Ursachen in einem den 24. Novembr. 1706. ergangenen Commissions-Decret bekand machen; welche folgende waren. „Es wären nemlich von „der Zeit an/ da das Cammer-Gericht ausser acti-„vität gesetzet / bey dem Reichs-Hoffrath ein und „andere Klagen wider Ihre Durchleucht zu Onoltz-„bach und Culmbach von denen benachtbarten Sta-„tibus Imperii um deßwillen eingekommen/ weilen „an seiten gedachter Herrn Marggrafen einige at-„tentata in solchen Sachen vorgenommen worden/ „worinnen vor diesem bey dem Cammer-Gerichte „Mandata und sententiæ paritoriæ ergangen / es „auch sonsten damit solche Beschaffenheit gehabt/ daß

(*) Diese Clausul soll auff expresses Verlangen der Stadt Nürnberg inseriret worden seyn/ wegen bekandter Ursachen. v. Monatl. Staats-Spiegel Iulius 1706. p. 65.

„daß ohne Ertheilung schleuniger Justiz ein unwie„derbringlicher Schaden denen Bedrängten zuge„fügt worden wäre; insonderheit hätte die Stadt „Nürnberg verschiedentlich geklagt / wie daß Sr. „Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Bareuth „einige gantz neuerliche Zollsteigerungen zu Neu„stadt / Stupach &c. unternommen / weswegen „denn der Reichs-Hoffrath nicht umgehen können / „an dieselbe unterm 20. Novembris 1705. ein re„scriptum dehortatorium, und am 26. Aprilis „1706. ein mandatum Cassatorium und inhibi„bitorium de nihil innovando pendente lite, „sicut & restitutorium præstandaque desuper „cautione ergehen zu lassen; Es hätte aber dieses „so weit fehl geschlagen / daß besagte Stadt Nürn„berg den 6. Augusti 1706. sich abermahlen über „einen gantz neuen in ihrem territorio mit gewaff„neter Hand errichteten Zoll weitläufftig beschwert / „und der Reichs-Hoffrath abermalen das gebetene „Mandatum zu ertheilen / gemüßiget worden. Er „hätte sich auch um so mehr hierzu befugt und schul„dig erachtet / als die Reichs-Hoffraths-Proto„colla häuffig zeigten / daß vor diesem / und da zu „Speyr das Cammer-Gericht des Krieges halber „gesperret worden / gleichfals verschiedene Par„theyen bey dem Reichs-Hoffrath Hülffe gesucht / „derselbe auch dazumahl verschiedliche rechtliche „Erkäntniß ergehen lassen / ohne daß dagegen eini„ger Wiederspruch geschehen. Es könten also „Ihrer Käys. Maj. obberührtem Gutachten die ap„probation nicht beylegen / weil es sowohl dem

„Reichs-Hoffrath an seinen Juribus, als dem gan„tzen Heil. Röm. Reich an seiner Ehre/Hoheit und „Wohlstand/ wie auch denen Ständen an ihren „Rechten/ Haab und Güthern nicht anders denn „höchstschädlich und nachtheilig seyn könte.„ Es haben aber vorgedachte Fürstliche Häuser wieder die in dem Käyserl. Hoffraths Bericht enthaltene vom Gegentheil suggerirte, ihrem Befinden nach aber falsche imputata nicht allein eine solenne Protestation eingelegt / sondern auch eine compendiosam repræsentationem justitiæ des mehr berührten Reichs-Schlusses vom 14. Julii 1706. eingegeben; (†) Gleichwie aber dasjenige/ was in der Zollstreitigkeit zwischen Brandenburg und Nürnberg vorgebracht worden / allhier zu dieser materie nicht gehöret / sondern davon unten mit mehrern soll gehandelt werden; Also ist nur wegen obgedachter Frage zu mercken/ daß man Brandenburgschen seits wieder die Einmischung des Reichs-Hoff-Raths folgende wichtige argumenta beygebracht. „1) Seye derselben der letztere Recessus Imp. §. Ebenmäßig 166. ingleichen die Wahl„Capitulation §. 41. zuwieder. 2) Weilen in kei„ner einigen Reichs-Constitution dem Reichs„Hoffrath solche Gewalt eingeräumet werde/ der „mens und voluntas Legislatoris (welcher das „totum Imperium ist/ mithin auch allein inter„pretationem authenticam darüber zu machen „hat) auch ex ipsa lege nicht erhelle; so seye auch der-

(†) v. omnino Staats-Cantzley T. XII. p. 184.

„derselbe nicht befugt/ sich indirecte solche pote-
„statem Legislatoriam anzumassen. 3) Es seye
„dem Reichs-Gutachten von keinem einigen Ge-
„sandten wiedersprochen/ und also die Billigkeit
„desselben genugsam erkandt worden. 4) die acta
„judicialia des Streits wären in dem Cammer-
„Gericht befindlich/ daß also der Reichs-Hoffrath
„non inspectis actis nicht valide cognosciren
„könne. 5) Es würde übel mit denen Statibus Impe-
„rii gehandelt seyn/ wenn in so wichtigen/ und ihre
„hohe Regalia betreffenden Sachen es erlaubt seyn
„solte/ dergestalt überhin zu fahren/ und per man-
„data absque prævia plenariæ causæ cognitio-
„ne den richtigen Lauff ihres Rechtens schwer zu
„machen. 6) Es seye das gegenwärtige Justitium
„respectu der litigirenden Partheyen pro casu u.
„für ein Unglücke zu halten/ welches beede Theile
„so lange ertragen müsten/ biß solches wieder geho-
„ben werde. 7) Es seye in gegenwärtiger Sache
„nicht beschaffen/ wie in solchen Fällen/ wo man in
„casu denegatæ justitiæ seinen recurs ad judi-
„cem superiorem habe/ und sich in pœnam ne-
„gligentiæ vel doli judicis inferioris von ihm
„weg/ und dahin wenden könne; massen der Reichs-
„Hoff-Rath nicht judex superior seye/ sondern all-
„ein Cæsar & Imperium; u. also die Sache nicht
„vor jenen sondern vor diese gebracht werden müs-
„se. Es würde auch 8) durch dieses verfahren des
„Reichs-Hoff-Raths/ nicht das Cammer-Ge-
„richt/ sondern die Partheyen gestrafft. 9) Der
„Reichs-Hoff-Rath habe falsissima & injurio-

„sissima Norimbergensium narrata so gleich pro „veris acceptiret. 10) gleichwie die Camera von „Ihro Käys. Majestät und dem Reich conjunctim „dependire/also auch wenn solche in eine Inactivi„tät verfalle / könne der recurs nirgend anderswo„hin als an Ihro Kays. Maj. und das gesammte „Reich genommen werden; wie noch unlängst „von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg „wieder den Cammer-Gerichts-Assessorem Wi„gand/ und von Ihro Hochfürstl. Gnaden und „Hochstifft zu Münster/wieder die Erbmänner ge„schehen seye. 11) Das angeführte Exempel de „anno 1689. seye auff vorhergegangenen Consens „so wohl Ihro Kayserl. Majestät und der gesam„ten Reichs-Versammlung/ als auch beyderseits „streitigen Partheyen geschehen/ und seye also dem „Reichs-Hoff-Rath mehr zu wieder/ als daß er „solches legitimiren solte. 12) Wenigstens kön„ne es dem tertio nicht præjudiciren. &c. &c. Es ist leicht zu erachten/ daß/da diese Sache von grosser Wichtigkeit ist/ solche so bald nicht ausgemacht worden/ oder sich eine Hoffnung darzu anlasse. Nürnbergischer Seits hat man zwar ein und andere Anmerckungen hierwieder gemacht; allein es kamen so gleich auch wieder Brandenburgische Gegen-Anmerckungen zum Vorschein. Von dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath wurde indessen fortgefahren/ und hatte derselbige schon eine Commission ad exequendum verfügt; nachdeme man aber Brandenburgischer Seiten eine nochmahlige Vorstellung gethan/ so ist die Vollstre-

ckung

ckung derselben biß dato suspendiret worden. (†) Ob aber dieser Streit/ so ferne derselbige des Reichs-Hoff-Raths Jurisdiction angehet / nach wieder geschehener Eröffnung der Cammer werde unentschieden bleiben und vergessen werden/ muß man erwarten. Zu wünschen wäre es/ daß man disfalls eine ausdrückliche und deutliche Ordnung von Reichswegen machen möchte/ weil dergleichen Zufälle bey einer oder der andern Gelegenheit/ die man eben anjetzo nicht voraus siehet/ gar leichte wieder vorkommen können. Ich sage aber mit bedacht/ es wäre solches zu wünschen; weil ich nicht glaube/ daß es so balde zu hoffen ist/ sondern vielmehr davor halte/ daß man bey der heutigen Verfassung und form des Teutschen Reichs diesen Wunsch noch offte wiederholen kan/ ehe er wird erfüllet werden.

§. 47. Inmittelst wurden die auff dem Reichs-Tag von neuem vorgekommene zweiffelhafftige puncta (††) in reifliche deliberationes gezogen/ und ist es endlich nach langen Bedencken und hin und her beschehenen Erinnerungen derer Collegiorum Imperii (*) den 23. Julii 1706. zu einem allgemeinen Reichs-Schluß (**) gediehen/ auff welchen den 17. Febr. 1707. auch unter gewissen Aen-

(†) v. Staats-Cantzley T. XIV. p. 257. 325.

(††) v. Staats-Cantzley. T X. p. 154. (*) Wie davon die Acta bezeugen in der Staats-Cantzley T. XI. p. 182. 187. 191. 202. (**) v. Staats-Cantzley T. XI. p. 193. Monatl. Staatssp. Aug. 1706. p. 21. seqq.

Aenderungen die Kayserliche Ratification erfolget. (†*) „Nemlich 1) daß die Reichs-Visitations-Deputation innerhalb 2. Monaten a die „Ratificationis Cæsareæ an zu rechnen/ sich unfehlbahr in Wetzlar einfinden/ und ohne einigen „Zeit-Verlust die Visitation und alles dasjenige „vollziehen solle/ was ihre Instruction mit sich führet. Zu welchem Ende auch 2) Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier diesem Actui in eigener „Persohn beyzuwohnen/ und denselben durch ihre „Autorität und Gegenwart desto kräfftiger mit „befördern zu helffen/ soll ersucht werden. (*) „Damit aber die Justiz nicht gar zu lang auffgehalten werde/ so hätte 3) die Visitations-Deputation die nach rechtlicher Ermessung unschuldig befindende/ und keine Cassation, Suspension „oder andere höhere Straffe meritirende Præsidenten und Assessoren ad judicium also gleich „zu admittiren/ nach gestalten Umständen neue „Senatus mit communication des Herrn Cammer-Richters zu formiren/ oder die alte zu lassen/ sie auff ihre Pflichten anzuweisen/ damit sie „wenigstens in extrajudicialibus, die Justiz befördern möchten. Solten aber mehrere Senatus alsbalden zum Stande kommen/hätten die „obverstandener Massen zum Gericht admittirte „Præsidenten und Assessores auch die Judicialia,

(†*) v. Monatl. Staatssp. Febr. 1707. p. 54.

(*) Wie auch nachgehends geschehen v. Monatl. Staatssp. Jun. 1707. p. 10.

„lia, und was darzu gehörig zu tractiren/ die pu-
„blicationes der Urtheil gewöhnlicher Massen
„vorzunehmen/ und also nach und nach das völlig
„verbesserte Gericht/ mithin das Justiz-Wesen/ so
„bald es immer möglich/völlig herzustellen. Was 4.)
„die Wigandische Sache betrifft/ (†) seye er von
„seiner 8. Jährig bedienten Assessorat-Stelle
„nicht zu depossediren; wenn ihme aber allen-
„falls noch quæstio status movirt werden solte/
„muste solcher punct der Reichs-Visitation über-
„geben/ und mit unter den allerersten materien
„vorgenommen werden. Der Satisfactions-
„Punct aber/ welchen Ihre Fürstliche Gnaden
„von Würtzburg wieder ihn urgiren/ wäre zwar
„Vermöge des Reichs-Schlusses vom 28. April
„1704. an die Kayserliche Commission verwie-
„sen/ es hätte aber Wigand selbst per exceptio-
„nem contra Commissarios davon abgewichen,
„und die Sache auff eine Visitation remittirt/
„welche auch Se. Käyserl. Majestät/ wenn beyde
„Theile in dieselben consentiren würden/ aller-
„gnädigst approbirten. 5) Solten nicht allein die
„Ingelheimische/ Nytzische/ und Wigandische letz-
„tere Memorialia, sondern auch die Mißhandlun-
„gen des von Pyrck auff gedachte Visitation ver-
„schoben; bey derselben aber vor allen andern un-
„tersuchet werden. Die eigentliche puncta der
Reichs-Instruction vor die zur Visitation des
Cammer-Gerichts benennete Herrn Deputirte
mag

(†) Davon siehe den folgenden paragraphum.

mag man in denen unten angezogenen Actis selbsten nachschlagen. (†) Es ist nichts mehr hierbey zu erinnern/ als daß es mit Benennung derer Deputatorum bey der ob angeführten Specification des Gutachtens vom 15. Octobr. 1704. sein verbleiben gehabt/ ausser was wegen der Præcedenz vorgegangen/ (*) und daß sich die Stadt Uberlingen excusiret/ daß wie sie schon vor einigen Jahren um Moderation ihres Matricular-Anschlages gebeten/ (††) auch dieselbe von Reichswegen ihr zu erkannt und bewilliget worden/ zu deren würcklichen Genuß aber bey dem Schwäbischen Crayse bißhero zu gelangen nicht möglich gewesen; also sie die zu Ubernehmung der Visitations-Deputation erforderliche nahmhaffte Spesen zuertragen nicht im Stande wäre. (**) Dahero man auch dieselbe dessen entlassen/ und anfänglich der Stadt Augspurg/ und als sich auch diese entschuldiget/ der Stadt Cölln diese Commission auffgetragen. (*†) Nachdeme nun hierauff den 16. April 1707. von neuen ein nochmahliger endlicher Schluß bey dem Reichs-Convent, den 18. dito aber die Kayserliche Approbation er-

(†) v. Staats-Cantzley p 170. 202. 209. Monatl. Staatsspiegel d. l. und Febr. 1707. p. 59.

(*) v. intra §. 65.

(††) v. Monatl. Staatsspiegel Octobr. 1706. p. 26. & 34. allwo das Memorial pro moderanda matricula zu finden.

(**) v. Monatl. Staatssp. Maji 1707. p. 23. (*†) v. Monatl. Staatssp. Iun. 1707. p. 8.

erfolget/ so hat man den 20. Junii 1707. zum Termino der Eröffnung der Visitation angesetzet/ und sind Ihro Fürstliche Gnaden der Abt von Kempten/ als Principal Commissarius, ingleichen der Reichs-Hoff-Rath Herr von Zimmermann/ von Ihro Kayserl. Majestät ernennet worden/ der Commission beyzuwohnen. Man hat auch von Reichswegen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier ersucht/ mit darbey zu seyn. Alldieweilen aber eben dazumahl der Reichs-Feind in die Schwäbische Lande einen Einfall gethan/ und viele Stände verhindert/ die Commission zu beschicken/ so muste man den terminum wieder verschieben: biß endlich nach vielen Præcedenz und andern Streitigkeiten es unter denen Deputirten den 20. Octobr. 1707. zur ersten Session gediehen ist. Die Ceremonien und andere Præcedentz-Streitigkeiten mag ich kürtze halber allhier nicht berühren; (†) was aber ferner passiret/ und wie endlich die Reapertur des Cammer-Gerichts erfolgt/ davon soll unten an gehörigem Orte mehrere Nachricht folgen.

§. 48. In denen vorigen §§. ist von der Wigandischen Sache ein und andermahl Meldung geschehen; damit man nun solches verstehen möge/ will ich folgende kurtze Nachricht geben. Herr Michael Carl Wigand war vor diesem bey Ihro Fürstliche Gnaden dem vorigen Bischoff zu Würtz-

burg

(†) Wer davon lesen will/ besiehe den Mercur. Staats-Spiegel Novembr. 1707 p. 33. seq.

burg Vice-Cantzler; nachmahls aber wurde er Assessor bey dem Cammer-Gerichte zu Wetzlar. Weil er nun eine ziemliche Summe wegen seiner rückständigen Salarien und andern Geldern von seinen vorigen Diensten zu fordern hatte/ so that er ein und andere mahl bey dem Successore in dem Stiffte darum Ansuchung/ erhielte auch anfänglich gute Vertröstung. Es begabe sich aber nachgehends/ daß/ als er sich wegen eben dieser Anforderung in Würtzburg befande/ hochgedachter Herr Bischoff einige seiner Leute ins Wirthshauß geschickt/ welche ihme einen scharffen schrifftlichen Verweiß vorlesen/ und andeuten müssen/ weil er/ Wigand/ von der Bischöfflichen Regierung impudent und Leichtfertig geredet/ auch Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz gegen das Hoch-Stifft Würtzburg angereitzet habe/ man ihn nicht nur seiner Forderung verlustig/ sondern auch als einen Würtzburgischen Unterthanen straffbahr achte. Hierüber erhub gedachter Herr Wigand bey dem Cammer-Gerichte eine Klage ex lege diffamari, und erhielte auch gegen Würtzburg mandatum de non amplius offendendo aut diffamando, neque arrogando sibi jurisdictionem in personam Assessoris Cameræ Imperialis ingleichem eine citation ex L. diffamari, nec non super injuriis & ad videndum se condemnari ad solutionem residui salarii. Des Herrn Bischoffs zu Würtzburg Fürstl. Gnaden aber hielten das Cammer-Gerichte vor Partheyisch/ und beschwehrten sich/ es hätte dasselbe die Würtz-

bur-

burgische gegen Wiganden eingegebene Schrifft,„ unter dem Vorwand anzüglicher Redens-Arten,„ nicht annehmen wollen/ hingegen aber hätte es„ „der Wigandischen mit vielen harten Expressio- „nen angefüllten Injurien-Klage gutwillig gehör „gegeben; deßhalben wolten sie sich nunmehro vor „demselben nicht mehr einlassen/ sondern die Sa- „che an das gantze Reich bringen. Zu welchem Ende denn auch eine weitläuffige Species facti mit Beylagen in Druck heraus kam/ (*) welche man Würtzburgischer Seits mit verschiedenen Schreiben denen Reichs-Ständen recommen- „dirte: In derselbigen wurde angeführet/ es seye „in anno 1684. dem gewesenen Vice-Cantzler „Wigand in casum vacaturæ eine Expectativa „auff das Cancellariat, und die völlige Cantzler- „Bestallung/ jedoch mit dieser Condition gege- „ben worden/ daß er in Würtzburgischen Dien- „sten Zeit Lebens verbleiben solle. Worauff denn „derselbe auch anno 1688. das würckliche Cancel- „lariat angetreten; nachmahls aber hinderwarts „Sr. Hochfürstl. Gnaden/ das Cammer-Gericht- „liche Assessorat gesucht/ erhalten/ und würcklich „angetreten habe. Bey darauff erfolgter Va- „cantz hätte sich derselbe bey dem Dohm-Capi- „tul mit unterschiedlichen prætensionibus unter „dem Vorwand des vermeintlich rückständigen „Salarii gemeldet/ seye aber von demselben ab- „und an den künfftigen Regenten angewiesen

(*) v. Staats-Cantzley T. VI. p. 644. seqq.

„worden. Bey diesem nun hätte er zwar wieder-
„um seine petita wiederholet/ aber mit solcher un-
„gestümm/ und darneben ausgestossenen irrespe-
„ctuösen Reden daß man ihm seinen begangenen
„Excess durch drey an ihn abgeschickte Mini-
„stres vorstellen/ den weitern Personal-Access
„wie auch seine ohne dem nichtige postulata ver-
„sagen müssen. Das Cammer-Gerichte aber
ließ gleichfalls an Ihre Kayserliche Majestät einen
Bericht (††) abgehen/ in welchem es zu erkennen
gegeben/ daß/ weil die von Wigand gleich nach
„seiner Beschimpffung/ die er gleichwohl als ein
„in vornehmer function und Charactere pu-
„blico stehende Persohn keines wegs auff sich
„habe ersitzen lassen können/ an Würtzburg ge-
„thane sehr bewegliche Vorstellungen nichts ver-
„fangen wollen/ solcher aber um Ertheilung noth-
„dürfftiger Hülffe rechtens inständigste Ansu-
„chung gethan; so hätte es/ das Cammer-Ge-
„richte/ ihme die bloß zu seiner Ehren-Rettung
„gebetene Citation um so weniger ausschlagen/
„oder die Auslassung der in hac actione gebrauch-
„ter harter Expressionen/ als worinnen die sub-
„stantz seiner Injurien Klage bestanden/ anbe-
„fehlen können/ als bekandt es seye/ daß sie in
„Krafft der Cammer-Gerichts-Ordnung ange-
„wiesen seyen/ männiglich ohne Unterscheid der
„Persohn eine durchgehends unpartheyische Ju-
stitz

(††) v. Mongtl. Staats-Spiegel. Iul. 1701. p. 29.

stitz mit zutheilen. Die von Klägern gebrauch-„ te termini und Expressiones (wovon doch die actiones atrocissimarum Injuriarum ihrer Na-„ tur nach fast unmöglich befreyet seyn könten)„ giengen nicht auff Sr. Hochfürstl. Gnaden ho-„ he Persohn sondern auff Dero ihm übel affe-„ ctionirte Räthe und Bedienten; Ob auch gleich„ etwan ein oder anderer Assessor in particulari,„ recusiret werden könte/ oder auch Kläger selbst„ ein Assessor mit seye/ so könte doch nach klarer„ Verordnung derer Reichs-Abschiede und ande-„ rer Gesetze deßwegen nicht das gantze Gerichte„ perhorresciret werden ꝛc.„ Nichts destoweniger kam also bald ein Kayserliches Rescript an das Cammer-Gerichte/ mit aller fernern verfahr biß auff Kayserl. anderweitige Verordnung einzu-halten; nachdeme aber der Assessor Wigand gleichfals seine Anliegen an den Reichs-Convent in einem Memorial angebracht/ so ent-stunde eine neue Klage/ in deme sich nicht allein Würtzburg gar sehr beschwehrte/ daß in derselbigen Schrifft der respectus principis allzusehr lædiret seye/ sondern auch in einem besondern dieserwegen abgefaßten Reichs-Gutachten dar-für gehalten worden: (*) es seye von ihme/ Wi-ganden durch dessen in seinen supplicationen und andern actis ausgeübten irrespectuösen Hand-„ lungen und expressionibus dem Hochfürstl.„ Respect in viele Weiß und Wege zu nahe ge-„

(*) v. Monatl. Staatssp. Mart. 1704. p. 58. seqq.

„treten worden; dannenhero Sr. Hochfürstl. „Gnaden er derentwegen gebührende Reparati„on zu thun schuldig seyn solle: Den modum „aber belangend/ solte solche Sache nebst der „Wigandischen Hauptklage für dieses mahl „absque consequentia & præjudicio durch ge„wisse Commissarien untersuchet/ die Güte zum „Vergleich tentiret/ und in deren Entstehung „das Werck cum voto ad Cæsarem & Impe„rium gebracht werden; worbey aber jedoch „expresse von Reichswegen reserviret würde/ „daß dieser gegenwärtige Schluß dem Kayserl. „und Reichs-Cammer-Gericht/an derselben per „leges pragmaticas sorgsam und wohlbedächt„lich zugelegten Autorität/nicht nachtheilig seyn „solle. Es bekandte es nachmahls der Assessor „Wigand selbsten/ daß der Respectus principis in seinem bey dem Reichs-Convent eingegebenen Memorial nicht wie es billich seyn sollen/ in achtgenommen worden; daher gab er ein so genandtes Revocation- und Annullation-Schreiben ein/ darinnen er nebst contestation und cassation aller eingeflossener harten terminorum, alle solche Excesse auff seine bestellte Advocatos und Procuratores schieben wolte. Weil nun die Verantwortung dieser Sache auff solche Weise auff den Cammer-Gerichts-Advocaten Herrn Joseph Philipp von Pulian fiele/ so gab derselbige bey Ihre Fürstl. Gnaden zu Würtzburg ein Memorial ein/und excusirte sich/ daß viele Schrifften ohne sein zu thun verfertiget/ hin-

hingegen nicht ein einig substantial-Recessus,„ per totum processum von ihme gehalten,„ worden/ der nicht entweder von Wiganden selb-„ sten projectirt/ oder nach seinem gusto einge-„ richtet gewesen. Allein es erwiese der Assessor Wigand durch D. Pulians eigene judicialiter abgefaßte Schrifften/daß/ gleichwie solcher schon„ vor deme/wegen seiner schwehren verbrechen hal-„ ber/ gegen das gesammte Cammer-Gerichts-„ Collegium so wohl/ als auch den åltern Præsi-„ denten dem Herrn Baron von Ingelheim in„ Pasquillant- und andern höchst-straffbahren„ diffamations-Process, in inquisitione forma-„ li & suspensione bißhero gewesen / also auch„ nun wiederum seinen Pflichten zu wieder sich auf-„ geführet habe/ und keinen Glauben verdiene.„ Dieses war nun eine besondere Streit-Sache/„ die zwischen Assessore Wigand und Doct. Pu-„ lian allein auszumachen war. Es kame aber ein anderes incidens in die haupt Sache/ wel-ches verursachte daß die in dem Reichs-Schluß angegebene Commission nicht zum Stande kommen konte. Denn es urgirten Ihre Fürst-liche Gnaden zu Würtzburg von neuem gar starck/ es seye Wigand nicht auff rechte Weise aus Würtzburgischen Diensten gekommen/ seine vor 8. Jahren ad Assessoratum Cameræ beschehene introduction seye privata autoritate und nicht Reichs-Constitutions måßig geschehen/ folglich könne er auch nicht als rechtmäßiger Assesso-Cameræ, sondern nur als ein Würtzburgischer

Unterthan angesehen und tractiret werden. Hierwieder aber antwortete Wigand in einem den 30. Sept. 1705. beym Reich eingegebenen Memorial weitläufftig / und mit verschiedenen documentis, absonderlich von Ihro Churf. Gnaden zu Mayntz / als Dero Præsentatus er war / und von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier als Cammer-Richtern; erwieß auch anbey / daß er mit Reichs-Immediaten Ritterschafftl. Gütern in Francken / zu Durrenrieth und Gemünden / an der Kreuh eingesessen seye. Im übrigen aber beschwehrte er sich von neuem / man wäre ihme durante in Comitiis amicabili compositione in seine Würtzb. Behausung eingefallen / u. hätte unter dem Nahmen rückständiger Schatzung bey 1000. fl. Rheinisch erpresset / welches für ein höchststraffbahres attentatum anzusehen seye / zumalen da dieser formirte Schatzungs-Rest von Zeiten seiner Würtzburgischen Cantzlers-Bedienung hergezogen worden / davon er doch krafft Fürstlicher und Dom-Capitulischer Hand und Insiegel frey / und solche immunitas a Collectis, ein pars salarii sui gewesen. Auf diesen Haupt-Puncten bestehet kürtzlich der gantze Streit / welcher zwischen Würtzburg und Wigand geführet wird / und ist also nicht nöthig so viele weitläufftige Schrifften / die in dieser Sache pro & contra an den Tag gekommen / durchzulesen; Man wird nach beschehener Visitation des Cammer-Gerichtes / als wohin die decision der Sache verwiesen worden / am allerbesten abnehmen können / welcher Theil von

bee-

beeden gegründet seye. Inzwischen kan man hieraus sehen/ daß bey dem Cammer-Gerichte unerhörte Mängel sich hervor gethan/ und an denselben nicht allein Præsidenten und Assessores, sondern auch Procuratores mit ihrer anzüglichen und injurieusen Schreibarth schuld; und also die Reichs-Visitation von solcher unumgänglichen Nothwendigkeit gewesen/ daß bey dem verwirrten und ärgerlichen Zustande ohnmöglich eine rechte Justiz hat können ausgeübet werden.

§. 49. Nach diesen verdrießlichen Materien kan ich den Leser nicht besser wieder ermuntern / als wenn ich anjetzo von demjenigen Lust- und Turnier-Spiel rede / welches den 7. und 8ten Julii 1706. auf dem Käyserl. Lust-Pallast Schönbrun unter allerhöchster Anführung Ihrer Käys. Maj. und Sr. Durchl. des Printzen Maximilian von Hannover in Gegenwart des gantzen Kayserlichen Hoff-Staats gehalten worden. Es ist das erste so unter der Regierung Josephi vorkommet / und weil man unter dem Leopoldinischen Regiment wenig dergleichen gesehen / so ist es zu Wien vor desto merckwürdiger angesehen worden. Die zu solchem Carousel erkohrne Cavaliers wurden in 2. Squadronen getheilt/ deren die eine von Ihrer Käyserl. Maj. die andere von dem Printzen von Hannover commandirt worden. Die erstere wurde von dem Käyserl. General-Feld-Marschall Graf Guido von Stahrenberg/ in rothē mit Gold gestückten Kleidern / und in weissen Straussen mit einer blauen hervor reichenden Feder in der Mit-

ten/ die Cavaliers aber in Federbüschen von gleicher Farbe/ geführet. Drauf folgten nach Jhro Kays. Maj. 5. Paar Cavaliers/ welche nacheinander auf den Plan ritten. Nemlich

1. Herr Max. Guido Graf von Martinitz/ und
Herr Leopold Matthias Graf von Lamberg
2. Herr Ferdinand Gundacker Graf von Dietrichstein / und
Herr Carl Graff von Sereni.
3. Herr Hieronymus Graf von Colloredo u.
Herr Johann Frantz Ferdinand Graf Kinsky.
4. Herr Ferdinand Graf von Althan/und
Herr Frantz Graf von Atzfeld und Gleichen.
5. Herr Gundermayr Graf von Stahrenberg.
Herr Franz Leopold Graf von Sternberg.

Die zweyte Squadra in Blauen mit Goldgestickten Kleidern und einer weissen Feder/ führte der Graf von Erbeville ; und dem Printzen von Hannover folgten gleichfalls 5. paar Cavaliers, als

1. Herr Frantz Wilhelm Graf von Salm/und
Herr Gundacker Poppo Graf von Dietrichstein/ Maltheser Ritter.
2. Herr Wentzel Graf von Herberstein und
Herr Joachim Graf Zierotin.
3. Herr Frantz Wentzel Graf von Trautmansdorff und
Herr Ferdinand Frantz Graf von der Wall.
4. Herr Leopold Graf von Colaldo nnd
Herr Johann Adam Graf von Paar.

5.

5. Herr Maximilian Graf von Lengheim und Herr Wolff Graf von Rosenberg.

Nachdeme sie nun auff dem Turnier-Platz mit einem doppelten Chor Trompeter/ und ihren Bereutern und Reut-Knechten etliche mahl in schönster Ordnung herum geritten/ marchirte jede Squadra an seinen gezeichneten Ort. Drauff machten den Anfang Ihro Majestät der Römische Kayser/als höchster Anführer der ersten Squadra, mit Ihro Durchl. Printz Maximilian von Hannover/als Anführer von der andern Squadra, denen dann nach und nach 2. Cavaliers, nemlich einer von der ersten/ und einer von der zweyten Squadra folgten. Den andern Tag waren gleiche Solennitäten/ und die grosse Menge der anwesenden Cavaliers kunten Ihrer Majest. sonderbahre hierinnen bewiesene Geschicklichkeit nicht genugsam admiriren. Nach vollbrachten dritten Rennen verrichteten die Herrn Planrichter ihr Amt. Solche waren

1. Herr Daniel Delfino, Venetianischer Botschaffter.
2. Der Fürst von Salm/ Kayserl. Obrist Hoffmeister.
3. Graf Leopold Donat von Trautson/ Kayserlicher Obrist-Cämmerer/ und
4. Graf Carl von Waldstein/Kayserl. Obrist Hoff-Marschall.

Diese Herren theilten den Preiß und Gaben folgender Massen aus:

Wegen der Lantzen dem Herrn Grafen von Zierotin einen grossen silbernen Leuchter.

Wegen der Pistolen Ihrer Kayserlichen Majestät ein grosses silbernes Lavoir.

Wegen der Darda dem Herrn Grafen von Colalto, 2. silberne Wand-Leuchter mit Spiegeln.

Wegen des Degens dem Herrn Grafen von Paar/ eine kostbahre grosse Uhr.

Wegen Vielheit derer Köpffe abermahl Ihrer Majest. ein kostbahres Manns-Nacht-Zeug.

Sonsten aber hatten nachdem alles vorbey war/ Ihro Kayserlichen Majest. Dero Obristen Jägermeistern Herrn Graf Leopold Matthias von Lamberg/ aus Dero zu demselben allergnädigst tragenden Zuneigung/eines von den kostbahrsten Pferden aus dem Spanischen Stall/ worauff wohlgedachter Herr Graff im Turnier geritten/ verehret.

§. 50. In denen Nassau-Siegischen Landen haben sich an. 1706. grosse Weitläufftigkeiten hervor gethan / welche noch biß diese Stunde ihre Endschafft nicht erreichet. Das fundament und den eigentlichen Verlauff der Sache will ich kürtzlich anführen/ vor allen Dingen aber folgende Genealogische Tabelle præmittiren/ weil ohne dieselbige das übrige nicht wohl kan verstanden werden.

Johannes der Aeltere/
sonst der Mittlere genant.
Graf von Nassau-Siegen. † 1623.

ex primo conjugio		ex secundo conjugio.		
Joh. der Jüngere wird Römisch Catholisch. † 1638.	Wilhelm. † 1642. ohne männliche Erben.	Johan. Mauritius, wird in Fürsten-Stand erhoben † 1679. ohne Kinder.	Georg Friedrich † 1674. ohne Kinder	Henricus † 1652.
Johannes Franciscus Desideratus † 1699.				Wilhelmus Mauritius, hat nach absterben Georg Fridrichs desselben Antheil ererbt † 1691.
Wilhelmus Hyacinthus jetzt-regierender Fürst zu Siegen Catholischen Theils.				Fridericus Wilhelmus Adolphus, regierender Fürst zu Siegen. Evangel. Theils.

Graf Johann der Aeltere hat an. 1607. das Primogenitur-Recht im Testament verordnet; nachgehends aber an. 1621. durch ein ander Testament seine Lande in drey Stamm-Theile abgetheilt. Nach seinem Tode entstunden unter seinen Söhnen deswegen grosse Streitigkeiten. Johannes junior, als der ältere Sohn von der ersten Ehe/ wolte an das letztere Testament nicht gebunden seyn/ sondern sich/ vermöge des erstern Testaments/ die gantze Succession attribuiren. Seine Brüder aber wolten haben/ es solte das Land zu folge des letztern Testaments getheilet werden. Wie nun der Dreyßig-jährige Krieg darzwischen kam/ so ist bald dieser bald jener Theil/ wie sich die Conjuncturen gefü-

gefüget/ im Besitz der völligen Lande gewesen / biß endlich in dem Westphälischen Frieden art. 4. §.29. der gantze Streit auf eine besondere Käyserliche Commission ausgesetzet worden. Solche ist an. 1649 auch erfolgt / und von derselben das letztere Testament vor gültig erkant/ und Johannes Franciscus Desideratus in dem ersten Stamm-Theil/ Johann Moriz aber und seine Brüder in denen beeden andern Stamm-Theilen bestätiget worden. In denen Schrifften des Evangelischen Siegischen Theils wird præsupponiret/ daß gedachter Graf/ nachmahls Fürst / Johann Moriz den zweyten Stamm-Theil vor sich/ den dritten aber nomine seines jüngern Bruders Georg Friedrichs/ und nach dessen Tode/ nomine des nachfolgenden Bruders-Sohns Wilhelmi Mauritii, besessen. Nach Absterben nun Fürstens Johannis Mauritii wolte Wilhelmus Mauritius in alle beede Antheile succediren. Catholischer Seits aber prætendirte man/ es müste der zweyte Stammtheil noch einmal getheilet werden/ und beziehet sich auf das Alt-Väterliche Testament, welches man aber Evangelischen theils nicht will gelten lassen/ wie Johann der Jüngere solches selbst vor ungültig gehalten; und noch überdieses anführet/ daß Sie von Fürst Johann Moritz vollbürtige Brüder / der Catholische Theil aber vom einseitigen Bruder abstammeten. Nach lange geführtem Process an dem Käyserlichen Hofe ist die Zertheilung der zweyten Stamm-Portion und eventualiter eine *Sequestration* erkannt worden. Weil sich aber Fürst Friedrich

Wil-

Wilhelm schon in Possession findet / auch eine Caution offeriret / so hat er sich dieserwegen sehr beschwert befunden / und die Sequestration nicht zugeben wollen / weil solche denen Rechten nach in diesem Fall keine statt habe. Am Käyserlichen Hofe aber ist alle appellatio, a Commissione supplicata und petita revisio verworffen worden / wiewohl sich doch zur Sequestration niemand gerne wollen brauchen lassen. Der Evangelische Theil aber hat sich nachgehends an. 1707. ad Comitia gewendet / und gebeten / daß die Sequestration abgethan / und die Sache coram Austregis möchte tractiret werden. Es hat aber der Catholische Theil gleichfalls weitläufftige Schrifften in Comitiis dargegen übergeben / jedoch cum protestatione, von dem Wege Rechtens und rebus judicatis hierdurch nicht abzuweichen; und hat hauptsächlich vorgebracht / es seyen die Nassauische „Agnaten, vor welchen sonst vermöge der Erbver„einigung de an. 1607. alle Streitigkeiten solten aus„gemacht werden / alle mit einander Reformirter „Religion, ausser Hadamar / ja dieses Streits selbst „Urheber / indem sie die Aenderung des erstern Te„stamentes Graf Johann des Aeltern / ex solo reli„gionis odio urgirt, könten also pro Judicibus un„möglich erkant werden. Die angebotene Caution „seye propter præpotentiam des Herrn Con„venten / (nemlich Ihrer Königl. Maj. von Preus„sen) nicht annehmlich; das Reichs-Convent kön„te sich der Sache nicht annehmen / sondern solte den „Gegentheil ad judicem competentem (den

Reichs-

„Reichs-Hoffrath) verweisen/ und dessen gefällten „Urtheilen ihren rechtlichen Lauff lassen. Was die „Hauptsache betreffe/ so hätte Johann der ältere/ „nicht allein die Primogenitur durch ein Testam. eingeführet/ sondern auch in dem pacto dotali seines „ältern Printzen Johannis junioris mit der Prin- „tzeßin de Ligne, confirmirt. In seiner letztern „disposition aber hätte er die 3. Stammtheile so „eingetheilt/ daß der erste dem primogenito, der „andere dem secundo primi matrimonii filio, „der dritte aber dem Erstgebohrnen aus der an- „dern Ehe solten zufallen/ die übrigen solten mit ei- „nem gewissen apanagio abgefunden werden. „Würde der ältere sine mascula prole absterben/ „solte alsdenn secundus primi, tertius secundi, „quartus tertii portion bekommen. Wenn „endlich die Söhne biß auf dreye abgiengen/ „und aus diesen dreyen wiederum ein Stamm „verlöschen würde / solten die übrigen beyde „den ledigen Theil unter sich theilen / und ins „künfftige nur zwey Stamm-Theile bleiben ꝛc. ꝛc. Der Streit wird biß dato noch hefftig fortgesetzt/ die gewechselten Schrifften aber / vornehmlich auf Reformirter Seite / sind mit solchen anzüglichen personalibus und injuriösen Redens-Arten ange- füllet/ daß ein gewisser verständiger Mann urtheilet/ es werde nicht leicht ein scriptum publicum in Controversiis illustribus vorkommen / daß es är- ger gemacht worden/ als in diesen Fürstl. Nassaui- schen Streitschrifften. Die Ursache ist leicht zu er- achten. Der Concipiens auf Reformirter Sei-

ten

ten ist eine geistliche Persohn/ Namens Caspar Eberhardi; Daher koms/ daß/ ob es gleich Catholischer seits auch an sarcasmis nicht fehlet/ es dennoch so greulich nicht lautet/ und der respect vor Reichs-Fürsten und dem gantzen Reichs-Convent nicht so sehr vergessen worden. Man siehet aber aus allem diesem / daß die Jalousie zwischen diesen beeden Fürstlichen Linien fast nicht grösser seyn kan. Hierzu kommen nun noch andere Umstände. Das gantze Land war vor diesem der Reformirten Religion beygethan. So bald aber Graf Johann die Regierung angetreten / und die Römisch-Catholische Religion angenommen/ so wurden nicht allein die Catholische hin und her in seinen Antheil eingeführt/ sondern auch die Evangelische iederzeit und biß dato greulich verfolget / mit Stock/ Gefängniß und Geldstraffen zur Catholischen Religion gezwungen/ die Reformirte Schulmeister abgeschafft 2c. 2c. so daß endlich die gesamte Hochf. Häuser zu Nassau-Catzenelnbogen/ Evangelischen Theils gezwungen wurden / sich dieserwegen bey dem Reichstag solenniter zu beschweren/ und der armen Leute anzunehmen. Hiermit war es noch nicht genug / sondern weil der Catholische Fürst Wilhelmus Hyacinthus als angemaßter Printz von Oranien einen grössern Staat führte/ als sein kleiner Antheil Landes ertragen konte/ sintemahl er nicht allein 12. Hoff-Cavaliers / eben so viele Pagen, und 24. Laquayen/ sondern auch 30. Musicanten und Comœdianten/ wie ingleichen so viel Trabanten / 12. Trompeter / nebst 24. Jä-

gern

gern gehalten/ welcher Hoff-Staat dann meistens aus Frantzosen und Italiänern bestanden; so haben sich die Fürstliche Anverwandten der bedrängten Unterthanen angenommen/ und um abstellung solcher verwirrten Haußhaltung klagen müssen. Es ereignete sich hierzu anno 1706. eine favorable Gelegenheit. Denn es hatte vorgedachter Fürst Wilhelm Hyacinth eine Reise vor/ nach den Haag/ ohne zweiffel seine prætendirte Succession in dem souverainen Fürstenthum Oranien zu befördern; Hierzu verlangte er von seinen ohnedem erschöpfften Unterthanen 4000. Reichsthaler. Diese aber wiedersezten sich/ und suchten nicht allein bey denen Agnaten/ sondern auch am Kayserl. Hofe Hülffe; wie denn auch dieselbe zu schützen/ und die Unruhe zu zu stillen/ den 15. Julii einige Pfältzische Trouppen auf Verordnung der Käyserl. Commission in Siegen marchirt/ denen noch andere Preußische und Cöllnische nachgefolgt/ daß sich endlich der Fürst mit seiner Princeßin Tochter nach Achen/ reteriren müssen. Er hat sich zwar hierauf nach Regenspurg begeben/ und ist im Octobr. 1707. mit einem Memorial an die Reichs-Versammlung eingekommen/ darinnen er sich hefftig beschwehret/ daß man in seine Residenz mit Gewalt eingedrungen/ seinen Hoff-Marschall Grafen von Jonquieres gefänglich nach Jülich geführt/ und andere Excessen seiner Meynung nach verübet; Allein es verbliebe darbey/ daß er sein Land mit den Rücken anse-

ansehen müssen; die Sequestration aber wurde dem Dom-Capitul zu Cölln aufgetragen / welches auch ziemlich nach seinem Gefallen in dem Lande dominiret hat. Denn es kamen alsobald Klagen wider dasselbige / daß dem Fürsten alle seine Cammer-Renten und Einkünffte vorenthalten/und was das allermeiste war/ neue Verfolgungen wieder die Reformirte angestellet würden. Die Landes-Regierung wurde endlich bewogen / sich darwieder solenniter auf dem Reichstag zu beschweren/ und um Aufhebung der auf das Dom-Capitul verhengten Commission, und wenn es nöthig scheine/ um Ernennung einer andern zu bitten; welchem Ersuchen auch die gesammte Nassau-Catzenelnbogische Verwandten beygetreten sind. Nichts destoweniger ist biß dato noch keine Remedur erfolgt/ in deme das Dohm-Capitul gar die Schuld auff den Fürsten von Siegen Evangelischen theils werffen/ und ihme beymessen will/ daß er ein und andere Neuerungen in dem Religions-Wesen vorgenommen hätte. Man muß also erwarten/ was die Sache vor einen Ausgang nehmen wird. Der arme Fürst muß indessen zu Regenspurg im Elende leben / da er doch vorher nicht allein als souverainer Printz von Oranien/ sondern auch in Siegen selbst / als einem / seiner Meynung nach/ Allodial-Stücke / so mit nichten vor ein Käyserliches und Reichs-Lehen zu halten seyn solle/ wolte angesehen seyn. Seine zu verschiedenen mahlen eingegebene Memorialien haben hin und wieder grossen ingress gefunden / weil

er darinnen bewiesen/ „daß ihme höchstens unrecht „geschehe/ indem er als Princeps je und allezeit in „quieta possessione juris Collectandi in determinati & illimitati gegen seine Unterthanen ge„standen/ und also die Rebellion derselben höchst„straffbar seye; der Reichs-Hoffrath wäre nicht „befugt in dieser Sache Judex zu seyn / und so „gleich sine prævia causæ cognitione eine Com„mission an das Dom-Capitul zu decretiren; „zumahlen da in der Capitulatione Josephi art. „7. ausdrücklich enthalten / daß alle unziemliche/ „häßige Bündnissen/ Verstrickungen und Zusam„menthun der Unterthanen; ingleichen die Empö„rung und Aufruhr / so gegen den Churfürsten/ „Fürsten rc. rc. vorgenommen werden / allerdings „aufgehaben/ abgeschafft/ keineswegs aber darzu „NB. durch Ertheilung unzeitiger Processen, „Commissionen, Rescripten, Mandaten und „Ubereilung Anlaß gegeben werden solte.„ Die „Reichs-Versammlung hat auch seinetwegen an. 1709. den 19. Junii ein Gutachten verfasset / (†) krafft welches eine anderweitige Commission angeordnet/ dem Fürsten aber der freye Zugang in seine Landes-Regierung verstattet / die zu Unterhalt der Fürstin/ Schwestern und Princeßin angewiesene Gefälle von dem Dom-Capitul nicht angegriffen werden sol ten. Es ist auch den 19. Novembr. die approbation des Kaysers erfolget/und eine andere Kayserl. Commission ernennet worden.

(†) Electa Iuris Publ. T. II. p. 667.

den. Allein die religions-gravamina haben von neuem wieder angefangen; und der Fürst ist nicht restituiret worden. Vielmehr vernimt man/daß auch der Gastwirth des Fürstens zu Regenspurg allbereit an. 1709. 11480. fl. Tisch-Gelder prætendiret habe/ und wegen hinterbliebener Zahlung die Tafel nicht mehr continuiren wolle. Daß aber die Sache nicht besser pousſiret werde/ soll Ursach seyn/ weil ihm ein und andere Reichs-Stände darinnen zuwieder sind. (†)

§. 51. Denen Nassau-Siegischen Religions-Gravaminibus füge ich mit desto besserem Rechte die Schlesische Religions-Affairen bey; weil mir der Einfall und Auffenthalt des Königs in Schweden in denen Sächsischen Landen darzu Gelegenheit giebt/ als welcher sich an. 1706. zugetragen/ und denen Evangelischen Schlesiern ihre Religions-Freyheit wiedergebracht hat. Zwar stunde man anfangs in dem gantzen Reich in Sorgen/ es möchte der Schwedische Einbruch grössere Weitläufftigkeiten nach sich ziehen. (††) Allein es liesse der König in Schweden sowohl an die Käyserliche und anderer teutschen Stände Gesandten/ als auch an Holland und Engelland Versicherung

Ppp 2 thun

(†) v. Electa Iuris Publ. T. I. p. 655. die hiehergehörige Acta stehen in der Staats-Cantzley T. XII p. 118. seqq. T. XIII. p. 1. seqq. vor allen aber ist merckwürdig T. XII. p. 141. T. XIII. p. 63. 72. 100. ingleichen Electa juris Publ. T. I. p. 195. seqq. p. 988. seqq. in specie auch p. 1067 T. II. p. 658.

(††) v. Monatl. Staatssp. Septembr. 1706. p. 12. 24. seq.

thun/ daß das Reich nichts solte zu besorgen haben. Es ist auch solches ziemlich gehalten worden/ ob man gleich wegen Verfolgung einiger Moscowitischen Trouppen in verschiedenen benachbarten teutschen Provintzen ein Aufsehen gemacht hat. Was aber Ihre Käyserliche Maj. ins besondere und in Ansehen ihrer Erblande mit dem König in Schweden vor Tractaten gepflogen/ die kommen auf folgende Umstände an. In dem art. V. §. 13. des Westphälischen Friedens wurde denen Evangelischen Schlesiern das freye Exercitium ihrer Religion ausdrücklich bedungen/ und in specie die Fürstenthümer und Länder specificirt, welche darunter solten verstanden seyn; darneben auch die Versicherung gegeben/daß ihnen noch eine mehrere Freyheit der Religion solte concediret werden. Diese Verordnung war nicht allein auf die vorher ergangene Constitutiones, und insonderheit auf den bekandten Majestät-Brieff Rudolphi II. und den Pragischen Neben-Recess gegründet/ sondern auch nachhero zu verschiedenen mahlen von dem Kayser confirmiret. Diesem allen ungeachtet/ so fiengen die Jesuiten schon seit anno 1653. und also nicht lange nach geschlossenem Münsterischen Frieden an/ die Protestanten sehr harte zu verfolgen; denen Lutheranern wurde in denen Erb-Fürstenthümern verboten/ daß sie nicht mehr tauffen und sich copuliren lassen dörfften/ wo sie wolten; sondern es solte solches bey denen Catholischen Priestern geschehen. Dieses allein zwange schon viele tausend Familien aus dem Lande zu gehen.

hen. Und ob gleich Jhro Kayserl. Maj. die allergnädigste Resolution von sich gaben / daß sie nicht gesonnen wären/ etwas zu unternehmen / daß dem Pragischen Neben-Recesse und dem Münsterischen Frieden zuwider wäre; so thaten die Jesuiten dem allen ungeachtet/ doch was sie wolten / und erpracticirten viele scharffe Befehle/ zogen hin und wieder Kirchen ein/ wie denn auch unter andern die Lutherische Geistliche in Breßlau unter die Jurisdiction des dasigen Bischoffs gezogen worden; die ledigen Pfarren besetzten sie alle mit Catholischen Geistlichen/ sie bauten Klöster wo sie wolten/ nahmen denen Eltern ihre Kinder mit Gewalt hinweg/ und rissen solche unter ihre Information; die Rathhäuser in Städten wurden hin und wieder mit Catholischen besetzt/ und die Protestanten heraus gestossen; denen Wäysen Catholische Vormünder gesetzt/ und sonst überall von einer Zeit zur andern so grausam mit den armen Protestanten umgegangen/ daß endlich die Evangelischen Stände in Schlesien bewogen worden/sich an die Reichs-Versammlung nach Regenspurg zu wenden / und ihre Gravamina, (*) welche in 22. Puncten bestunden/ einzugeben/ wobey sie denn zugleich bey jedem punct augenscheinlich erwiesen/ wie es dem Westphälischen Frieden / dem Pragischen Neben-Recess, und so vielen andern Käyserlichen Rescriptis zuwieder seye. Es intercedirte auch das Evangelische Corpus auf dem Reichs-Tag vor die

(*) v. Staats-Cantzley T. X. p. 76.

Schlesier (*) / der König in Preussen soutenirte solche intercession auf das stärckste / aber es halff alles nichts. Ja es war schon so weit gekommen / daß man der Schlesier fundamenta, worauf sie ihre Religions-Freyheit baueten / vor unzulänglich und ungegründet ausgeben / und ihnen eine quæstionem status moviren wolte; so daß dieselbige genöthiget wurden / durch eine weitläufftige Schrifft ihre jura noch umständlicher darzuthun / und alle Objectiones zu widerlegen. (**) Es würde aber wenig geholffen haben / wenn die Schwedische Gegenwart mit einer starcken und siegreichen Armeé der Sache nicht den besten Nachdruck gegeben hätte. Die Protestanten in Teutschland nahmen auch diese Gelegenheit in acht / und versammelten sich an. 1707. den 2. April in dem Chur-Sächsischen Qvartier zu Regenspurg / da sie beschlossen / aufs neue an Sr. Käyserl. Maj. ein Schreiben wegen der Evangelischen Schlesier abgehen zu lassen / darinnen dieselbige auf eben solche Weise / wie schon an. 1705. geschehen / Allerunterthänigst ersucht werden sollen / den bedrängten Zustand dieser Evangelischen in eine allergnädigste Betrachtung zu ziehen / und eine solche Commission anzuordnen / vor welcher die beschwehrten Unterthanen genugsahm gehört / und ihre Gravamina gäntzlich abgethan werden mögen. (†) Die folgende Worte sind merckwürdig / die

(*) Monatl. Staatssp. Martius 1706. p. 7.
(**) v. Staats-Cantzley T. XII. p. 2.
(†) Monatl. Staatssp. Julius 1707. p. 37.

die man deswegen hinzugefügt hat / weil / wie gesagt / man den Schlesiern von Catholischer Seite quæstionem status movirte. Wir bescheiden uns zwar gerne / heißt es in dem Memorial des Evangelisch. Corporis an Se. Kays. Maj. erkühnen uns auch nicht Eurer Käyserl. und Königlichen Majest. hierinne einige Maaß und Ziel zu geben / noch auch zu examiniren / ob vor mehr erwehnte dero Schlesische Einwohner Augspurgischer Confession in Städten und auf dem Lande ihr Religions-Exercitium bißher allein ex gratia, auch nicht ex pacto, sondern ad interventionem Regiæ Majestatis Sueciæ & in gratiam ordinum intercedentium gehabt und genossen; sondern halten uns allein daran / daß / weil es in ein solennes Friedens-Instrument gebracht / und dahero vim pacti publici bekommen / weder Eurer Käyserl. Maj Glorwürdigsten Vorfahren / noch Eur. Käys. und Königl. Maj. selbsten Meynung niemahln gewesen / noch jetzund ist / ihre treu-gehorsamste Vasallen und Unterthanen in denen Fürstenthümern Schlesien durch sich selbst oder durch jemand andern darwieder beschwehren zu lassen; wie denn die allergnädigst ertheilte Resolutiones diese nachdrückliche Expressiones im Munde führen rc. Dieses Ansuchen secundirte der König in Schweden / durch seinen zu Wien habenden Gesandten / Herrn Baron von Stralenheim; und brachte es endlich so weit / daß es den 21. Augusti an. 1707. in dem

Schwedischen Quartier zu Alt-Ranstät zu nachfolgendem Vergleich kam: „1) daß das freye Re-„ligions-Exercitium, welches denen Schlesischen „Fürsten/ Grafen/ Freyherrn/ Edelleuthen und ih-„ren Unterthanen/ wie auch denen Städten &c. „im Osnabrückischen Frieden verliehen worden ist/ „solte sicher und ungestört bleiben. 2) diejenige „Kirchen und Schulen/ so denen Fürstenthümern „Liegnitz/ Brieg/ Münsterberg und Oels/ wie auch „diejenige in Breßlau/ und an den übrigen Orten/ „so nach dem Westphälischen Frieden hinweg ge-„nommen worden sind/ sollen wieder in den vorigen „Stand gesetzt und restituiret werden. 3) an de-„nenjenigen Orten wo der öffentliche Gebrauch der „Augspurgischen Religion untersagt ist/ solle doch „niemand verbothen seyn/ privatim friedsam und „ruhig den Gottesdienst zu verrichten/ und privat-„Præceptores zu halten; so soll auch kein Evan-„gelischer zum Catholischen Gottesdienst gezwun-„gen/ oder die Catholische Pfarrer zu den Actibus „Ministerialibus gebraucht werden. 4) denen Un-„mündigen und Wäysen/ welche von Evangeli-„schen Eltern gebohren worden/ sollen keine Cura-„tores von der andern Religion aufgedrungen „werden. 5) wenn wegen der Religion eine Sache „vorfället / so soll dieselbe von dem Land-Haupt-„mann oder Richter eines Untergerichts/keines-„wegs zur Execution übergeben werden / ehe sie „vor das Königl. Ober-Amt in Schlesien/ oder vor „Sr. Käys. Maj. selbsten kan gebracht / und da-„selbst das Recht ausgeübet werden. Dahero

wird

„wird denen zu der Augspurgischen Confession sich „bekennenden Ständen erlaubt seyn / zu solchem „Ende gewisse Persohnen und Gevollmächtigte „am Käyserl. Hofe auf ihre Kosten zu unterhalten. „6) die Ehe und andere Religions-Sachen sollen „dem Catholischen Consistorio entweder nicht un„terworffen / oder doch nach protestantischen „Rechten beurtheilet werden; in denenjenigen „Fürstenthümern aber / in welchen zur Zeit des „Westphälischen Friedens Consistoria gewesen/ „sollen wieder dergleichen aufgerichtet werden. 7) „die Evangelische sollen von keinen öffentlichen „Aemtern ausgeschlossen seyn. 8) Se. Käyserl. „Majest. werden denen freundlichen Erinnerun„gen und Intercessionen Sr. Königl. Maj. von „Schweden/ wie auch derer Fürsten und Stände „selbiger Religion/ vor eine grössere Freyheit der U„bung des Gottesdienstes/ welche dieselben Stän„de zu überkommen verlangen möchten/ statt zu ge„ben sich nicht weigern. 9) Endlich lassen Seine „Käyserl. Majest. zu/ daß ein Schwedischer Mi„nister der Execution beywohnen/ und von allem „demjenigen/ was in dieser Angelegenheit abgehan„delt wird/ Nachricht erlangen möge. 10) Im Fall „sich aber wieder Verhoffen zutrüge/ daß dasjeni„ge/ was von Jhro Käys. Majest. versprochen wor„den/ zu bestimter Zeit nicht übergeben oder erfüllet „worden wäre/ so behalten sich Sr. Königl. Maj. „von Schweden jederzeit die freye Macht bevor/ „dero Trouppen wieder in Schlesien einrucken zu „lassen/ biß die Bewerckstelligung aller dieser Din-

„ge vollzogen worden.„ Gleich nach erfolgter Ra„tification dieser Tractaten liessen Ihre Käyserl. Majest. eine Verordnung an das Ober-Amt in Schlesien abgehen/ und den obigen Vergleich/ als eine Richtschnur der Evangelischen Religions-Freyheit/zur geschwinden Execution anbefehlen. Zu Commissariis in dieser Sache wurden von Ihro Kayserl. Maj. ernennet: 1. Johann Anthon Grafe von Schaffgotsch/ Land-Hauptmann zu Schweinitz und Jauer. 2. Christoph Wilhelm Graf von Schafgotsch/ Land-Hauptman zu Liegnitz/ ein Vetter des vorigen; 3) Frantz Anthon Graf Schlegenberg/Breßlauischer Land-Hauptmann. 4) Frantz Albrecht Lange von Krannigstädt. Zum Beschluß kam noch der Grafe von Sintzendorff als Käyserl. Gevollmächtigter darzu. Von Schwedischer Seiten aber ist das gantze Werck durch den Plenipotentiarium Herrn Henning Baron von Stralenheim tractiret worden. Gleichwohl hielte es mit der Execution sehr harte. Der Pabst ließ nicht allein durch seinen Nuncium solenniter wieder den Vergleich protestiren/ sondern auch bey dem Bann drohen/ wo die Catholischen dem Befehl des Käysers parition leisten würden. (†) Der Catholische Clerus setzte sich auch mit Händ und Füssen darwieder; und ob es gleich anfänglich/ da die Schwedische Armee

(†) Das Schreiben so derselbe an den Käyser deswegen soll haben abgehen lassen/ ist in der Europ. Fama T. 74. p. 80. Ob es aber ächt seye/ davor will der Herr Autor Famæ selbst nicht gut seyn.

Armee noch in der Nähe war/ ein gutes Ansehen hatte/ so wurde doch nachgehends / als dieselbige kaum wieder in Polen gegangen / die Execution gehemmet. Der Herr von Stralenheim aber hielte steiff über dem Vergleich/ und sonderlich über dem §. 10. desselben/ darinne von noch mehrerer Religions-Freyheit gehandelt wird; verlangte deßwegen/ „daß der cultus Religionis Evangelicæ „auch ausser denen Fürstenthümern/ Liegnitz/ „Brieg/ Wolau/ Oels und Münsterberg durchgehends durch gantz Schlesien verstattet/ und denen „Unterthanen solcher Religion Kirchen zu bauen „vergönnet werde; Jngleichem daß/ vermöge des „§. 9. die Augspurgische Confessions-Verwandten würcklich zu denen officiis mit admittiret und „recipiret würden; und daß/ ehe dieses alles nicht „geschehen/ Jhro Königl. Majest. von Schweden „den Ranstädtischen Tractat nicht erfüllet achten „könten; dahero auch ein förmlicher Executions-„Recess zu machen/ welcher nebst der Convention „pro perpetua norma des Evangelischen Religions-Wercks in Schlesien dienen möge und solle. Die Käyserl. Commissarii aber suchten die Sache auf die lange Banck zu schieben / und gaben sonderlich wegen des §. 10. eine weitläufftige Antwort heraus / und wolten von keiner weitern Extension wissen/ als in der Altranstädtischen Convention expresse bedungen worden. Der Herr von Stralenheim beantwortete diese Schrifft wieder; die Schlesischen Stände übergaben auch ein Memorial an die Käyserl. Commission; al-

lein es wurden Catholischer seits gleichfalls Schrifften gewechselt/ und würde es mit der Execution ohnfehlbar wieder in stecken gerathen seyn/ wo nicht der unermüdete und höchstrühmliche Eiffer/ des Schwedischen Plenipotentiarii die Sache endlich so zum Stande gebracht hätte/ daß der Alt-Ranstädtischen Convention ein völliges Genügen geschehen. Wiewohl es sich noch über ein Jahr verzögert/ und der Executions-Recess und die Declaration des Schwedischen Plenipotentiarii daß nunmehr nichts ermangele/ erst den 8. Febr. 1708. hat können ausgefertiget werden. Was die *Restitution* derer in der Convention selbst benannten Fürstenthümer betrifft/ so sind in den Fürstenthum Liegnitz 28. in Brieg 56. in Wohlau 15. in Münsterberg 9. in Oelß 6. in der Stadt Breßlau 4. und also zusammen 118. Kirchen denen Evangelischen wieder gegeben worden. Die Haupt-puncte des Executions-Recesses aber bestehen kürtzlich auf folgenden; „1) Käyserl. Majestät wollen „nicht hindern/ daß bey den Kirchen vor Schweid„nitz/ Jauer und Glogau/ mehr Priester bestellet/ „Schulen gebauet/ Kirchthürmer aufgeführet/ „Glocken geläutet/ und Leichen-Begängnisse ge„halten werden. 2) Denen Evangelischen Kran„cken soll unverwehrt seyn/ das Heil. Abendmahl „aus der Hand eines Pfarrers ihrer Religion aus „der Nachbarschafft zu geniessen. 3) Wenn die „Evangelischen den Catholischen Pfarrern nur die „neu eingeführte Taxam stolæ bezahlen/ so sollen „sie mit allem andern Religions-Zwange/ auch in

äus-

äuserlichen Ceremonien gantz verschonet werden.
„4) Pupillen, denen keine Curatores von einer an„dern Religion sollen aufgedrungen werden/ sollen „zu gehöriger Zeit über ihre Güter frey zu dispo„niren haben/ und Jungfern und Witwen sollen „heyrathen/ wohin sie wollen. 5) Die Käys. Ver„ordnungen sollen allemahl in originali commu„nicirt, und nach eingewandter appellation soll „alle Execution cessiren. 6) Was wegen ver„glichener Auferziehung der Kinder zwischen Ehe„leuten ungleicher Religion/ wie auch wegen der „Trauungen ist verlanget worden/ das soll weiter „keinen Aufstand haben. 7) Edelleuthen/ Bür„gern und Bauern soll unverboten seyn/ Güther/ „die unter Catholischer Herrschafft liegen/ zu ac„quiriren. 8) An Römischen Feyertägen mögen „die Evangelischen arbeiten/ wann nur der Catho„lische Gottesdienst dadurch nicht turbiret wird: „sie mögen ihre Fast- Buß- und Bet-Täge nach „Belieben halten; es mögen auch die Collatores „in den Kirchen/ da sie das Jus Patronatus haben/ „sich Gräber und Epitaphia machen lassen. 9) „Die Stadt-Kirche u. Schule zu Goldberg und zu „Banthen/nebst dem Polnischen Kirchel vor Brieg/ „soll den Augspurgischen Confessions-Verwand„ten wieder eingeräumet werden; aber mit der „Kirche zu Lossen soll es bleiben/ wie es an. 1648. ge„wesen ist. 10) Die vor beede Religions-Ver„wandte allbereit aufgerichtete Ritterschule zu „Liegnitz/ soll so bleiben/ wie sie abgefasset ist. 11) „Wo Haupt-Kirchen und Filiale durch die retra-

di-

„dition voneinander sind getrennet worden / da „soll eine jede ihre accidentia stolæ behalten. 12) „In den dreyen/ auf den Fuß des Westphälischen „Friedens eingerichteten Consistoriis zu Liegnitz/ „Brieg/ und Wohlau/ sollen die Catholischen Præ„sidenten secundum Canones in Augustana „Religione receptos, jedoch der unmittelbahren „Appellation ohne Nachtheil/ decidiren. Das „Recht aber/die præsentirten Canditatos Mini„sterii zu confirmiren, hat sich Käyserl. Majest. „vorbehalten/ mit Versicherung/ daß niemand soll „aufgehalten werden. 13) In Breßlau soll das „Stadt-Consistorium, neben dem Bischöflichen „Consistorio bleiben; denen Partheyen aber soll „frey stehen/zu welchem sie sich wenden wollen: a„ber auch vor dem Bischöfflichen Consistorio sol„len die Evangelischen secundum canones in Au„gustana religione receptos, mit Vorbehalt der „unmittelbahren Appellation verabscheidet / oder „auch an das Stadt-Consistorium remittiret „werden. 14) Endlich soll denen Evangelischen auf „sonderbahre Intercession der Cron Schweden „erlaubet seyn/ sechs neue Kirchen/ nebst denen „darzu gehörigen Schulen auf ihre Kosten aufzu„bauen/ und zu besetzen. 1. vor Sagan. 2. vor „Freystadt. 3. vor Hirschberg. 4. vor Lands„hut. 5. vor Militsch. 6. vor Teschen. Es soll „aber mit diesen 6. Kirchen in allen Stücken so ge„halten werden/ als wie mit den obgedachten drey „Kirchen vor Schweidnitz/ Jauer und Glogau.„ Auf diese geschehene Käyserl. Declaration erfolgte

auch

auch von Seiten des Königs in Schweden die deutliche Erklärung/ daß es nunmehro mit der Alt-Ranstädtischen Convention, was das Schlesische Religions-Werck betrifft/ seine völlige Richtigkeit hätte. Vor die besondere Käyserliche Gnade/wegen der neuen sechs Kirchen/haben die Evangelischen ein ziemliches quantum an Geld / theils als ein Darlehn zu bestreitung der Krieges-Unkosten theils als ein freywilliges Geschencke offeriret/ und also diese liberalitat mit einer genugsamen Erkentlichkeit erhandelt. Die übrige Evangelische Schlesische Unterthanen / welche in ihren Ländern gar mit keiner Kirchen versehen sind/haben auch einen Vorschlag gethan / es solten die Evangelischen in denen Fürstenthümern Liegnitz/ Brieg/ Wohlau/ Münsterberg ꝛc. mit denen Catholischen eine Umtauschnng derer Kirchen vornehmen / weilen sie ohnedem einen Uberfluß an Kirchen hätten/ da hingegen an andern Orthen in Schlesien gar keine seyen/ welchem aber durch solches Mittel könte geholffen werden. Allein ihr Verlangen war vergebens/die andern waren froh/ daß sie vor sich allein nur wieder in die vorige Possess gesetzet worden / und konten sich nicht viel um den Zustaud ihrer übrigen Glaubensgenossen bekümmern/ weil sie noch selbst nicht allzu feste sassen. Denn es war durch des Schwedischen Plenipotentiarii nachdrückliche und eifrige Bemühung (†) die

(†) Ich muß mich recht wundern/ wie der Autor des Neuer-

die Execution kaum zum Stande gekommen / so hatten die Evangelische neue Gravamina. Am 3. Junii 1708. kam von dem Ober-Amte in Schlesien ein hartes Patent heraus / des Inhalts: „Ihre „Käyserl. Majest. müsten mit höchstem Mißfallen „vernehmen / welchergestalt das Crimen apostasiæ in Schlesien seit der Alt-Ranstädtischen Con„vention her gantz gemein werden wolle. Es sol„ten

eröffneten Welt- und Staats-Spiegels T. I. p. 170. so pauvre raisonnirt / wenn er spricht: Wegen des Baron von Stralenheims ist nicht zu läugnen / daß er in dem Schlesischen Religions-negotio denjenigen Eiffer nicht durchgängig adhibiret / den er billig adhibiren sollen; wiewohl die Läßigkeit / damit solche tractiret worden / nicht so wohl auf ihn / als seinen Principal den König in Schweden ankommt / der / wenn er das Schwedische Religions-Geschäffte mit Nachdruck pousirt wissen wolte / nur den March nach Moscau hätte einstellen / hingegen eine zeitlang an den Schlesischen Frontiren hätte stehen dürffen. rc. rc. Meines geringen Ermessens hat man es vor was wunderns-würdiges anzusehen / daß dieser Minister eine solche wichtige und difficile Sache in so geschwinder Zeit in solchen Stande bringen können. Wer den Catholischen Clerum kennt / und weiß / wie schwehr es hergeht aus ihren Klauen das geringste zu entreissen / der wird die Geschicklichkeit und den Eiffer des Gesandten nicht in Zweiffel ziehen. Noch vielweniger aber wird man von dem König in Schweden prætendiren / daß er seine / wenigstens der Hoffnung und dem Vermuthen nach / gewisse Conqueten fahren lassen / und sich wieder nach Schlesien solte begeben haben / der Execution des Altranstädtischen Vergleichs beyzuwohnen. Gleich als wenn dem König in Schweden an dem letztern mehr als an dem erstern wäre gelegen gewesen.

„ten derowegen alle Abgefallene binnen 6. Wochen „sich wieder zur Catholischen Religion wenden/ o„der mit ewiger Landes-Verweisung und confi„scirung ihres gegenwärtigen und künfftigen Ver„mögens/unausbleiblich bestrafft werden.„ Der Schwedische Minister von Strahlenheim protestirte zwar darwieder / als einer Sache / die dem Vergleich zuwider wäre. Allein es wurde nicht viel darauf regardiret/ weil die Schwedische Armee nicht allein weit entfernet war/ sondern auch kurtz darauf bey Pultawa den unglücklichen Streich erleiden müssen. Vielmehr wurden zu folge des gedachten Käys. Mandats zu Brieg und anderer Orten diese Neubekehrte mit aller Schärffe abgestrafft; und stehet zu erwarten/ wie der Alt-Ranstädtischen Convention ins künfftige wird nachgelebet werden. Sonst haben auch die Reformirte Puissancen bey dieser Gelegenheit durch den Baron von Strahlenheim vor ihre Glaubensgenossen in Schlesien intercediren lassen. Es ist auch auf Befehl Ihrer Königl. Maj. in Preussen eine eigene Deduction verfertiget / und darinnen weitläuffeig erwiesen worden/ daß von Rechtswegen auch die Reformirten dieser neuerlangten und bestätigten Religions-Freyheit mit geniessen sollen; die Engell- und Holländische Ministres an dem Käyserl. Hoff thaten gleichfalls vielfältige Instanzen. Weilen aber in dem Vergleich und dem Executions-Recesse keine expresse Meldung derer Reformirten geschehen ist/ so hat man auch diese Tractaten bißhero nicht dahin extendiren wollen:

und muß man noch erwarten/ ob es dißfalls noch zu anderweitigen und besondern Tractaten kommen werde (†).

§. 52. Indeme man noch mit Restitution ein und anderer Kirchen/ und mit der Execution des Alt-Ranstädtischen Vergleichs in Schlesien begriffen war/ so begab sich eine sehr merckwürdige Begebenheit/ welche die Herrn Theologos nicht allein in grosse Bestürtzung/ sondern auch die gantze Welt in eine Verwunderung gesetzet hat. Denn es kame zu anfang des 1708. Jahrs die Kinder daselbst von 5. biß 14. Jahren ein besonderer Trieb an/ daß sie an einem gewissen Orte täglich zu 2. oder 3. mahlen zusammen kamen/ und ohne/ daß ihnen hierunter was an die Hand gegeben worden/ ja so gar wieder der Geist- und weltlichen Obrigkeit und der Eltern Befehl / anfänglich in denen Dörffern und Städten/ nachmahls aber/ und als solches nicht allenthalben geduldet werden wollen/ im

(†) Alle zu dieser Sache gehörige acta publica, Beylagen und documenten sind zusammen gedruckt worden/ und bey Theodoro Boëtio in Leipzig in Commission zu haben. Ferner kan man nachschlagen die Schlesische Kirchen-Historie/ so in 8. zu Leipzig an. 1708. herausgekommen/ und davon Herr Zschakevviz Autor seyn soll; wie man auch ohnschwehr aus seinem neueröffneten Staats-Spiegel T. II. p. 733. muthmassen kan. In der Staats-Cantzley T. X. p. 76-115. T. XII. p. 2-111. T. XIII. p. 127-152. In dem Monatlichen Staatsspiegel Jul. 1707. p. 26. Sept. p. 61. Nov. pag. 51. Febr. 1708. p. 3. seqq Electa Iuris Publ. T. I. p. 160. seqq. & p. 650. sind auch verschiedene acta zu finden.

im freyen Felde unter dem Himmel / ihre Beth-stunden hielten. Zu Sprottau / einer in dem Fürstenthum Glogau gelegenen Stadt / soll diese Kinder-Andacht zuerst angefangen haben / von dannen sie sich in verschiedene andere Fürstenthümer in Schlesien ausgebreitet hat. Die Ordnung / welche die Kinder unter sich anfänglich gehalten / war recht verwunderns würdig. Wenn sie zusammen kamen / so schlossen sie einen Creyß / welcher aus Knaben und Mägdlein bestunde / jedoch daß diese allesamt entweder dichte aneinander stunden / ohne untermischung der Knaben / oder jeder Theil einen besondern Creyß formirte. Die Zusammenkunfft wählte unter sich einen Vorsänger und Lectorem, welcher die Geistlichen Lieder: Liebster JEsu wir sind hier; Es ist gewißlich an der Zeit; Du Friede-Fürst HErr JEsu Christ ꝛc. anstimte / auf seine Knie niederfiele und betete / und denn wieder mit dem Worten: Der HErr segne und behüte uns ꝛc. ꝛc. und dem Liede: Nun GOtt Lob es ist vollbracht ꝛc. oder dem bekannten Verß: O du grosser GOtt erhöre ꝛc. beschlossen. Gedachter Vorsänger / welcher gleichsam auch Commendanten-stelle vertrate / bediente sich eines Stockes und einer Ruthe / gegen diejenige / welche sich nicht gebührlich verhielten; da man sich denn nicht genug verwundern konte / mit was grosser Gedult die Kinder solches vertragen. Ihr Eiffer war so groß / daß / ob gleich eine Menge Leuthe um sie stunde / sie sich nichts destoweniger nicht abwendig machen liessen;

und ob sie gleich ihre Eltern mit Schlägen davon abhalten wolten / so haben sie sich doch heimlich zu der Versammlung gemacht / und so gar auch des Nachts hindurch vor Begierde nicht schlaffen können. Unter andern soll sichs zugetragen haben / daß ein Bauer seinen Knaben und Mägdgen in eine Kammer verschlossen / damit sie nicht neben andern ihres ihres gleichen vors Dorff hinaus lauffen solten / zu beten und zu singen ; Es hätte aber in diesem arrest der Knabe zu dem Mädgen gesagt / wenn sie der Vater nicht heraus lassen würde / so wolten sie zum Fenster hinunter springen. Als nun das Mädgen zur Antwort gab / sie wären in Gefahr den Halß zu stürtzen / so hat jener versetzet: GOtt würde sie schon bewahren und auf seinen Händen tragen. Alldieweil aber der Vater / welcher ausserhalb alles mit angehöret / in Sorgen gestanden / seine Kinder möchten etwan / aus Begierde zur Märtyrer-Crone / würcklich einen gefährlichen Sprung wagen / so hätte er die Thür eröffnet / und sie ungehindert zu ihren betenden Cameraden in das Feld lauffen lassen. (†) Es währte dieses Beten fast das gantze Jahr hindurch / biß endlich die Kinder nach und nach von ihrem ersten Eiffer abliessen / und von ihren Eltern wiederum sind angewöhnet worden / ihr Gebete zu Hauß und an gewöhnlichen Orten und Zeiten wie vorhero / zu verrichten. Niemand

(†) So erzehlet es der Herr Autor in der Europäischen Fama T. 74 p. 117. woselbst noch mehr curieuse Nachricht von dieser Sache zu finden ist.

mand/ auch die Herrn Geistlichen selber wusten/ was sie aus dieser Sache machen solten. Wenn man die Kinder selbst befragte; wer ihnen zu solchem Gottesdienste anlaß gegeben? so antworteten sie: sie wären vor sich selbst darauf gefallen. Und wenn man sie weiter fragte: warum sie auf solche Weise beten und singen? gaben sie zur Antwort: um den lieben Frieden/ und um Erhaltung derer Kirchen. Die Judicia derer Herrn Theologorum waren von dieser Sache gar verschieden. Etliche haben es vor was Göttliches/ und in diesen Zeiten sehr bedenckliches/ sonderlich aber in diesem Stück vor ein Wunderwerck gehalten/ daß dieser ungewöhnliche Andachts-Eiffer innerhalb so weniger Zeit in 5. Fürstenthümern sich habe ausbreiten können. Weil sie es also vor was übernatürliches hielten/ so riethen sie auf das treulichste / allen Fleiß anzuwenden / daß das Werck des HErrn nicht gehindert/ sondern nur aller besorgliche Mißbrauch darneben verhütet werden möchte. Andere hingegen hielten die gantze Sache vor natürlich/ und schrieben den Ursprung denen eine zeitlang in selbiger Gegend gelegenen Schwedischen Soldaten zu/ welche bekandter massen ihre Betstunden auf gleiche Weise verrichtet/ von denen es die Kinder abgesehen/ und nachzehends/ sonderlich als sie wahrgenommen/ daß man sie deswegen groß geachtet/ darbey/ wie Kinder pflegten/ halßstarrig verharret wären/ biß eines theils die Hitze verloschen/ andern theils aber der Obrigkeitliche und Väterliche Zwang sie davon abgehalten. Endlich so waren

ren noch andere/ die die Sache mit orthodoxen Augen ansahen/ und diesen gantzen tumultuarischen Gottesdienst nicht nur als eine Rebellion, sondern gar vor teuffelisch/ Enthusiastisch/ und Schwermerisch/ und ich weiß nicht vor was mehr ausgaben/ und es auch mit ihrer Ketzermacherey dahin brachten/ daß das brachium seculare mit Gewalt solcher Andacht anfänglich in den Städten/ und Dörffern/ nachgehends aber auch auf dem Felde steuren und ein Ende machen muste.

§. 53. Mit dem Könige in Schweden hat der Käyserliche Hof noch eines und das andere währenden seines Auffenthalts in Sachsen/ zu demeliren gehabt. Hieher gehöret die Affaire mit dem Käyserl. Cammer-Herrn und General-Adjutanten Grafen Zobor. Es hatte derselbige in einer Assembleé in Gegenwart des Schwedischen Gesandten Herrn Baron von Stralenheim einige Worte fahren lassen/ welche man so ausdeuten konte/ als hätte er den König von Schweden einiger Verständniß mit denen Malcontenten in Ungarn beschuldigen wollen. Nun hat zwar der Gesandte solchen Schimpff mit einer Ohrfeige gerochen/ und als er sich bey dem Käyser deßwegen beschwerete/ so wurde der Grafe in arrest genommen. Der König in Schweden aber wolte hiermit noch nicht zufrieden seyn/ sondern verlangete noch mehrere Satisfaction. Weil es nun damahls nicht de tempore war/ daß sich der Käyserliche Hoff mit dem Schwedischen brouilliren solte/ so muste sich der Käyser entschliessen/ den Grafen mit 16. Musquetiren

tiren nach dem Haupt-Qvartier des Königes von Schweden abführen zu lassen / und ihn demselben zur Strafe zu übergeben. Es nahm aber der König mit dieser höflichen Satisfaction vorlieb / und pardonirte den Grafen / welcher hierauf seinen Abschied nahm / und wieder nach Wien zurück kehrte. Nachdem aber nicht allein der König in Schweden seinen Abzug aus denen Sächsischen Landen genommen / und sich weit entfernet / auch durch das Unglück seiner Waffen in einen solchen Zustand gesetzet worden / daß man sich vor desselben Macht nun nicht mehr / wie vorher zu fürchten hat; sondern auch der Baron von Stralenheim / als welcher hauptsächlich auch in der affaire interessiret war / nunmehro seine Commission in Schlesien zu Ende gebracht / und sich anderswohin begeben / so haben die neueste avisen gegeben / daß es zwischen diesen beyden / nemlich dem Grafen Zobor / und dem Baron von Stralenheim zu einem Duell gekommen / welcher aber auf beeden Seiten noch so abgelauffen / daß keiner von denselben geblieben ist. Ob hierdurch die Sache gehoben ist / wird die Zeit lehren. Das andere Gravamen so der König in Schweden an dem Käyserl. Hofe vorzubringen hatte / war / daß ein Käyserl. Adjutante denen Schwedischen Werbern vor Breßlau einige Recrouten weggenommen / und als sich einige zur Gegenwehr gestellet / verschiedene Personen blessiret haben solte. Nun wolte man zwar Käyserl. seits behaupten / es verhielte sich mit diesem facto anders / als Sr. Königl. Maj. berichtet worden; ich

weiß aber nicht anders/ als daß gedachter Adjutante zu ebenmäßiger Satisfaction übergeben worden/ wie man es mit dem Grafen Zobor gehalten hat. Nach diesem so hatten sich bey des Königes in Schweden Ankunfft in Sachsen/ 1500. Moscowiter/ welche in des Königes Augusti Diensten gewesen / zu der Reichs-Armee an dem Rheinstrom retiriret; diese wolte der König in Schweden/ nunmehr/ laut des mit Augusto geschlossenen Friedens/ als Kriges-Gefangene extradiret wissen/ und wandte sich deswegen an den Käyser / welcher auch alle Versicherung gab/ daß ihm darinne solte willfahret werden. Allein es bekamen die Moscowitische Trouppen balde Nachricht davon / und wolten nicht erwarten/ biß man sie im Sack hätte/ sondern machten sich bey zeiten aus dem Staube/ und giengen durch die Käyserl. Erblande über Jabluncka nach Polen/ der Käyserl. Hof contestirte solenniter, daß er davon keine Wissenschafft gehabt/ ja man schickte zu destomehrer Bezeugung der Aufrichtigkeit auf die erstere Nachricht solches Marsches einige Völcker in Mähren / um sothane Moscowiter zu verfolgen und zu arretiren: Es war aber zu spat/ und die andern waren schon entwischt. Also konte der König in Schweden nichts weiters prætendiren/ sondern liesse sich begnügen mit einer schrifftlichen Versicherung / daß der Käyserl. Hoff an solcher Flucht keinen Theil gehabt. Die vierdte Prætension welche der König in Schweden an den Käyser thate / war der freye Durchzug seiner Armee durch Schlesien biß in

Polen/ welcher ihme gleichfalls verstattet worden. Endlich so wurden auch noch in die obangeführte Altranstädtische Convention 2. Puncten mit eingerücket; in deren einem der Vergleich / welchen das Capitul zu Lübeck im Jahr 1647. wegen Erwehlung derer Bischöffe und Coadjutorn aus dem Hertzoglichen Hause Holstein Gottorp biß in das sechste Glied aufgerichtet; ingleichen/ das in gedachtem Hause von Hertzog Johann Adolph den 9. Januar. 1608. eingeführte / und von dem vorigen Käyser confirmirte Jus Primogenituræ aufs neue bestättiget worden. Der andere Punct aber betraf das Schwedische Reichs-Contingent, welches in mehrgedachtem Vergleich dem Könige in folgenden terminis erlassen worden: „daß er von allen Subsidien an Volck oder Geld/ oder an „andern Lieferungen / welche derselbe wegen seiner „teutschen Provintzen so wol vor die vergangene/ „als auch vor die gegenwärtige Zeit zu dem von Sr. „Käyserl. Maj. und dem Reich wieder Franckreich „und seine Gehülffen beschlossenen Kriege beyzutra„gen gehalten gewesen/und welche sie zeit währendes „dieses Krieges schuldig seyn könten/ frey seyn solte; „jedoch soll sonsten alles Band verbleiben/ wormit „Schweden ausser diesem Nachlaß/wegen dieser „Provinzen Sr. Käys. Maj. und dem Reich ver„knüpffet sind / oder hinkünfftig verknüpffet seyn „werden.

§. 54. Den Reichsschluß/ welcher den 6. Novembr. 1706. wieder den Hamburgischen Professorem Sebastianum *Edzardi* abgefasset worden

den/ (†) kan ich nicht vorbey gehen / anzumercken/ weil er vor die gesamte Clerisey in Teutschland allzu remarquabel ist/ und vielleicht vielen darunter zu einem Kriegs-Reglement dienen kan/ darnach sie sich in ihren so genannten bellis Domini richten können. Die Theologische Controvers, welche zu diesem Streit anlaß gegeben/ mag ich nicht lange erzehlen/ sondern es ist genug/ daß man wisse/ es habe der Herr Edzardi eine Schrifft wieder den Frankfurtischen Profess. Strimesium unter dem Nahmen Confutatio Scripti Strimesiani, und noch verschiedene andere dergleichen ediret / darinnen er viele ärgerliche asserta und Schmähungen gegen die Reformirte Religion einfliessen lassen. Weil er es nun gar zu arg gemacht/ so ist deswegen bey dem Evangelischen Corpore auff dem Reichstag Ahndung geschehen/ welches den Schluß gefaßt/ „daß weil in dem Religions-Frieden und „Instrumento Pacis Westphalicæ heilsamlich „versehen/ und unter ernstlicher Bestraffung ver„boten/ daß kein Theil/ derer im Heil. Reiche per„mittirten Religionen/ den andern mit dergleichen „lästerhafften Anzüglichkeiten angreiffen solle/ auch „bekandt/ daß durch Mißbrauch des sonst in Liebe „und Sanfftmuth zugebrauchenden und dergestalt „nicht verbotenen Elenchi, solcherley Hefftigkeit „NB. mehr aus *ambition* und Zancksucht / als „aus einem wahren Eiffer vor die Göttliche Wahr„heit eingestreuet zu werden pfleget ; folglich ver„möge nur gedachter Friedens-Schlüsse dieses Edzardi-

(†) Er stehet in dem Monatl. Staatssp. Nov. 1706. p. 20. Staats-Cantzeley T. XIII. p. 166.

„zardische Unternehmen nicht anders als eine Tur-„batio Pacis Publ. anzusehen; als habe ein ge-„sammtes Corpus Evangelicarum darüber bil-„liche Displicentz geschöpfft/ und vor nöthig be-„funden solches Mißfallen dem Rath der Stadt „Hamburg/ vermittelst eines abzulassenden „Schreibens/ zu erkennen zu geben/ wie auch nach-„mahls geschehen/ (†) und an selbigen zu begehren/ „erwehnten ihren Professorem Edzardi, dieses sei-„nes straffbahren beginnens halber/ ernstlich anzu-„sehen/ und ihme nachdrücklich zu untersagen/ sich „in Zukunfft dergleichen gäntzlich zu enthalten/ o-„der gewärtig zu seyn/ daß gegen ihn/ mit der in „denen Friedens-Instrumentis verordneten Stra-„fe verfahren werden würde ꝛc. Ingleichem ist „davor gehalten worden/ daß dieses Edzardische „scriptum von der Beschaffenheit/ daß es wohl „meritiret/ in denen Landen der Evangelischen „Reichs-Ständen confisciret zu werden. Die-sem Schluß zu folge hat der Rath zu Hamburg den Edzardi vorgenommen/ der aber nicht allein sich defendiret/ und die Schuld/ wie es herzuge-hen pflegt/ auff Strimesium geworffen/ welcher sich gleichfalls harter Expressionen wieder die Lutheraner bedienet; sondern auch von neuem in zwey ferner herausgegebenen Tractaten seine Lä-sterungen continuiret: und so gar auch Ihro Königl. Majest. in Preußen Friedens-Vorschlä-ge nicht verschonet/ auch so viel an ihm/ seditio-nes & motus in Seiner Königl. Majest. Landen zu

(†) v. dd, ll.

zu erwecken gesucht; daß man also nochmalen Ursach gefunden/ sich darüber zu beschwehren/ wie denn Ihre Königl. Majest. in Preussen solches von neuem ahnden lassen/ sich auch darneben erboten/ daß wenn beygebracht werden könte/ daß ein Reformirter Theologus in ihren Landen/ gegen die Evangelisch-Lutherische sich so aufführen solte/ als Edzardi gegen die Reformirte thue/ sie darüber ein solches eclatantes Urtheil fällen wolten/ daß andere daran ein Exempel zu nehmen/ Ursach haben würden. Diesem nach kam es in dem Martio 1708. zu einem nochmahligen und dritten Concluso/ (*) darinnen alles dasjenige/ was in dem ersten abgefasset worden/ wiederholet und bekräfftiget ist. Wenn es unser Vorhaben/ und die Kürtze/ deren wir uns befleissen/ leiden möchte/ so könten bey dieser Gelegenheit erbauliche Meditationes angestellet/ und untersuchet werden: woher es doch komme/ daß unter dem gantzen menschlichen Geschlechte sich niemand so feindseelig und erbittert gegen seinen Nächsten aufführe/ als diejenigen welchen vor andern oblieget/ ein Exempel der Liebe und Sanfftmuth zu seyn? Was die Lehre von der Tolerantz in Religions-Sachen vor ein nöthiges Stück der Christlichen Religion seye; und warum sie von niemand weniger/ als denen Herren Theologis observiret oder recommendiret werde? Ob nicht einem jeden Fürsten in seinem Lande im Gewissen

(*) v. Staats-Cantzley d. l. p. 180.

wissen obliege/ insonderheit aber ein Patriotisches Hertze gegen das ohne dem zerrüttete Teutschland denselben verbinde/ dergleichen ärgerliche Zancksucht/ wordurch nichts anders als Haß/ Feindschafft/ Unruhe und Wiedersetzlichkeit in dem gantzen Reich/ erreget wird/ mit aller schärffe und Härtigkeit zu bestraffen/ und das Blendwerck des falsch-angemaßten geistlichen Characters einmal aus den Augen zusetzen? und was dergleichen mehr ist/ welches zu manchen nützlichen Considerationibus könte Anlaß geben/ wenn es unseres thuns wäre.

§. 55. Ich komme von einer Religions-Streitigkeit zur andern. In dem vorigen Theil bey dem Jahr 1705. habe ich schon erinnert/ daß die Evangelisch-Lutherische Geistliche in der Pfaltz mit der/ den 21. Nov. 1705. ergangenen Chur-Pfältzischen Religions-Declaration nicht gar wohl zu frieden gewesen. Vornehmlich haben die beyde Evangelisch-Lutherische Consistorial-Räthe und Prediger zu Heidelberg/ Herr M. Johann Philipp Schlosser/ und Herr Georg Debus sich ihrer Glaubens-Genossen angenommen/ und schon einige Zeit vor der angeführten Churpfältzischen Declaration in öffentlichen Schrifften/ sonderlich aber unter dem Titel: **Wahrheit-Unschuld und Ehren-Rettung** ihre jura deduciren wollen. Weil sie aber darinnen en bons Theologieus wieder die Reformirte Religion viele Scandalöse Asserta mit einfliessen lassen/ so hat dasselbige schlechten ingreß

gress finden können/ sondern es ist vielmehr ihr dasmahliges auff dem Reichstag eingegebenes Schreiben/ durch ein förmliches Conclusum des Corporis Evangelicorum anno 1700. d. 24. April ab actis removiret/ und nebst öffentlich bezeugtem Mißfallen zurück geschicket worden. (*) Nachdeme nun Anno 1705. mehrgedachte Churpfältzische Religions-Declaration publiciret worden/ so unterliessen die Lutherische nicht/ durch erwehnte Consistoriales alsobald ein anderes weitläufftiges Schreiben abzufassen/ und an vielen hohen Orten zu communiciren; welches aber Reformirter seits gleich darauff beantwortet/und von Zeit zu Zeit so viele Schrifften gewechselt/und auch bey dem Reichs-Convent eingegeben worden/ daß es einem/ der sonderlich des Theologischen weitläufftigen Styli nicht gewohnt ist/ eine rechte Straffe und unmöglich seyn solte / dieselbigen alle durchzulesen/ und darbey nicht ungedultig und verdrießlich zu werden. Die gantze Sache aber kommt kürtzlich hierauff an. In der mehrbesagten Chur-Pfältzischen Verordnung vom 21. Nov. 1705. sind denen Reformirten von denen Geistlichen Einkünfften und Gefällen fünff siebende Theil biß zu bevorstehender Comitial-Erörterung zu gesprochen; die Lutherische hingegen/auff den/ in dem Westphälischen Friedens-Schluß ernennten annum decretalium 1624. angewiesen worden. Hierüber beschwehrten sich die letz-

(*) Staats-Cantzley T. XI. p.754. seqq.

letztere/ und verlangten/ 1) daß ihnen von denen geistlichen Gefällen so viel als zu ihren Consisto-„rialibus, und 50. Predigern und so viel Schul-„dienern zu erhalten erfordert wird/ von denen „Reformirten von ihren 5/7 theilen/ zu eigener ad-„ministration möchten extradiret werden. 2) „wo die Lutheraner in Land-Städten oder Fle-„cken keine eigene Kirchen haben/ des simultanei „aber sich bedienet/ ihnen solches bleiben möge. „3) die gestifftete Allmosen von allen dreyen Re-„ligions-Genossen gemeinschafftlich administri-„ret würden. 4.) Bey der Heydelbergischen „Universität Lutherische Professores, tam in fa-„cultate Theologica, quam juridica, angeord-„net. 5) Wenn die Reformirten von denen „fünff an geistlichen Güthern zurückbehaltenen „Theilen denen Lutherischen zur eigenen Admi-„nistration nicht so viel extradiren wolten/ als „zu oberwehnter Persohnen Besoldung erfordert „wird; so solten sie sich erbieten/ dieselbige selb-„sten zu salariren/ jedoch daß ein Lutherischer Rath „und Secretarius auch zur Administration ge-„zogen; denen Consistorialibus alle 2. oder höch-„stens 3. Jahre General-Kirchen-Visitation zu-„thun/ die Spesen darzu aus der Administration „hergeschafft werden mögen. Die raisons, wel-che sie bey diesen prætensionen anführten/ waren kürtzlich und hauptsächlich folgende. 1) es seye „nach der General-Reformation die Evange-„lisch-Lutherische/ nicht aber die Reformirte Re-

ligi-

„ligion zuerst in der Pfaltz eingeführet/ und per „pacem Religiosam confirmiret worden. 2) „Hingegen hätte Hertzog Johann Casimir wider „des Ludovici V. testamentliche Verordnung „sich nicht allein de facto der Chur-Administra- „tion unterzogen/ und den Chur-Printzen Fride- „ricum IV. zu der Reformirten Religion auff- „erziehen lassen/ sondern auch innerhalb 2. Jahre „frist bey die 900. Lutheraner ins Exilium ver- „wiesen/ und die übrigen aller Kirchen und Intra- „den entsetzt/ in welcher unrechtmäßigen Posses- „sion die Reformirte von anno 1585. biß 1648. „gestanden. 3) Dahero es denn nicht anders „seyn könne/ als daß der annus 1624. in welchem „ja die Spanische nnd Bayrische biß ad an. 1648. „die gantze Pfaltz innen gehabt/ denen Lutheri- „schen ratione bonorum Ecclesiasticorum per- „cipiendorum & retinendorum gar nicht pro- „fitable seye; und wenn es nach Recht gehen sol- „te/ so müsten die Reformirten gleichfalls auff „gedachtes Jahr verwiesen werden. 4) Daß a- „ber solches Jahr 1618. und 1624. zwischen denn „Evangelischen unter sich nicht pro norma seyn „könne/ seye klar; weilen es nur wieder die Ca- „tholische verlangt/ mithin unter sich nicht zum „Præjudiz beliebet worden: Sondern vielmehr „der Paßauische und Augspurgische Religions- „Frieden unter denenselben zum fundament die- „nen müste. (†) Die Reformirte aber deducir-
ten

(†) v. pluribus den Extract aus dem so genannten bell-
gläntz

ten diese Sache gantz anders/ und komt ihre gantze Verantwortung vornehmlich auf nachfolgende Gründe an. „1) Es hätten Lutherani in ihren „Schrifften und angeführten Beweißthümern „vieles contra fidem historicam angeführt; also „seye es falsch/ daß der Administrator Johann „Casimir reformiret; es habe Fridericus III. „schon vorher die Reformirte Religion eingeführt/ „und alle Einkünffte dahin destinirt, auch im Te„stament verordnet/ daß es also bleiben solte. Al„so hätte Joh. Casimirus nur dasjenige verändert/ „was Churfürst Ludewig in seiner kurtzen Regie„rung entgegen Churf. Fridrichs des III. Verord„nug veranstaltet gehabt/ worzu er auch jure ter„ritorii befugt gewesen. 2) es seye falsch/ daß Lu„therani zur Zeit des Religion-Friedens in pos„session der geistlichen Güther gewesen; denn wie „der Passauische Vertrag errichtet worden/ so seye „Churfürst Friedrich Römisch-Catholisch und „Mediator zwischen Käyser und Chur-Sachsen „gewesen; also hätten damahls weder Reformati „noch Lutherani geistliche Güther in der Pfaltz „gehabt. Zur Zeit des Augspurgischen Religi„ons-Friedens an. 1555. aber hätte Churfürst Otto „Henricus nur einen Anfang zur Reformation „in wenig Dingen gemacht/ aber die geistlichen „Güther und Einkünfften denen Evangelischen „noch nicht eingeräumt gehabt. 3) Gleichwie nun „Lutherani durch Gelegenheit des Böhmischen „Krieges nicht destituirt worden/ sondern nur Re-

gläntzenden Wahrheits-Spiegel in Electis Publ. T. I. p. 110.

„formati gravirt gewesen; also hätten sie auch „in dem erfolgten Frieden nicht restituiret werden „können. 4) beneben dem allen so seye anjetzo die „Frage nicht/ was die Evangelisch-Lutherische im „vorigen Seculo gleich nach der Reformation, oder auch vorhero; sondern was sie an. 1624. an Kirchen cum annexis in der Pfaltz „gehabt. In solchem Zustande wären sie von der„selben Zeit an bißhero nicht allein nicht beein„trächtiget/ sondern vielmehr ihnen ihr eigenes Ev„angelisch-Lutherisches Ober-Consistorium er„laubet worden / welches denn der Reformirte „Kirchen-Rath gerne gesehen: ob sie gleich vorhe„ro von dem Reformirten Consistorio dependi„ret. 5) Hingegen seyen diejenige Evangelisch-Lu„therische Pfarrer und Schuldiener / welche nach „dem Westphälischen Frieden ultra statum anni „1624. in Städten und Dörffern angenommen „worden/ und also in diesem Jahr keine fundirte „salaria aus den Reformirten Kirchen-Gefällen „gehabt / von ihren Gemeinen besoldet worden. „6) Da nun also denen Reformirten von denen „Kirchen-Gefällen/ so sie von anno 1648. biß 1698. „alleine genossen/ 2. siebende Theil weggekommen/ „so könne man von ihnen nicht prætendiren / daß „sie denen Lutheranern von ihren 5/7 Theilen bey„steuren sollen/ weil dieselbe nicht einmahl zu re„tablirung und Erhaltung ihres Kirchenwesens „zulänglich seyen. 7) daß aber der Westphälische „Friedensschluß auch die Controversien unter „den Protestanten selbst decidire/ seye ex art. 4. „§. 19. und art. 7. per tot. klar/ ja in dem art. 4. §.

14.

„14. wurde das 1624. Jahr pro regulativo inter „Protestantes ausdrücklich verordnet. 22. Was die Lutheraner hierwieder einwenden/ davon mag man nun die acta selbsten ferner nachschlagen/ (*) welche man aus dieser kurtzen Erzehlung schon verstehen wird. Biß dato sind die Lutheraner noch nicht zu ihrem Zweck gelanget; Man hat ihnen zwar gerathen/ sich an Se. Königl. Maj. in Preussen zu wenden/ in Hoffnung/ es würde durch Dero Gnade mehr als durch Rechtfertigung der Sache in Comitiis, zu erhalten seyn; man hat aber noch nicht vernommen/ daß sie diesen Weg erwehlet; Indessen so haben Ihre Königl. Majest. in Preussen folgenden Vorschlag thun lassen: „1) „daß Se. Churfl. Durchl. zu Pfaltz als Landes-„Herr/ von dem gantzen Evangelischen Corpore „ersucht werden solle/ von ihren 2. siebentheil der „Kirchen-Gefällen / denen Evangelisch-Lutheri-„schen auch etwas abzugeben. 2) daß die Evangelisch „Lutherischen Potenzen ihren Glaubens-Ver-„wandten gleichfalls mit ergiebigen Colle-„cten beyspringen/ damit hieraus ein beständiger „fond könne gemacht werden. 3) daß auch die Ev-„angelisch-Reformirten in der Pfaltz / obgleich „nicht aus Schuldigkeit/ doch aus Christlicher Lie-„be/ aus ihrem 5. Siebentheilen etwas beytragen sol-

(*) Von diesen Sachen besiehe ausser denen im ersten Theil allegirten locis den Monatl. Staatssp. Iul. 1706. p. 72. Novembr. p. 26. Staats-Cantzley T. XI. p 754-813. T. XV. p. 103. 112. T. XVI. p. 1-60. Electa Iuris Publ. T. I. p. 110. 429. T. II. p. 718. 839. T. III. p. 296.

„sollen. 4) daß ein Evangelisches Corpus gesam„ter Hand bey Chur-Pfaltz anhalte/ und insistire/ „daß Reformati daselbst ad interim & usque ad „comitialem decisionem, den völligen Besitz ih„rer Kirchen-Güther wieder erhalte/ oder 5) daß „wenigsts der Religions-Tractat respectu der „Kirchen-Güther treulich exequirt, und was „inzwischen dagegen verhenget worden/ abgestel„let; auch 6) dabey in dem Ober-Amte Germers„heim solche Kirchen-Güther auf den Fuß der 2. „Siebentheil getheilet; und endlich 7) daß die „dem gantzen Reformirten Kirchen-Wesen so „nachdenckliche und schädliche admodiation der „geistlichen Güther gäntzlich & in perpetuum „aufgehoben werden; als wodurch die Reformir„ten erst in einen Stand gesetzet würden/ daß sie de„nen Evangelisch-Lutherischen zu einiger Erkänt„lichkeit etwas abgeben könten. Die Lutheraner antworteten hierauf: „quoad 1) hätten sie nichts „einzuwenden. Wenn es aber 2) auf einen/ aus „ersammleten Collecten zu machenden fond an„kommen solte/ und gewißlich in etlichen Jahren „keine Effectus zur Consolation und nothdürffti„gen subsistenz derer Prediger und Schulmeister „würde zu hoffen seyn/ die meisten unterdessen verderben und exuliren müsten/ es wäre denn/ daß „entweder die Luther. Consistoriales, Prediger u. Schulmeister ex reditibus Ecclesiasticis, biß sotha„ner fond im Stand wäre/ salariret/ oder der Rück„stand von stehalb Jahren/ solchen fond abzuwar„ten/ bezahlet würde; 3) Die Hn. Reformirten im „Chur-Pfältzischen könten gar wohl denen Luthe-

„ra-

„ranern 2. Siebentheil einräumen / um so mehr/
„weilen sich die reditus Ecclesiastici alljährlich
„wenigstens auf 23;824. Gülden belauffen; Hin-
„gegen die Zusammelnde Collecten-Gelder / an
„statt dessen zu dem fond der Kirchen-Güther
„ziehen/ damit auf einmahl allem queruliren abge-
„holffen würde. Das 4.) Mittel könte man wohl
„geschehen lassen. Der 5.) Vorschlag müsse in
„suspenso,und derer Gesandten auf dem Reichs-
„tag hohem Judicio überlassen werden. 6) mü-
„sten alsdenn von denen hergestellten Güthern ein
„gewisser Theil oder ein Drittheil vorhero ausbe-
„dungen werden. 7) obwohl wegen der Admo-
„diation bißhero Klagen geführet worden/ so könte
„man doch nichts positives melden/ weil der Scha-
„den noch nicht klar wäre. ꝛc.„ Aus der Gegen-
Erklärung ist nur diß einzige zu mercken/ daß diese
hierwieder erwiesen; daß wenn denen Lutherischen
in ihrer n. 2. gemachten Prætension gewillfahret
würde/ dieselbige mehr revenuen nach propor-
tion ihrer wenigen Geistlichen haben würden/ als
die Reformirte selbst/ welche doch allein in ihrem
possess gegründet / und denen Lutheranern nichts
schuldig sind / als was sie aus Liebe thun wollen.
Solchem nach stehet die Hoffnung derer Luthera-
ner noch in weitem Felde/ und muß man erwarten/
was sie mit ihren Schrifften/ welche offt noch ziem-
lich herb verfasset sind/ und mit ihrem continuir-
lichen Instanzen ausrichten werden.

§. 56. Gleich zu anfang des 1707. Jahres/nem-
lich den 4. Januarii gieng der tapffere Marckgraf
Ludwig von Baden-Baden mit tode ab/und wurde

die Reichs-General-Feldmarschall-Stelle dadurch ledig. Weil nun Ihre Durchleucht der Herr Marckgraf von Bareuth/ als nunmehro ältester Reichs-General-Feld-Marschall das nächste Recht dazu hatten / so haben dieselbige sogleich das Ober-Commando übernommen / und sind nach vorher gegangenen Reichs-Gutachten/ von Ihrer Kayserl. Majest. darinnen allergnädigst bestättiget/und darzu vollkömmlich beordert / auch von dem Reich demselben gratuliret worden. Ihro Durchleucht der Fürst von Hohenzollern aber/ haben hierauf als General der Reichs-Cavolerie/ deme/ dem Range nach die Succession in die stelle des zweyten General-Feld-Marschalls / so der Marckgraf von Bareuth vorhero besessen/ gebühret hat/ um gedachte Charge den 20. Jan. bey dem Reichs-Convent Ansuchung thun lassen; Alldieweilen aber der Printz Eugenius gleichfalls in Vorschlag gekommen / so erklärten sich Ihre Durchl. aus eigener Bewegung und in Erkäntniß der hohen Meriten höchstgedachten Printzen/ daß sie demselben dieses ansehnliche Kriegs-Amt gerne gönnen/ und vor dißmal darinnen weichen wolten/ jedennoch aber sich Ihr Recht vors künfftige und ohne sich hierdurch præjudiciren zu lassen/ vorbehielten. Worauf den 21. Febr. solche erledigte General-Feld-Marschall-Stelle von dem gesamten Reich gedachtem Printzen Eugenio conferiret worden. Alldieweilen auch Ih. Käyserl. Maj. noch einen Zweifel hatten/und darüber von dem Reichs-

Con-

(*) v. Monatl. Staatssp. Ian. 1707. p. 6. & 45. Febr. & 39. Staats-Cantzley T. XI. p. 566. seqq.

Convent ein Gutachten verlangten/ wie das Commando über das/ entweder seiner Schwäche/ oder des Feindes Stärcke halber/ unzertheilbares Reichs-Corpo, von zweyen/ in gleicher Autorität ohne Subordination stehenden Häuptern/ ohne Confusion und ordentlich geführet werden könte: so liessen Se. Durchl. der Marckgrafe von Bareuth vorschlagen/ daß „sich solches am füglichsten durch eine alternation „thun liesse/ indem dieselbige gar wohl/ auch in mi-„litaribus statt habe/ und entweder einen Tag um „den andern/ oder einen Feldzug um den andern/ „oder aber nach dem Alter geführet werden könte; „zumahlen man das erste Protestirender Seiten „in dem Reichs-Gutachten vom 30. Martii 1706. „in Vorschlag gebracht/ Ihre Käyser. Majest. aber „nebst denen Catholischen Ständen am 18. April „gedachtes Jahrs dasselbe vor unthulich gehalten/ „und dargegen dasjenige Gutachten/ welches das „Alter zum Grund hat/ nicht nur gebilliget/ sondern „auch in der That zeit währenden gegenwärtigen „Krieges eingeführet hätten/ worbey es „auch dieses mahl zu lassen/ und das Ober-„Commando Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ba-„reuth als ältesten General zukäme. Von Reichswegen ist es in dieser Sache zu keinem Concluso gediehen; Weilen aber der Printz Eugenius ohnedem dazumahl nicht zugegen seyn konte/ so hatte es bey diesen Vorstellungen des Marckgrafen von Bareuth sein Verbleiben. Nachdem aber derselbige kaum an dem Ober-Rhein bey der Reichs-Armee angelangt/ so hatten die Frantzosen

den Rhein passirt, und weil die Völcker nicht alle beysammen waren/ so konten die Linien wieder dieselbige nicht defendiret werden/ sondern es muste sowohl der General-Feld-Marschall/ als die wenige Trouppen sich retiriren/ und dem Feinde vergönnen/ daß er fast biß in das Hertze von Teutschland eindringen/ und unsägliche Beuten mit sich führen konte. Niemand war/ der nicht/ wie allzeit geschehen/ also auch jetzo/ die Schuld auf den commandirenden General geworffen/ da doch derselbe mit der unterhabenden kleinen Reichs-Armee ein mehreres ohne den grösten hazard nicht ausrichten können. (†) Der gantze Reichs-Convent war in eben dieser persuasion, deshalben wurden Ihro Käyserliche Majest. in einem Gutachten vom 16. Junii 1707. (*) ersucht/ den Printzen Eugenium so

(†) Ich habe bey einer andern Gelegenheit in dem §. 27. schon die Ursache angezeiget/ und darneben etliche nachdrückliche Worte eines heutigen autoris angeführet. Anjetzo will ich noch eine artige passage aus eben demselbigen hieher setzen/ welche mir gleichfalls wol gefallen hat. Deutschland/ spricht er/ bleibet wol bey seiner Natur und Eigenschafft/ welche es bereits vor langer Zeit an sich genommen hat. Es gehet ihm nemlich/ wie vielen ungewöhnlich langen Personen/ welche zwar starck/ aber auch darbey desto ungeschickter seynd/ also/ daß wenn sie den Kopff bewegen / sie gleichsam zuvor eine Staffetta an die Hände und Füsse schicken müssen/ um denenselben Nachricht zu geben/ daß jener/ als das vornehmste Glied an dem Leibe etwas beschlossen habe/ und daß sie dannenhero auch allmählich anstalt machen möchten / ihre Gelencke mit guter Gemächligkeit zu bewegen.

(*) v. Staats-Cantzley T. XII. p. 414.

„sobald nach aufgetragener Reichs-General-Feld-„Marschall-Stelle zu beordern / diese Charge „würcklich anzutreten/ sich zu der Reichs-Armee „zu verfügen/ und den Feind wieder zurück zu trei-„ben/ oder da dieses so bald nicht geschehen könte/ „solche interims-Dispositiones dennoch wenig-„stens zu verfügen/ daß ein anderer Käyserl. hoher „experimentirter General/auf welchen die Stän-„de des Reichs auch ihr gutes Vertrauen mit stel-„len könten/ unverzöglich abgeschicket werde / wel-„cher bey gegenwärtiger grosser Gefahr des Herrn „Feldmarschalls Marckgrafen von Bareuth Fürstl. „Durchl. mit Rath und That in allem vorfallendẽ „an Hande gehen könne.„ Ihre Kays. Maj. schick-ten hierauf dero General-Feldmarschall Grafen Heister/zu folge diesem Gutachten/nach der Reichs-Armee/ biß auf eine anderweitige Verordnung. Alldieweilen aber der Printz Eugenius wegen sei-ner in Provence vorgenommenen Krieges-Ver-richtungen nicht abkommen können/ so wurden Sr. Churf. Durchl. von Hannover das Commando aufgetragen; wormit zwar anfänglich der Marck-graf von Bareuth nicht allerdings zufrieden seyn wollen/ sondern sich in einem eigenen Schreiben er-kläret/ bey seinem Commando dessen ohnerachtet/ zu bleiben. Seine Königl. Maj. in Preussen er-„suchten denselben zwar/ theils wegen der ordinai-„ren schlechten Anstalten bey der Reichs-Armee/ „worbey man sich nur mit allerhand blame und em-„pfindlichen Vorrückungen beladen lassen müsse. „theils weil die function eines en Chef comman-

„direnden Generals mehr application und fati-
„gue erfordere/ als derselbe bey seinem durch GOt-
„tes Gnade erlangten Alter sich nicht geben könne;
„das/ mit so wenig agrément begleitete / und
„deroselben gestalten Sachen nach / fast unan-
„ständige Commando nur je eher je lieber
„von sich abzulegen / und solches jemand anders
„zu überlassen ꝛc.„ Se. Durchleucht aber liessen
solches Schreiben nicht unbeantwortet / sondern
defendirten ihre geführte Conduite auffs äusser-
„ste mit dem Vorsatz / „ihr saures Commando
„fortzuführen / in der Hoffnung / daß ihre treue
„Dienste in mehrere Consideration kommen
„würden. (*)„ Nichts destoweniger so entschlos-
„sen sich endlich dieselbige wegen zugestossener In-
„disposition, die Armee auf eine zeitlang zu quit-
tiren; und ersuchten deswegen Se. Käyserliche
Majest. um allergnädigste Erlaubniß / welche ih-
nen auch in Ansehen ihres hohen Alters nicht miß-
gönnet worden. Worauff denn Sr. Churfürstli-
che Durchl. zu Hannover auf inständiges Anhal-
ten des Reichs und kräfftigen Zuspruch von Engel-
land und Holland das Commando an statt des
Printzen Eugenii übernommen / und solches auch
in die drey Jahre so rühmlich verwaltet / daß das
gantze Reich darbey sicher gewesen: wiewohl die-
selbe / wegen gar zu schlechten Kriegs-Verfassung
bey der Reichs-Armee gleich das folgende Jahr
dieser beschwerlichen Charge gerne loß gewesen
wäre / wo nicht die Consideration vor des Reichs
be-

(*) Hiervon sind die 2. curieuse Schreiben zu lesen in der Europ. Fama T. 70. p. 746. seqq.

beste dieselbige von einer Zeit zur andern noch darbey erhalten hätte/ biß endlich an. 1710. sie sich erkläret/ der Campagne nicht mehr beyzuwohnen; daß also der Printz Eugenius anjetzo selbst seine bißher erworbene Gloire an dem Ober-Rhein in Gefahr setzen müssen.

§. 57. Den 11. Januarii 1707. hat der Ritter/ Graf Poppo von Dietrichstein/ als Gesandter des Groß-Meisters von Malta, an Ihre Käyserliche Majestät/ um deroselben als Ober-Protectori der teutschen Nation des Ordens/ wegen dero angetretenen Regierung unterthänigst zu gratuliren/ seinen öffentlichen Einzug zu Wien gehalten. Weilen bey dem darbey vorgegangenen Ceremoniel ein und andere Merckwürdigkeiten passiret / so kan ich solche allhier nicht vorbey lassen. (*) Erstlich ist derselbe nicht/ wie man sonst gegen Ambassadeurs von gecrönten Häuptern zu thun pflegt/ eine Stunde Weges von der Stadt/ hinter dem Wiener-Berge / sondern vor der Josephs-Vorstadt / ohnweit des Bürgerlichen Schieß-Gartens empfangen worden. Einige haben vermeynt / es wäre wegen der damahligen Winters-Zeit/ andere/ auf eigenes Begehren des Gesandten geschehen. (** Ich halte aber davor/ es seye die Ursach dessen klar/ weil man demselben dasjenige Ceremoniel nicht zugestehet/ welches sonst die Gesandten der gekrönten Häupter geniessen. Bey der letztern Gesandtschafft des Groß-Meisters anno

(*) v. Monatl. Staatssp. Ian. 1707. p. 29 (**) v. d. l.

an. 1654. hat sich der Gesandte / welcher zugleich Kayserl. Geheimer Rath gewesen/ des Einzugs in die Käyserliche Residenz gar begeben / jedoch mit der Verwahrung/ daß solches dem/ einem Malteser-Botschaffter competirenden Juri zu keinem præjudiz gereichen solle: Vors andere so ist der Gesandte bey dem Empfang zuerst/ und nach ihm der Käyserl. Ober-Hofmarschall aus dem Wagen gestiegen. Drittens haben weder der Hoff-Marschall / ohnerachtet es Ihre Käyserliche Majestät demselben freygestellet haben sollen/ noch auch andere Käyserliche Geheime Räthe ihm das Prædicat der Excellentz gegeben; ihm auch die Hand in ihren eigenen Häusern refusiret/ so lange biß Ihre Kayserl. Majestät dem Gesandten das Decret von dem Geheimen Rath geben würden. Gleichfalls haben sie ihm auch die erste Visite denegiret/ welche Ehre die Kayserliche Geheime Räthe sonst keinem Ambassadeur verweigern. Des Cardinals Collonitsch Carosse hat der Entrée des Gesandten nicht beygewohnt/ theils weil der Cardinal seit einiger Zeit gefährlich kranck gewesen/ und nicht in publico erschienen; theils auch weil sonst die Cardinäle mit dem Groß-Meister von Malta wegen der Præcedentz strittig sind. Bey der ersten Kayserlichen Audienz hat der Hoff-Marschall den Gesandten oben an der Treppen erwartet / der Obrist-Hoff-Meister aber in dem Eingang der Ritter-Stuben/ und der Obrist-Cämmerer an der Thür der ersten Anti-Chambre empfangen: die Kayserl.

Mini-

Ministri sind auch allhier vorangegangen / und der Gesandte nachgefolgt / da sie sonst denselben in die Mitte zu nehmen und ihm la place d' honneur zu geben pflegen. Der Gesandte hatte ein schwartz seidenes Mantel-Kleid mit einer langen Schleppe angehabt / da auff der lincken Schulter das Malteser Ordens-Creutz von weissem Taffet / und auff dem Rucken eine mit Gold und Silber gestickte / und mit dergleichen reichen Quästen gezierte Stola, das Leiden Christi vorstellend / herabgehangen. Bey denen Kayserlichen Audienzen hat sich der Gesandte zwar ein Moment bedeckt / aber den Huth gleich wieder abgenommen. Der Kayserliche Hoff-Marschall hat den Gesandten von des Kaysers Audientz über die Gallerie nach der Kayserin Seite biß in die Mitte des Zimmers / so auff die Trabanten-Stube folget / begleitet / allwo ihn der Obrist-Hoff-Meister der Kayserin / Fürst von Lobkowitz empfangen ; welcher sonst andern Gesandten biß an die Thür besagten Zimmers entgegen kommt. Bey der verwittibten Kayserin aber hat der Obrist-Hoffmeister ihn an der Thür der ersten Anti-Chambre und also etwas weiters empfangen. Weil dem Gesandten nicht die völlige Depense von dem Orden gut gehalten ward / so hielte derselbe auch keine offene Tafel / und führte gar kurtze Zeit seinen Character in publico.

§. 58. Die in dem vorigen Jahr 1706. vorgegangene Introduction des Hertzogs von Marlboroug in das Fürstliche Collegium, hat dem Fürstlichen Hause Nassau-Sarbrücken / Dis-

seits

seits Rheins/ in specie denen von Usingen und Idstein Anlaß gegeben/ bey Ihrer Kayserl. Majestät um gleichmäßige Ehre einzukommen; nachdeme der Kayser Leopoldus an. 1688. bey dermahligen Erneuerung des vor einigen Seculis schon concedirten Fürsten-Standes/ denenselben schon die Vertröstung gegeben/ zu Sitz und Stimmen bey dem Reichs-Convent beförderlich zu seyn. Es haben auch solchem Ansuchen Ihro Kayserliche Majestät anjetzo von neuem Gehör gegeben/ und den 18. Jan. 1707. die Sache in einem favorablen Commissions-Decret bey dem Reiche recommendiren lassen; (†) Es hat aber solches keinen andern Effect gehabt/ als der übrigen Reichs-Fürsten gleichmäßige prætensiones, daß nemlich die Introduction nicht erfolget ist. Wovon unten mit mehreren Meldung geschehen solle.

§. 59. **Der Ober-Rheinische** zu Franckfurt versammelte Crayß-Convent ließ den 21. Jan. 1707. ein weitläufftiges Schreiben an die Reichs-Versammlung abgehen/ (†) und nebst Vorstellung/ daß der Crayß seit währenden Krieges ohnerachtet seines schwehren Zustandes/ demnoch immer mehr beygetragen als seine Contingente aus machen/ eine designation anfügen/ daraus zu sehen was nach dem in an. 1681. beliebten Fuß der

120000.

(†) Monatl. Staatsspiegel Ian. 1707. p. 46.

(†) v. Staats-Cantzley T. XI. p. 585. 593. Monatl. Staatssiegel Febr. 1707. p. 3. & 11.

120000. Mann / an dem den Ober-Rheinischen Crayß betreffenden Quanto militari der 1473. zu Pferd und 8559. zu Fuß abgehe 995. zu Pferd und 5685. zu Fuß/ theils wegen verschiedener vom Reich und Crayß seit anno 1682. gar abgerissener/theils sonsten durch Kriegs-Pressuren impossibilitirter theils a Cæsare & Imperio moderirter Ständen/ abgehet/und daß also der Ober-Rheinische Crayß bey solchem Abgang nicht mehr zustellen habe/ als 473. zu Pferd/ und 2851. zu Fuß; dem ohngeachtet aber so erwiese derselbe daß sie 4461. Mann würcklich ins Feld gestellet und sich also über ihre Schuldigkeit angegriffen hätten. Der Ober-Rheinische Crayß ist es nicht allein/ der eine solche Rechnung gemacht / sondern es hat der Fränckische gleichfalls erweisen wollen / daß er über sein gehöriges Quantum noch 3000. Mann hätte. Des Schwäbischen Crayses grosses Unvermögeu kan sich jedermann einbilden/ und doch hat derselbe auch opera supererogatoria erwiesen. An Artillerie, Munition und andern Requisitis hat sich denen eigenen vielfältigen Geständnüssen nach keiner von denen 3. Craysen nachlässig finden lassen; und nichts destoweniger hat die Reichs-Armée schlechte Thaten thun können. Die Ursach ist/ weil das theatrum belli von denen übrigen Reichs-Craysen/ welche von Rechtswegen nicht alle Last auff denen obbenannten 3. Craysen liegen lassen solten/ etwas ferne ist; und dieses ist schon genug/ dieselbige alle sorgloß zu machen/

chen/ weil es in Teuschland manier ist/ so lange zu schlaffen/ biß der Feind an der Thüre klopffet/ oder das Messer an die Kehle setzet. Und bey dieser Politique ist es unmöglich daß/ die alle Jahr erneuerte Erinnerungen der Holländer/ und die ohne ausbleiben erfolgte Reichs-Schlüsse/ und Consilia, sie mögen auch noch so klug und heylsam verfasset seyn/ als sie wollen/ nicht zum Effect gedeihen.

SUMMARIA.

§. 38. Von der Münsterischen Bischoffs-Wahl. § 39. 40. Verschiedene Belehnungen derer Reichs-Stände. §. 41. Streitigkeiten wegen des Amtes Barmstede. §. 42. Des Stifftes Thorn beschwerde contra die Nunciatur zu Cölln. §. 43 Anhalt protestiret wieder die Chur-Braunschweigische possession des Hertzogthums Lauenburg. §. 44. Absterben der verwittibten Landgräfin zu Leuchtenberg. § 45. Irrungen an dem Reichs-Cammer-Gericht. §. 46. Die Zeit währender Cameral-Litispendentz entstandene Gravamina einiger Reichs-Stände. §. 47. Von der Reichs-Visitations-Deputation. § 48. Wigandische Process-Sache. §. 49. Zu Schönbronn wird von Sr. Kayserl. Majest. ein Turnier gehalten. §. 50. Nassau-Siegische Händel. §. 51. Schlesische Religions-Freyheit. §. 52. Schlesisches Kinder-Gebet. §. 53. Verschiedene demélen mit dem König in Schweden. §. 54. Des Hamburgischen Prof. Theol. Edzardi Zänckereyen werden auff dem Reichs-Tag geahndet. §. 55. Pfältzische Religions-Gravamina. §. 56. Von der Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle. §. 57 Der Groß-Meister zu Malta läßt Iosephum wegen angetretener Regierung complimentiren. §. 58. Nassau Saarbrückische Introduction. § 59. Kriegs-Verfassung des teutschen Reichs.

XII.
Leben und Thaten
Des Königl. Englischen Generals
JOHANNIS
Hertzogs von MARLBOROUGH
Des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Mindelheim.

§. 1.

DJe unvergleichliche meriten dieses Helden/ welchem gantz Europa, nebst GOtt und denen Allirten/ das meiste von ihrer noch biß dato erfochtenen Freyheit zu dancken hat/ können die längst verdiente Belohnung/ ich meyne/ einen unsterblichen Ruhm bey aller Nachwelt/ mit mehr als doppeltem Rechte erwarten. Um so viel weniger ist zu zweiffeln/ es werde noch bey dessen Leben eine geschickte Feder sich hervor thun/

und die verwunderns würdige Thaten unseres Hertzoges in dem Angedencken aller derjenigen/ so nach langer Zeit die Früchte/ der von ihm errettetenFreyheit/ geniessen werden/ zu verewigen suchen. Biß dato ist zwar dieses von vielen gewünschet/ aber von keinem in das Werck gerichtet worden. Ausser/ daß der gemeinschafftliche Archivarius, der Fürstl. Sächsisch-Ernestinischen Linie/ und Geheime Secretarius zu Weimar/ Herr Johann Joachim Müller/ in dem vorigen Jahr diese Arbeit vor die Hand genommen/ aber so kurtz und unvollkommen in der haupt Sache verfahren/ daß man sich darmit noch nicht begnügen kan. Ich sage mit Bedacht: In der haupt-Sache; nemlich so viel die Persohn und die Thaten unseres Helden betrifft. Denn in digressionibus, welche gar nicht an diesen Ort gehören/ ist er so überflüßig freygebig gewesen/ daß wer dieses läugnen wolte/ nur ein jegliches Capitel ansehen dörffte. Und also ist diese Arbeit noch einem tüchtigern Scribenten vorbehalten/ welcher diese Beschreibung/ nicht nur aus denen öffentlichen und allgemeinen gedruckten Zeitungen/ sondern auch aus näherer Correspondence und specialen Memoirs ausführlicher an das Tages Licht bringen muß. Inzwischen aber/ weil ich in dem Leben des Kaysers Josephi mich zu diesem gegenwärtigen Unternehmen gleichsam verpflichtet habe/ so muß ich solchem Versprechen nachkommen/ ob ich gleich von mir nicht sagen kan/ daß

ich

ich diejenige Instruction und Qualität besitze/ welche ich von einem vollkommenen Autore in dieser materie erfodert habe. Ich theile also dem geneigten Leser diese Lebens-Beschreibung mit/ nicht in dem Absehen/ als ob ich dieselbe nach Würde/ oder doch besser als der oberwehnte Autor gethan/ ausführen könte oder wolte/ sondern nur als ein Stück/ so zur Ergäntzung der in dem vorigen theil angefangenen Historie von dem Leben Josephi nothwendiger Weise noch mitgehöret/ und welches ich um so viel weniger mit Stillschweigen übergehen kan/ jemehr die glorieuse Thaten dieses unvergleichlichen Helden in dem Gemüthe aller Auffrichtig gesinneten Patrioten einen ewigen Ruhm verdienen.

§. 2. Das Jahr 1648. war dasjenige/ so uns diesen theuren Fürsten auff die Welt brachte/ zu eben der Zeit/ da der König Carolus II. das Regiment von Engelland führte. Seine Ankunfft war nicht eben aus einem allzuvornehmen Geschlechte/ weil es dem Glücke nicht gefallen/ demselben mehr Gunst zu erweisen/ als seine eigene meriten dermahleins mit mehr als einfachem Fug und Rechte würden fordern können. Es ist bekandt/ daß der Adel in Engelland in den hohen und niederen eingetheilet wird. Jener besteht aus 5. gradibus, nemlich der Hertzoge/ der Marquis, der Grafen/ der Vicomtes, und endlich der Barons. Der niedere Adel aber ist in 2. Classen getheilet/ deren die erste der Baronets, die andere aber und unterste der Gentlemans,

oder Simplen Edelleuthe ist; diese 2. letztere gradus, ob sie gleich noch zur Noblesse gerechnet werden/ so dörffen sie doch in dem Parlamente nirgend anders sitzen/ als unter den Communen/ das ist/ unter der übrigen Bürgerschafft/ gleichwie sie auch der ordinarien bürgerlichen Jurisdiction unterworffen sind. Da hingegen die Obere Noblesse in dem Ober-Hause sitzet/ und von niemand/ als denen Gliedern desselben kan gerichtet werden. Weil nun also unser Hertzog seiner Ankunfft nach/ nichts mehr/ als ein blosser Gentleman ware/ so würde man nicht ohne Verwunderung begreiffen können/ wie derselbe nach und nach zu solcher hohen Dignität gelanget/ wo nicht jederman bekandt wäre/ daß er solche Erhöhung niemand anders als seinen jederzeit erwiesenen vortreflichen Verdiensten zu dancken hat. Der Stamm-Nahmen so er seiner Geburt nach führte/ war CHURCHILL. Sein Herr Vater Whinston von Churchill, ist unter dem König Carolo II. ein Oberster gewesen/ und hat demselben viele treue Dienste erwiesen; auch zur Belohnung derselben/ eine Vermehrung des Churchillischen Wappens erhalten. Die Mutter war Elisabetha, des Ritter Johannis Drake von Asch Tochter. Die übrige Verwandschafft unseres Johannis von Churchill, und seine eigene familie ist aus folgender Tabelle am besten zu sehen.

Winsthon Churchill. † 1689.
Gemahlin Elisabeth von Dracke.

Kinder:

- Johannes Churchill Ritter/ geb. 1648. wird Graf von Marlborough an. 1689. Hertzog 1702. Fürst zu Mindelheim 1705. seine Gemahlin ist Sara, die jüngste Tochter des Ritter Richard Jenning.
- Georgius Churchill, Vice Admiral von der rothen Flagge. noch unvermählt.
- Carolus Churchill, General Lieutenant bey der Englischen Armée. verm. mit der Tochter und Erbin des Ritters Gold.
- N. Churchill war geistlich und † ohne Gemahlin 1684.
- Arabella Churchill, eine gewesene Maitresse Königs Jacobi II. mit welchem sie den nochlebenden Hertzog von Bervvick gezeuget hat. Ihr jetziger Gem. ist Carolus Godefroy, ein Engeländischer Oberster.

Kinder des Johannes Churchill:

- Iohannes Churchill, Marquis von Blandfort, geb. 1695. † 1703. auff der Univ. Cambridge.
- Anna verm. an Carolum Spencer, Grafen von Sunderland Staats-Secret. 1699. 16. Ianuar.
- Henriette ihr Gemahl ist Francis. Godolphin Ritter/ einziger Sohn u. Erbe und Grafens Sidney von Godolphin.
- Elisabeth ihr Gem. Scrope Egerton, Graf von Bridgevvater, vor diesem Groß-Stallmeister bey Printz Georgen.
- Maria ihr Gem. Marq. v. Mounthermer, einziger Sohn u. Erbe Radolphi Grafens von Montagu 1705. in Feb.

Kind der Maria:

- N.N. ein Sohn geb. im Nov. 1706.

§. 3. Nachdeme nun Johannes von Churchill zu allen ritterlichen Exercitiis von seinem Vater zur Genüge war angewiesen worden / so begab er sich an den Englischen Hoff / und hatte das Glück / daß seine Qualitäten alsobald / so wohl bey dem König Carolo II. selbst / als auch vornehmlich bey dem Hertzog von Yorck Jacobo, in consideration gezogen / und ihm ein Regiment Dragoner / nebst der Charge eines Maitre de la Garde Robbe bey gedachtem Hertzog anvertrauet worden. Kurtz hernach wurde er gar in den Baronen Stand erhoben / ohne daß er / wie sonst gewöhnlich ist / vorhero den grad eines Baronets passiren dörffen. Auff einmahl stieg er also von dem untersten Grad des Niedern Adels zu der Dignität eines Barons von Aymond und Sandridge; und da er sonst / wie oben gemeldet worden / in dem Unter-Hause sitzen muste / so bekam er nunmehr mit Ubergehung eines grades auff einmahl den Sitz in dem Ober-Hause / und dorffte den Titel: Lord Churchill führen, Ich weiß nicht ob denjenigen zu trauen ist / welche die Ursache solcher geschwinden Promotion theils der faveur zuschreiben / die seine Schwester Arabella bey dem Hertzog von Yorck genosse; theils auch der Addresse des von Churchill selbsten / die er bey der Hertzogin von Cleveland, des König Carls II. dritter Maitresse, hatte / und dardurch das fundament zu seinem nachfolgenden Glücke legte; theils der Heyrath mit seiner Gemahlin Sara, mit

wel-

welcher zwar die Printzeßin von Cleveland nicht wohl zu frieden war/ der König Carl aber um deßwillen solche gerne sahe/ weil er durch solches Mittel eines starcken rivalen entlediget worden. Wer diesen ungewissen Erzehlungen weiter nachdencken will/ mag die geheime Historie der Königin Zara consuliren/ welche in dem zweyten Eingang des Bücher-Cabinets zu finden ist; jedoch will ich keinem Bürge seyn/ daß er lauter wahrhafftige Historien daselbsten antreffen wird. (*) Dieses ist gewiß/ daß sich Johannes von Churchill mit seinen treuen Diensten selbst um den Hertzog von Yorck vortreflich meritirt gemacht; denn es ist bekandt/ daß nachdeme derselbe die Catholische Religion ergriffen/ das Parlament auff seine exclusion von der Reichsfolge bedacht war; es wäre auch solche ohnfehlbahr erfolget/ wo nicht der Baron von Churchill das meiste contribuiret/ daß es zu keinem Schluß gedeyen mögen. Nach dem Tode Carolo II. war er gleichfalls derjenige/ welcher den Competenten Jacobi II. nemlich

(*) Es würde eine vergebene Sache seyn/ wenn man noch länger geheim halten wolte/ daß diese Schrifft auff die Gemahlin des Hertzogs von Marlborough gerichtet ist: weilen es nicht allein der context derselben so offenbahr an Tag giebt/ daß es gleich anfänglich jedermann gar leicht errathen können; sondern auch der Clavis der verdeckten Nahmen fast in aller Leuthe Händen ist; daß es also nothwendig geschienen/ dieser so genannten geheimen Historie auch in dieser Materie eine Erwehnung zu thun/ wiewohl man dieselbe in ihrem Credit läßt/ den sie verdienet.

lich den Hertzog von Monmouth durch eine desperate Schlacht dahin gebracht/ nicht allein von seiner Prætension abzustehen/ sondern auch/ nachdem er auff der Flucht ertappet worden/ sein Leben auff dem Chavot zu endigen. Alldieweilen also der König Jacobus II. dem Baron Churchill die Befestigung seines Thrones zu dancken hatte/ so übergabe er ihm hierauff nicht allein die Charge eines General Lieutenant, sondern er bediente sich desselben in gar vielen wichtigen geheimen Staats-Affairen. Nichts destoweniger aber/ als gedachter König durch blosse Rathgeber verleitet/ so wohl wieder die Freyheit des Reiches/ als auch die Reformirte Religion/ gefährliche Anschläge in seiner Regierung führte/ und es an deme war/ daß der Printz Wilhelm von Oranien in Engelland anlangen solte/ welchen das gantze Land mit unaussprechlichen Freuden erwartete/ und ihm zufiele; so wolte auch der Baron Churchill lieber seine Aemter niederlegen/ und allem Glücke renunciren/ als sein Gewissen und Patriotisch-Gesinnetes Gemüthe verletzen; trate deßwegen öffentlich von seiner Parthey ab/ und contribuirte nicht ein geringes/ daß Wilhelmus auff dem Thron steigen konte/ Jacobus aber das Reich verlassen muste. Zuvor aber/ ehe dieses geschehen/ entschuldigte er sich in einem sehr nachdencklichen Schreiben/ gegen den König Jacobum, und ließ sich unter andern mit diesen Worten vernehmen: „Er befinde sich von einem hö-
„hern Trieb genöthiget/ so wohl seiner Inclina-

tion

„tion Gewalt zu thun/ als sein Interesse soweit „zu verläugnen/ und Se. Majest. zu dieser Zeit „zu verlassen/ da der Zustand Ihrer Sachen den „allergenauesten Gehorsam zu erfordern scheine. „Nichts/ als ein starcker Trieb seines Gewissens/ „und eine nothwendige Sorgfalt vor seine Reli„gion/ der kein redlicher Mann sich entbrechen kön„ne/ hätte ihn zu dieser Entschliessung bringen kön„nen ꝛc.„ Nachdem nun der König Wilhelm auff dem neuen Thron feste saß/ und gar wohl erkannte/daß der Baron Churchill darzu viel geholffen/ indem er sich zu seiner Parthey geschlagen hatte/ so wolte er demselben auch diesen grossen Dienst nicht unbelohnet lassen/ sondern erhobe ihn gleich bey dem Anfang seiner Regierung in den Stand eines **Grafens von Marlborough.** Worbey dieses wiederum merckwürdig ist/ daß auch diese Erhöhung mit Vorbeygehung des Mittlern Grades eines Vicomte geschehen ist. Die Stadt und Schloß Marlborough oder Marlebridge, worauff unser bißheriger Baron Churchill begräfet worden/ lieget in der Provintz Westsex, in der Landschafft Wiltshire. Es verbliebe aber hierbey nicht/ sondern als König Wilhelm seine Qualitäten je länger je mehr kennen lernte/ so übergab er ihm nicht allein die dritte Commendanten-Stelle derer Königlichen Garde, ingleichem die Charge eines Obersten des Königlichen Regiments Of Fusiliers; sondern er nahm ihn auch in das Geheime Raths-Collegi-

um auff/ und vertraute ihm die allerwichtigste Staats-Affairen. Man muß hierbey wissen/daß der Geheime Rath des Königes von solcher Autorität ist/ daß derselbe in manchen Fällen/ welche keinen Verzug leiden/ eben die Gewalt exerciret/ als dem Parlament zukommet; und daß man gegen die Membra desselben / ebenfalls wie gegen dem König / einen Hoch-Verrath begehen kan. Diejenige/ welche alles vor wahr annehmen/ was in der obangeregten geheimen Historie der Königin Sara anzutreffen ist/ geben vor: es wäre der Graf von Marlborough dazumahl bey dem König Wilhelm in grosse Ungnade gefallen / weil durch denselben und dessen Gemahlin der geheime Anschlag so man auf Dunkerken gemacht / solle ausgekommen seyn. Gleichwie ich aber schon oben gemeldet habe/ daß diese Schrifft nicht in allem Glauben verdiene/ also lasse ich auch dieses in seinem Werth und Unwerth beruhen. Man kan aber leichtlich selbsten urtheilen/ was davon zu halten seye/ wenn man betrachtet/ daß demselben kurtz darauf der Cron Printz von Engelland / Hertzog von Glocester/ zur Auferziehung als einem Ober-Hoffmeister untergeben worden; welcher zwar bald hernach an 1700. wieder verstorben ist. Und als nachmals bey dem Anfang des jetzigen Spanischen Successions-Krieges/ der Käyser/ Engelland und Holland / anno 1701. den 7. Septembr. in dem Haag eine Alliance miteinander wieder Franckreich aufrichteten/ so wurde von seiten Engellands niemand anders darzu abgeschicket/ als der Graf

von

von Marlborough, welcher auch diese function mit ungemeiner Klugheit und Geschicklichkeit verrichtet hat.

§. 4. Der König Wilhelmus III. starb nach kurtzer Zeit/ den 19. Mart. 1702. Allein das Glück/ welches die ausserordentlichen und vortrefflichen qualitäten unseres Grafen zu Marlborough bißhero begleitet/ verliesse ihn deswegen so wenig / daß vielmehr dasselbige unter dem Regiment der Königin Anna auf dem höchsten Grad sich vor ihn erklärte. Die Gemahlin des Grafen von Marlborough, SARA, hatte noch unter der Regierung Jacobi II. die Auferziehung dieser Königin dirigirt, und bey solcher Gelegenheit sich so wol insinuirt, daß/ als solche nunmehr zur Regierung gekommen/ sie sobald zur Premiere Dame d'honneur, und zur Thresoriere de menus plaisirs declariret wurde. Marlborough selbsten aber wurde das General-Commando der in dem Niederlanden wider Franckreich agirenden Armeé übergeben/ als zu welcher Charge der König Wilhelm ihn schon destiniret hatte. Uber dieses so war derselbige der erste/ der von der Königin Anna mit dem Ritter-Orden des blauen Hosenbandes begnadiget worden. Nachdeme nun die Krieges-Operationes wieder Franckreich in denen Niederlanden ihren Anfang nehmen solten / so wurde der Graf von Marlborough von der Königin erstnach denen General-Staaten abgeschicket/ um die mit Wilhelmo geschlossene alliance, welche Franckreich anjetzo zu zernichten suchte/ aufrecht zu behal-

ten;

ten; Er trate deswegen den 25. Mart. 1702. seine Reise dahin an/ und sobald er in dem Haag angelanget/ hielte er verschiedene Conferentzen mit denen Käyserl. Gesandten/ und denen Deputirten derer General-Staaten / darinnen die ermeldte alliance von neuem bestätiget/ und die Eröffnung der Campagne festgestellet wurde. Hierauff kehrte Marlborough wieder nach Engelland/ allwo er dem 16. April anlangte/ und der Königin von seiner negotiation rapport thate; welche so vergnügt mit seiner Conduite gewesen/ daß sie vorhatte/ ihn zum Hertzog von Buckingham zu machen/ so aber wegen ein und anderer Ursachen damahls unterblieben. Dieweil man aber nach der/ den 25. May erfolgten solennen Krieges-Declaration wieder Franckreich keine Zeit zu verweilen hatte/ so kam der Graf von Marlborough den 4. Junii 1702. wieder aus Engelland zurück/ und trate das würckliche Commando an/ nachdem die übrige Alliirten schon die Feindseligkeiten/ wiewohl nur unter dem Nahmen des Käysers angefangen/ und die Vestung Käyserswerth bereits erobert hatten. Wegen dem Commando des Grafen von Marlborugh schiene es anfänglich/ als wolte es einige Mißhelligkeiten mit Holland setzen. Denn bey Lebzeiten Königes Wilhelmi, welcher zugleich Stadthalter der Vereinigten Niederlanden gewesen/ stunde sowohl die Englische als Holländische Armeé unter einem General; und diese Charge war dem Grafen von Marlborough, wie bereits erwehnet worden/ von

Wil-

Wilhelmo übergeben. Nachdem aber/ nach dessen Absterben/ die General-Staaten/ auf keine Weise mehr mit Engelland in gemeinschafftlicher dependence stunden/ auch noch darzu wegen ein und anderer Veränderungen/ so bey der neuen Regierung vorgegangen/ und in welcher etliche Holländische Bediente nachstehen musten/ mißvergnügt waren/ so setzten sie auch einen besondern General ihrer Trouppen/ und das war der Graf von Athlone. Wie aber Marlborugh ankame/ so prætendirte er/ wie vorhero/ auch das Commando über die Holländische Völcker; diese aber wolten sich darzu nicht beqvemen. Endlich wurde die Sache so vermittelt/ daß der Graf von Marlborough zwar der gantzen Armee/ als Commendant en Chef solte vorgestellet werden/ darneben aber sein besonderes Corpus, nemlich die Englische Armee; der Graf von Athlone ingleichem/ die Holländische Völcker besonders / und ohne jenes dependence commandiren solte: Woferne aber beede Corpo sich genöthiget fänden zu conjungiren/ solte der rechte Flügel dem Grafen von Marlborough, der Lincke hingegen dem Grafen von Athlone untergeben seyn / der erstere aber allenfalls den Rang haben/ und das Wort geben. Hierauf begabe sich der Englische General Graf von Marlborough, zu seiner bey Niemegen stehenden Armee/ welche sich bey 60000. Mann starck befande. Hingegen stunde die Frantzösische Armee unter dem Duc de Bourgogne und dem General Boufiers, zwischen der Niers und Maase/ in einer

sehr

sehr vortheilhafftigen Gegend / und einem wohl-verschantzten Lager. Nun hatte man zwar anfänglich vorgehabt / denen Frantzosen vor allen Dingen eine Schlacht zu liefern / weil sie aber so wohl postirt waren / konte man solches nicht wagen; sondern/ damit man dieselbige aus ihrer vortheilhafften situation wegbrächte/ nahme man den March gegen dem Lüttichischen und nach denē Spanischen Provinzen zu; so daß die Feinde genöthiget wurden/ sich nach dem Spanischen Geldern zurück zu ziehen; Weilen sie aber auch da noch nicht zur bataille zu bringen waren/ und man vor rathsamer hielte/ die Holländische Gräntzen vor denen feindlichen invasionen vorhero in Sicherheit zu setzen / so wurden die Belagerungen von Venlo, Ruremond, Stephanswerth &c. vorgenommen/ und mit glücklicher Eroberung derselben die Frontiren von der Maaß ziemlich versichert; das Spanische Geldern war in der Aliirten Gewalt / ausser der Stadt Geldern; und in das Lüttichische hatte man sich nun dem freyen Paß eröffnet. Mittlerweile aber hatte sich die Frantzösische Armee nach dem Lüttichischen gezogen/ und ihr Lager bey Tongern aufgeschlagen/ um denen weitern Progressen der Alliirten sich zu wiedersetzen; Allein / sie konte nicht verhindern/ daß nicht diese/ welche bißher zu Lanacken/ ohnweit Mastrich gestanden/ um allen Succurs und Entsatz derer Geldrischen Vestungen/ denen Feinden abzuschneiden / diesem allen ungeachtet/ recta auf Lüttich loßgiengen/ und in kurtzer Zeit sich der Stadt und der beeden Citadellen be-

bemächtigten/ daß also in dem gantzen Stiffte kein wichtiger Orth mehr/ als Huy und Dinant, übrig war. Indem nun hierüber die Campagne zu Ende gieng / so wolte der Graf von Marlborough nebst der übrigen Generalität von Lüttich wieder zurück nach Holland gehē/ und setzte sich nebst denen Holländischen 2 Deputirten Opdam und Geldermalsen auf der Maase in ein Schiff/ so von einem Pferde gezogen wurde. Er hatte aber das Unglück/ das bey Roobeck, 3 Stunden von Venlo solches Schiff von einer feindlichen Parthey aus der Guarnison zu Geldern/ überfallen/ und er beynahe als Kriegs-Gefangener wäre weggeführet worden/ wo nicht eine geschwinde Invention, und die Nachläßigkeit der Feinde ihme durchgeholffen hätte. Denn als der Partisan nach denen Päßporten fragte/ so producirte der Graf von Marlborough einen Paß/ welcher auf einen Holländischen Bedienten gerichtet war/ und weil jener nur auf die Beute/ die er auf dem Schiff sahe / erpicht ware/ auch sich von der Gefangenen Condition nicht sorgfältig erkundigte/ so ließ er denselben/ samt denen so in dessen Comitat stunden/ ihres Weges frey gehen/ und begnügte sich/ daß er/ nebst der gemachten Beute/ die andere Soldaten als Kriegs-Gefangene nach Geldern brachte. Der Graf von Marlborough aber kam davon/ wiewohl er einen ziemlichen Strich Weges zu Fusse gehen muste/ biß er endlich den 7. Nov. 1702. wieder glücklich im Haag anlangte. Nachdeme aber der Commendant in Geldern von denen Kriegs-Gefangenen

nen erfahren/ daß der Englische General selbst auf dem erbeuteten Schiffe sich befunden / so ließ er nicht allein den Partisan auf der Stelle in arrest nehmen/ sondern er berichtete die gantze Sache an den König/ welcher prætendirte, es wäre der Graf Marlborough, nach denen Kriegs-Rechten verbunden/ sich als ein Gefangener zu stellen / weil er würcklich gefangen gewesen/ und sich durch falsche Pässe loßgemacht. Allein man lachte nur über solches Zumuthen; damit aber jedoch die Frantzosen einiger massen zufrieden seyn/ und die Höfligkeit des Grafen von Marlborough erkennen möchten/ so schickte man den jungen Grafen von Charost, welcher unlängst war gefangen worden / an seinen Herrn Vater zurücke/ und bedunge allein dabey/ dieweil noch zur Zeit kein Cartel geschlossen / daß er gegen die Alliirten nicht dienen solte. Es würde der Graf von Marlborough hierauf alsobald nach Engelland gegangen seyn / wo nicht eine kleine Streitsache denselben noch einige Tage in Holland aufgehalten hätte. Denn es hatte eben zu selbiger Zeit/ nemlich den 23. Oct 1702. die combinirte Engell- und Holländische Flotte/ die in dem Hafē Vigos in Spaniē angelangte Spanische Silber-Flotte angegriffen. Es befande sich aber/ daß verschiedene Engell- und Holländische Kaufleute auf derselben Capitalien hatten; solche forderten sie nun/ und wolten haben/ daß sie nach denen natürlichen Rechten und Gewohnheiten aller Völcker (*)/ solten herausgegeben werden. Hingegen wolte die Admirali-

(*) Grotium de I. B. & P. L. 3. c. 6. §. 5. 6.

ralität solches alles als eine jure belli dem Feind abgedrungene Beute zu sich nehmen. Nachdem aber dieser Streit der decision des Grafen von Marlborough, als zugleich noch englischen Extraordinair-Ambassadeurs, übergeben worden / so wurde solcher also entschieden / daß denen Kaufleuten / welche bey der Silberflotte interessiret / von der Beute bey Vigos etwas gewisses / nach Proportion solte gezahlet werden. Nach diesem trat der Graf von Marlborough im December 1702. seine Reise nach Engelland an / und wurde daselbst nicht allein von dem Parlament durch eigene Deputirte complimentiret / sondern die Königin selbst bezeugte ein solches Vergnügen / über die in verwichener Campagne geleistete Dienste / daß sie ihn so gleich zum Marquis von Blaufort, und Hertzog von Marlborough erklärte / und ihm darnebst eine jährliche Pension von 6000. Pf. Sterling assigniren wolte. Das Parlament aber / ob es wohl seine Standes-Erhöhung gerne sahe / befande wegen der Pension dennoch einen Scrupel / indem es der Königin remonstrirte: „daß sie durch so„thanen Vorsatz ihren Nachfolgern ein neues Bey„spiel geben würde / die Einkünffte der Cron zu a„lieniren / welche ohnedem unter vorigen Regie„rungen durch die allzugrosse Verschenckungen „verringert worden seyen.„ Damit nun die Königin auf andere Wege den neuen Hertzog von Marlborough begnadigen möchte / so gab sie dessen eintzigem Sohn / dem Marquis de Blaufort die erste Compagnie von ihrer Garde, und weil solche der

Graf von Albemarle damals hatte/ so ließ sie demselbigen 12000. Pfund Sterling auszahlen/ damit er sie abtreten möchte. Uberdieses machte die Königin noch eine von des Hertzogs Töchtern zu ihrer Dame d' honneur, daß also der tapffere General seine Verdienste trefflich belohnet sahe.

§. 5. Nachdeme nun der Hertzog von Marlborough das Parlament zur continuation der Subsidien bey dem bevorstehenden Feldzug disponiret/ so begab er sich in dem Monath Martio 1703. wieder nach Holland/ und so bald die Englische auxiliar-Trouppen in 40. Schiffen angelangt / so wurde die Campagne den 8. April mit Musterung der um Mastrich campirenden Armee eröffnet/ und die schon voriges Jahrs beschlossene Belägerung der Vestung Bonn vorgenommen. Indem man mit dieser Vestung zu thun hatte/ so bemüheten sich die Frantzosen in dem Stiffte Lüttich eine diversion zu machen / und rückten zu solchem Ende vor die Stadt Lüttich; weil ihnen aber ihr Anschlag daselbst nicht von statten gehen wolte / so giengen sie auf die kleine Stadt Tongern loß/ und zwangen die darinn liegende zwey Holländische Bataillons, daß sie sich mit accord ergeben musten. Weilen sie ihnen aber den accord nicht gehalten / sondern sie als Kriegs-Gefangene nacher Brüssel geführet/ so brauchte man bey Eroberung der Vestung Bonn repressalien, und hielte bey dem Auszug der Frantzosen/ gleichfalls zwey bataillons so lange an / biß die obgemeldte Holländer auf freyen Fuß gestellet wurden. Nachdem man nun in so kurtzer Zeit mit der

der Vestung Bonn fertig worden/ so hatte man in willens / die Frantzosen selbst in ihrem Lager bey Tongern anzugreiffen. Weilen aber dieselbe keinen Stand hielten/ sondern sich nach Braband in ihre Linien an der Mehaine und Geer retirirten/ so formirte man ein anderes dessein, und nahme sich vor die Stadt Antwerpen selbst anzugreiffen/ die Linien an der Schelde zu forciren/ und sodann in das Spanische Braband weiter einzurücken. Zu solchem Ende wurde der Holländische General-Feld-Zeugmeister Cohorn, mit einem besondern Corpo und vieler Kriegs-Rüstung nach Santvliet und Lillo voran geschickt/ der Holländische General von Opdam folgte nach/ und der Hertzog von Marlborough marchirte mit der völligen Armee gleichfalls von Mastrich/ sich mit Opdam conjungiren zu können. So bald aber die Frantzosen hiervon Kundschafft erhielten/ so wurde der General von Bouflers mit 12000. Mann detachiret/ die Stadt zu bedecken: Und weil dieser vor rathsam hielte/ die Conjunction der Alliirten Armee nicht zu erwarten/ so beschleunigte er seinen Marche, so geschwind er konte / und grieff das Holländische Corpo unter dem General von Opdam den 30. Junii bey Eckern an / ehe dasselbe sich in rechte Ordnung stellen konte. Es wehrten sich aber die Unserige so tapffer / daß ob gleich die Feinde noch einmal so starck waren/ dennoch die Victorie, wo nicht völlig erfochten/ doch dubieus gemachet wurde. Inzwischen weilen die Holländer bey 2000. Mann eingebüsset hatten / so war man nicht im

Stande / das formierte dessein gegen Antwerpen auszuführen; deßwegen resolvirte man sich / an der Maaß noch etwas zu tentiren / und ware auch so glücklich / daß die Vestung Huy in dem Monath Augusto, die Vestung Limburg aber in dem September erobert / und so denn vor dieses mal die Campagne mit gutem Successe beschlossen worden. Unterdessen aber war der Ertz-Hertzog Carolus, nachdem er den 12. Sept. zu Wien zum rechtmäßigen König in Spanien declariret worden / zu Düsseldorff angelanget / um von dar weiter nacher Engelland / und von dar nach Portugall zu seglen. Die semnach wurde der Hertzog von Marlborough nicht allein von der Königin Anna beordert / denselben zu Düsseldorp zu bewillkommen; sondern als solches geschehen / und der König Carolus III. in dem Monath Januar. in Engelland anlangte / so war der Hertzog schon vorher gegangen / um denselben nachmahls nebst denen Hertzogen von Sommerset und Devonshire im Nahmen der Königin an dem Englischen Hafen zu Spitehad zu empfangen.

§. 6. Die Campagne des 1704ten Jahres wurde von dem Hertzog von Marlborough nur in Teutschland gegen Chur-Bäyern zugebracht / und ware eine der glorieusesten / welche dieser tapfere General in dem gantzen Kriege beygewohnet hat. Es kam derselbe gar frühe in diesem Jahr wieder aus Engelland zurück / massen er den 29. Januar. schon in dem Haag angelanget war / und denen wichtigen Kriegs-Conferenzen præsidirte / in welchen

chen insonderheit beschlossen worden / daß man mit einem anschnlichen Corpo nach der Donau marchiren solte / um alda denen Frantzösischen und Bäyr. Progressen Einhalt zu thun. Der Hertzog begabe sich zwar mit dem Anfang des Monaths April wieder in Engelland / er kam aber sogleich den 21. dito mit vielen Transport-Schiffen in Holland an / und prosequirte hierauff mit denen unter sich habenden Engell- und Holländischen Armeen seinen Marche nach Teutschland / allwo er sich im Junio mit der / unterm Commando des Printz Louis von Baden stehenden Armeé gleichfalls conjungirte. Der Churfürst in Bäyern zog sich nach erhaltener Nachricht von diesem Marche gegen Donawerth / und ließ einen grossen Theil seiner Trouppen unterm Commando des Grafen Arco auf dem Schellenberg / welche sich daselbst starck retranchirten. Es hatte aber dieses der Hertzog von Marlborough nicht so balde erfahren / als er beschlossen / dieses Retrenchement zu forciren / und sich deshalben vor die Spitze eines aus 6000. zu Fuß / 30. Esquadronen Reutern / und 3. Bataillons Grenadiern / bestehenden Detachements stellete / mit welchen er voraus gegangen / und die übrige Armee unter dem Printz Louis von Baden / und dem Printzen Eugenio von Savoyen nachfolgen lassen. Dieses geschahe den 2. Julii; es verursachte aber das Regenwetter / und der schlimme Weg / daß der Angriff nicht eher / als gegen 6. Uhr des Abends geschehen konte; jedoch mit solchem Succeß, daß der Feind nach erlittener grosser

Niederlage genöthiget worden / die Retrenchements zu verlassen/ und unter faveur der eingebrochenen Nacht sich zu retiriren/ daß also der völlige Sieg in des Hertzogs von Marlborough Händen war. Jederman muste hierbey bekennen/ daß die kluge Anstalten und erwiesene Tapferkeit dieses Generals/ welcher sich jederzeit à la tete seiner Cavallerie sehen lassen/ das meiste darzu beygetragen habe: Und der Käyser Leopoldus selbst wurde bewogen / in einem eigenen Schreiben in gar obligeanten expressionibus seine meriten zu rühmen. Nach dieser glücklichen action ergabe sich die Vestung Donawerth denen Alliirten gutwillig; welcher noch andere kleine Städte alsobald nachfolgeten. Inzwischen aber war der Frantzösische Succurs unter denen Mareschallen Tallard und Marsin durch den Schwartzwald in Bäyern angekommen/ und hatten sich mit denen Bäyrischen Trouppen conjungiret/ daß sich also dieselbe mit der Hoffnung schmeichelten / denen Alliirten obzuliegen/ und deshalben die Resolution faßten / diese in ihrem Lager anzugreiffen. Der Hertzog von Marlborough hielte davor / daß man den Feind mit der Attaque zuvor kommen solte; als man aber hierüber Kriegs-Rath hielte/ so schiene es/ als wenn der Printz Eugenius gantz contrairer Meynung wäre/ indem er zu keiner bataille rathen wolte / unter dem Vorwand/ daß/ wenn solche übel ablieffe/ Engelland zwar nicht viel verliehren/ hingegen aber der Käyser in grosser Gefahr stehen würde.

Marl-

Marlborough gieng betrübt hinweg; Allein es schickte ihm Eugenius sogleich ein Billet nach/ und gab ihm zu vernehmen/ daß er dieses nur gethan/ die Sache geheim zu halten/ und wolte er sich an dem vorgeschlagenen Orte mit ihm conjungiren. Hierauf gienge man den Frantzosen entgegen/ und geschahe der Angriff den 13. Augusti 1704 bey Höchstädt/ welches eine kleine Stadt ist/ und zwischen Donawerth und Dillingen an der Donau lieget. Der lincke Flügel der Alliirten Armee/ welchen der Hertzog von Marlborough commandirte/ traff auf den rechten Flügel des Feindes unter dem General Tallard/ und warff dessen Cavallerie nicht allein völlig übern Hauffen/ und machte die übrigen/ weil sie ganz von dem lincken Flügel abgeschnitten worden/ zu Kriegs-Gefangenen; sondern es hatte der Frantzösische General Tallard selbst das Unglück/ daß er als Gefangener sich in die Hände des Hertzogs ergeben muste. Der rechte Flügel der Alliirten unter Anführung des Printzen Eugenii von Savoyen hat wegen des weiten Umwegs/ Gesträuchs und Morastes später angegriffen/ und mehr Wiederstand gefunden; jedoch wurde auch endlich der Churfürst zu Bäyern/ der den lincken Flügel der feindlichen Armee commandirte, und auf welchen Printz Eugenius stiesse/ genöthiget/ sich mit grossem Verlust zu retiriren; daß also die Alliirten einen der vollkommensten Siegen erfochten. Des Feindes Verlust an Toden belieff sich auf 18000.

insonderheit hat die Infanterie derselben dergestalt eingebüßt daß nicht wohl 3000. davon mit der Flucht entkommen. Der Gefangenen warem über 900. Officiers / und 12000. Gemeine. Die Beute der Alliirten war ungemein reich; denn sie bestunde in dem gantzen Lager mit allen Stücken / Munition, Bagage, und einigen Schiff-Brücken. Mit einem Wort; diese Victorie hat in etlichen Seculis ihres gleichen nicht gehabt / und ist um so viel verwunderlicher gewesen / indem die Feinde 83. Bataillons, und 147. Esquadrons, die Alliirten aber nur 67. Bataillons, und 130. Esquadrons starck gewesen / und jene diesen nicht allein in Mannschafft überlegen / sondern auch viel vortheilhafftiger postiret waren / indem die Unserige viele Graben und Morast passiren musten / ehe sie an den Feind kommen konten. Dieses ist die fameuse Victorie, so die Alliirten zwischen Höchstädt und Blindheim befochten / und in welcher nicht allein die gemeine Soldaten solche bravour erwiesen / daß der Hertzog von Marlborough in einem an die Herren General-Staaten abgeschickten Schreiben die Worte brauchte: „Es ist unmüglich die Tapfferkeit unserer Trouppen / so „wol derer Generals und Officiers, als gemeinen „Soldaten zu beschreiben; denn sie verdienen mit „Recht alle Lobsprüche / die man ihnen immer geben kan; „ sondern es haben auch die beeden Generals / der Hertzog von Marlborough, und Printz Eugenius von Savoyen / sich einen solchen Ruhm dadurch erworben / daß dieses einige genug wäre / ih-

ihren Nahmen zu verewigen. An Inscriptionibus, Medaillen, Epigrammatibus und andern Inventionen liessen es die Poeten nicht ermangeln; die ich aber mit Fleiß allhier übergehe. Was den Hertzog von Marlborough betrifft, so liessen sich die Herrn General-Staaten in einem an ihm abgelassenen Dancksagungs-Schreiben in diesen Worten vernehmen: Man hat zwar nach der Action auf dem Schellenberge, welches gleichsam dero Erstlinge von diesem Feldzug gewesen, nicht ohne Ursach etwas grosses und und Hochwichtiges von ihnen erwartet, aber wir hätten unsere Hoffnung nicht so hoch gespannet, eine dergleichen grosse und vollkommene Victorie zu vermuthen, als diese ist, welche Ew. Excellenz mit der Alliirten Armee davon getragen. Diese Schlacht setzet die Grösse dero Unternehmungen auf den höchsten Gipffel, und ist von solcher Consideration, daß Ihnen die gröste Helden derer verwichenen Zeiten das dadurch erworbene unsterbliche Lob mißgönnen möchten. Wir gratuliren Ew. Excellenz hierzu, und wünschen von Grund unserer Hertzen die Continuation sothanen Glücks. Wir sind höchstvergnügt über die Hochachtung, welche Sie dadurch erworben rc. rc. Ingleichem legten sie demselben in dem Schreiben, darinnen sie der Königin von Engelland gratulirten, das Lob bey: daß alles unter der weisen und tapfern Anführung des Hertzogs von Marlborough ge-

schehen seye/ der an diesem Tage gewiß solche Lorbeern geerndet / die einiger Verwelckung sich gar nicht zu befürchten hätten. Die Stadt Londen bediente sich in ihrer Addresse an die Königin folgender Expressionen: Die Ufer der Donau werden den Namen Marlborough in einem ewig daurenden Echo von sich hören lassen/ und Ihre Wasser besingen den Namen dieses Helden in unermüdetem Vergnügen durch alle Secula hindurch; indem er derjenige ist/ der durch seine Tapfferkeit/ klugen Verstand/ und unermüdeten Heldenmuth/ das zum Fall sich neigende Reich erhalten/ Savoyen unterstützet/ den Churfürsten von Bäyern gezüchtiget/ und den Ehrgeitz des Königs in Franckreich in gebührende Gräntzen gebracht. Das Schreiben / so der Käyser Leopoldus an Ihn ergehen lassen/ ist das Merckwürdigste/ weilen darinnen Ihm die Versicherung gegeben worden/ daß er in den Teutschen Reichs-Fürsten-Stand solte erhoben werden. Der Anfang desselben ist remarquabel, und lautet in dem Original also: *Illustrissime Consanguinée, & Princeps charissime.* Lubenter admodum his *Dilectionem Vestram* compello nominibus, quam non tam propter antiquissimam præclaræ familiæ suæ nobilitatem, quam ob propria & insignia in me, Domumque meam Augustam & Sacrum Romanum Imperium Sponte mea cooptandam dixi. Extare nimirum volui etiam hoc maximi in Germania honoris

ris à me in Vos merito collati publicum monumentum &c. &c. auf teutsch: Hochgebohrner Oheim/ vielgeehrter Fürst. (*) Wir nennen Euer Liebden gerne mit diesem Nahmen/ nachdem Wir Dieselbe freywillig und aus eigener Bewegung/ unter des Heil. Röm. Reichs Fürsten aufgenommen haben/ nicht allein in Betrachtung Ihres alten und berühmten Geschlechts/ sondern vornemlich in Ansehung Ihrer vortrefflichen Qualitäten/ und herrlichen Dienste/ so Sie uns und dem Heil. Röm. Reich geleistet haben. Wir haben für gut befunden / daß diese öffentliche Mittheilung der höchsten Ehre im Teutschen Reiche / die Wir Euer Liebden nach Ihrem Verdienst gerne wiederfahren lassen/ bey aller Welt ein immerwährendes Zeugniß seye/ wieviel 2c. Wir Euer Liebden zu dancken haben/ die alles so klüglich/ so glücklich/ und so muthig ausgeführet. 2c. 2c. Wenn das frühzeitige Absterben den Käyser Leopold nicht verhindert hätte / so wäre die Standes-Erhöhung des Hertzogs von Marlborough gar in kurtzer Zeit von demselben ins Werck gerichtet worden; massen/ als der Hertzog sothane Dignität theils aus Modestie, indem er sich mit denen gnä-

(*) Dieser Titel ist um so viel merckwürdiger / weilen der Käyser sonst in seinen Briefen an die würckliche Reichs-Fürsten die Beynahmen derselben anders rangiret / und den gantzen Titel exprimiret: Hochgebohrner Fürst/ vielgeliebter Oheim.

gnädigen Bezeugungen/ so er von seiner Königin empfangen/ vergnügte/ theils auch aus Nothwendigkeit und Erforderung derer bekandten Rechte/ ohne Einwilligung seiner Königin nicht annehmen wollen/ der Käyser seinem in Londen subsistirenden Residenten Befehl ertheilet / bey höchstgedachter Königin den Consens auszuwürcken/ welcher alsofort erfolget ist. Die würckliche Erhöhung aber wurde der Regierung Josephi vorbehalten. Damit ich aber wieder auf die Victorie komme/ so bestunde der Nutzen derselben nicht sowohl in der Niederlage so vieler tausend Feinde/ sondern vielmehr in der herrlichen Folge; indem man denen Feinden keine Zeit gelassen/ sich zu recolligiren/ sondern dieselben überall verfolgte / wo sie sich hin retirirten; gleichwie sie auch selbsten mit solchem Schrecken eingenommen waren/ daß sie von freyen stücken auf einmal/ Augspurg/ Memmingen/ und andere Städte verliessen / die Reichsstadt **Ulm** sich ergeben / und der Churfürst von Bayern seine Lande mit dem Rücken ansehen muste. Nachdeme nun das Schwabenland samt Bäyern von denen Feinden gäntzlich gereiniget / so marchirte der Hertzog von Marlborough mit einem Corpo von 12000. Mann unvermuthet auf Trier zu / und nahm solche Stadt / inngleichem das feste Schloß Saarburg/ und die Berg-Vestung Trarbach weg; Und weil eben dazumahl die Vestung Landau zum andernmale von denen Alliirten in hoher Gegenwart des Römi-

mischen Königs belägert worden/ so begabe er sich nach dieser glücklichen Expedition dahin. Er nahm aber alsobald wieder von Ihrer Majestät dem Römischen König Abschied/ und/ weilen die Campagne ohnedem anjetzo zu Ende gegangen/ so thate er auf Befehl seiner Allergnädigsten Königin noch eine Reise nach denen Preußischen und Braunschweigischen Höfen / theils um Uberlassung einiger Völcker an Engelland Ansuchung zu thun/ theils um anderer Ursachen. Ih. Königl. Majest. in Preussen bezeugten eine solche Estime über solche Visiten/ daß Sie den Hertzog mit einem Hut beschenckten/ dessen Hutschnur / und Diamanten-Krempe auf 40000. Rthl. geschätzet worden ; ihm auch ausser vielen Raritäten von der Kunstkammer/ noch zwey der besten und schönsten Pferde aus der Königlichen Stuterey/ durch den Herrn General Feld-Marschall præsentiren; dem Englischen Kriegs-Secretario, Mr. Cardone aber tausend Ducaten überreichen liessen. In Hannover wurde er gleichfalls mit grossen Ehren-Bezeugungen empfangen; und als er auch allda seine negotiation verrichtet/ begab er sich endlich benebst dem Preußischen Cron-Prinzen nach Holland/ allwo die Freude des gemeinen Volcks unaussprechlich ware. Als der Hertzog auff einem Jagdschiffe bey Amsterdam anländete / kam unter andern auch ein guter ehrlicher Holländer herzugeloffen/ fiel ihm als ein vertrauter Freund um den Hals/ und sagte: *Bent gy myn Heer de Heer Marlborough?*

borough? ex west welkomen myn gœde Heer Marlborough. Die andern warffen vor Freuden die Hüte in die Höhe / und rieffen continuirlich: *Lang leve Marlborough!* Das Vergnügen so man über den Hertzog in Engelland bezeugte / als er in dem Februario 1705. daselbst angekommen/ war nicht geringer. Sobald er auf denen Engelländischen Küsten angelanget/ so reißte er in der Stille nach dem Königlichen Schlosse Whitehal, weilen man besorgen muste/ daß/wenn er durch die Stadt passirte/ ein allzugrosser Zulauff des Volcks entstehen möchte: von dar liesse er sich in einer gemietheten Kutsche nach dem Königlichen Pallast S. James bringen/ daß er also ehe bey Hoffe ankame/ als man in der Stadt erfahren/ daß er ans Land getreten. Die Königin empfieng den tapffern Helden auf das allergnädigste; ingleichem fertigte das Unterhauß des Parlaments/ und der Magistrat zu Londen eine Deputation ab/ ihn zu bewillkommen; die in der Höchstädter Schlacht dem Feind abgenommene Fahnen an der Zahl 172. wurden auf dem grossen Saal von West-Münster mit grosser Solennität/ deren die Königin selbst aus dem Zimmer des Mylord Fizharding zusahe / aufgehenget: und der Frantzösische General Marechal de Tallard nebst andern hohen Officirern in Verwahrung gebracht. Zu Bezeugung aber der Danckbarkeit wurde der Hertzog von Marlborough nicht allein von dem Lord Maire, als er bey ihm speiste/ in die Bürgerschafft zu Londen aufgenommen

men/ und ihm unter währender Mahlzeit die Privilegia der Burgerschafft in einer güldnen Chatoulle, 19000, Pfund Sterling werth / præsentiret ; Sondern die Königin selbst/ und das Parlament belohnten die treue Dienste dieses Helden reichlich/ indem Sie Ihm und seinen Erben die Herrschafft Woodstock zu Lehen gegeben/ jedoch mit dem Beding/ daß die Besitzere derselben alle Jahr den 13. Augusti, als an dem Tage / da die Schlacht bey Höchstädt vorgefallen/ dem König oder der Königin in Engelland / zur recognition sothanen Lehens/ eine weisse Standarte mit 3. guldenen Lilien præsentiren solten. Es ligt diese Herrschafft Woodstock in der Provintz Mercia, hat Sitz und Stimme im Parlament/ und wirfft jährlich auf 10000. Pfund Sterling revenuen ab. Der Hertzog nahm sofort nach geschehener Belehnung possession davon/ und ließ einen neuen Pallast darauff anlegen / dem er den Nahmen Blindheim gegeben/ zum Andencken desjenigen Dorffes/ worinnen er den Marechall de Tallard gefangen bekommen. Eben zu dieser Zeit/ da der Hertzog von Marlborough in Engelland anwesend ware/ geschahe die Vermählung seiner jüngsten Tochter mit dem eintzigen Sohn des Grafen von Montagu, worbey dann der Bräutigam von der Königin zum Marquis von Monthermar gemachet / die Braut aber mit einem Service von Massiv-Gold beschencket worden.

§. 7. Bey dem Anfang der Campagne des 1705. Jahres haben die Feinde sich sowohl an der

Maaß;

Maaß/ als an der Mosel so verstärcket/ daß man in furchten stunde/ es würden die an beeden Flüssen bißher gemachte Conqueten nicht allein alle miteinander verlohren gehen/ sondern auch noch gefährlichere Suiten daraus entstehen. Der Hertzog von Marlborough hatte zwar ein gewisses dessein mit dem Printz Louis von Baden concertiret/ und es schiene/ als hätte man sich durch eine einige Bataille den Weg nach Lothringen und Franckreich bahnen können. Aber das Unglück war/ daß man es mit der Reichs-Armee concertiret hatte/ denn nunmehr wurde nichts draus. Es fehlte derselben bald an diesem/ bald an jenem/ und ich weiß nicht/ was endlich die Ursach gewesen/ daß der gantze Anschlag zu grossem Verdruß des Hertzogs zu Wasser worden. Diß ist gewiß/ daß/ als sich die Frantzosen an der Maaß sehr verstärckten/ auch die Vestung Huy schon in ihren Händen hatten/ und mit Lüttich und andern Orten eben dergleichen vornahmen / der Hertzog von Marlborough genöthiget worden/ sich dahin zu begeben/ und die Mosel samt denen daran gemachten Conqueten denen Feinden zu überlassen/ welche indessen bey Abwesenheit des Hertzogs alle Vestungen/ ausgenommen Trarbach / wieder recuperirten. Allein es war unser Held kaum mit seiner Armee bey der Maaß angelanget/ so war Huy alsobald wieder in der Alliirten Gewalt; und was das meiste war/ so attaquirte er den 18. Julii die Linien in Brabant mit solchem Succeß, daß dieselbe mit geringem Verlust in seine Hände kamen. Und

die-

dieses war um so viel mehr zu verwundern / weilen nicht allein die Linien selbst in gutem Stande waren/ sondern auch der Churfürst von Bäyern nebst dem Frantzösischen General/ Marechal de Villeroy mit einer formidablen Armeé in der Nähe stunde. Der Hertzog von Marlborough aber/ weil er sahe/ daß er mit force nichts ausrichten würde/ bediente sich einer Krieges-List / und ließ zwar den Holländischen Feld-Marschall Ouverkerke mit einem Corpo die Mehaigne passiren/ und sich anstellen / als ob er in der Gegend Messelen/ allwo der Feind fast alle seine Trouppē hatte/ die Linien angreiffen wolte / dahin auch zu gleicher Zeit der Hertzog selbst mit der übrigen Armee ein kleines Mouvement machte. Indem sich aber auf dieser Seite die Feinde versammelten/ und zu einer Action gefast machten/ von welcher sie sich schon zum Voraus den Sieg gewiß versprachen / so wandte sich Marlborough in der folgenden Nacht mit der gantzen Armee nach der rechten Hand gegen Heylissem/ allwo die Linien entblößt waren/ und konte also daselbst ohne Wiederstand dieselbige erobern/ und was von Feindlicher Seiten sich noch wiedersetzen wolte/ übern Hauffen werffen. Hierauf resolvirte sich der Hertzog von Marlborough, das feindliche Lager selbst anzugreiffen; wie er denn auch zu dem Ende über die Dyle auf der Seite von Löwen ein Mouvement machte ; allein es ereigneten sich so viele Difficultäten/ daß derselbe gezwungen wurde / solches Vorhaben vor dieses

mahl einzustellen/ und die commandirte Troupen zurück zu ziehen. Hingegen detachirte er den General Lieutenant Dedem mit 18. Bataillons vor die kleine/ aber importante Vestung *Sout-Leuw*, welche sich auch alsobald / und ehe noch das Geschütz von denen aufgeführten Batterien zu feuern angefangen/ den 5. Sept. auf desavantageuse Conditiones ergeben / indem die Guarnison von 400. Mann zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden. Nunmehr vermeynte man/ es würde die Campagne vor dieses Jahr geschlossen seyn; allein man hatte in dem Haag noch ein gewisses Dessein concertiret/ und dieses wurde noch den 18. Septembr. ausgeführet: denn es wurden die feindliche Linien bey Arschot ohne Wiederstand erobert/ indem die Feinde sogleich bey der Ankunfft der Alliirten Armee/ dieselbige aus Furcht verliessen / und sich gegen Osterwyck zurück zogen. Worauf die Linien von denen Alliirten geschleifft/ und zum Beschluß dieses Jahres noch die an Seeland gelegene Vestung *Sant-Vliet* den 29. Octobr. eingenommen ward; wiewol die Feinde sich inzwischen auch der Stadt Diest an der Demer bemächtigten/ und die Garnison nöthigten/ sich auf Discretion zu ergeben.

§. 8. Nach dieser abermahligen glorieusen Campagne begabe sich der Hertzog von Marlborough nach Wien/ und hielte etliche wichtige Conferencen wegen Fortsetzung des Krieges. Während seiner Abwesenheit nun wurde endlich dasjeni-

jenige von dem Käyser Josepho ins Werck gerichtet / welches Leopoldus schon im Sinne gehabt / und worzu er / wie obenerwehnet worden / schon den Anfang gemacht hatte; Ich meyne die würckliche Erhöhung unseres Helden in den Reichs-Fürsten-Stand / und die darauf erfolgte Belehnung mit dem Fürstenthum Mindelheim. Das Diploma, darinnen demselben von Käyserlicher Majestät die Reichs-Fürsten-Dignität concediret wird / ist in Lateinischer Sprache verfasset / und unterm dato den 14. Novembr. 1705. ausgefertiget worden. Es werden dem Hertzog darinnen ungemeine Elogia beygeleget / und unter andern demselben zugeschrieben / daß er durch seine Klugheit und Tapfferkeit die in Gefahr schwebende Wohlfarth und Freyheit von Teutschland höchstrühmlichst wieder hergestellet habe. Zu mehrerer Bezeugung der Käyserl. Gnade ist in erwehntem Diplomate das Marlboroughische Wappen mit dem Käys. Reichs-Adler dergestalt vermehrt worden / daß selbiges auff der Brust sothanen Adlers liegen / und anstatt der biß anhero gewöhnlichen Krone / mit einem Fürsten-Hute bedecket werden solle. Was im übrigen das Marlborougthische Wappen insonderheit betrifft / so bestehet solches aus einem quartierten Schilde; In dessen ersten Qvartier / oben zur lincken Hand ein weisses Creutze in einem kleinen rothen Felde / und zur rechten ein auffrechtstehender Löwe im blauen Felde erscheinet. In dem 2dern Qvartier seind drey schräge weisse Balcken im blauen Felde. Das dritte Qvartier ist in 3. Theil

ein getheilet / und præsentiren sich oben 3. blaue Blumen/ welche wie dreyblättrichter Klee anzusehen; und herunterwarts 5. weisse Spitzen; unten aber ist im dritten Qvartier ein leeres weisses Feld. Das vierdte Quartier ist gleichfalls gesondert in 2. Theile / worinnen zur Lincken ein schwartzer gefiederter Pfeil in einem schmalen weissen Felde/ zur rechten aber ein aufrechtstehender weisser Löwe im blauem Felde. In dem Hertz-Schildlein/ welches roth / ist qver über ein weisser Balcken/ und auf demselben liegen drey rothe Kugeln. Der jetzige Fürsten-Huth auf diesem Wappen ist roth / und der Aufschlag weiß/ der Reichs-Apfel aber ebenfalls roth / und wird das Wappen-Schild mit dem Königl. Englischen Ritter-Ordens-Zeichen/ dem blauen Hosenband/ und denen Worten: *Honny soit qui mal y pense*, umgeben. Dieses Wappen nun lieget obgedachter massen auf der Brust des Käyserl. zweyköpfigten schwartzen Reichs-Adlers / an welchem die Cronen von beeden Köpfen mit ihren rundten Circkeln / wie auch die Schnäbel und Füsse/ gelb oder gülden/ und zu oberst die Käyserliche zugeschlossene gelb und blaue Crone/ samt dem gewöhnlichen Reichs-Apfel anzusehen ist.

§. 9. Nach diesem wurde die in Schwaben in dem Algöw gelegene freye Herrschafft Mindelheim von Sr. Käyserl. Majest. gleichfalls durch ein besonderes Diploma in teutscher Sprache/ unterm 17. Novembr. 1705. in ein ohnmittelbahres Reichs - Fürstenthum verwandelt/

und dem Hertzog von Marlborough und desselben ehlichen Leibes-Erben / Männlichen Geschlechtes/ in solcher qualität conferiret. Diese Herrschafft Mindelheim hat in alten Zeiten verschiedene Besitzer gehabt/ biß sie endlich an. 1618. durch Cession des Grafen Wolfgang Veits zu Maxelrain, an Chur-Bäyern gefallen/ und zuletzt an den Hertzog Maximilian Philipp, des gewesenen Churfürstens Bruder/ nebst der Land-Grafschafft Leuchtenberg, zur Appanage gegeben worden. Nachdem aber dieser an. 1705. ohne Leibes-Erben verstorben / und der Churfürst wegen der wieder ihn beschehenen Achts-Erklärung sich sothaner Herrschafft nicht anmassen können/ so hat solche Kayser Leopoldus eingezogen/ und krafft einer von Käyser Matthia dem Ertz-Hauß Oesterreich darauf ertheilten Expectanz, deren auch in jetzterwehntem Diplomate Meldung beschiehet/ seinem Hause zugeeignet. Und also ist die zu einem Reichs-Fürstenthum erhobene Herrschafft Mindelheim/ dem Hertzog von Marlborough als ein Oesterreichisches Afftterlehn/ und der darüber ausgefertigte Lehenbrieff von der Oesterreichischen Hoff-Cantzley ertheilet worden. Allein gleichwie in allen Subinfeudationibus das Vasallagium von einem andern Reichs-Stande an der Reichs-Immedietät und Reichs-Standtschafft nicht hindert/ also konte auch dieser nexus in gegenwärtiger materie, dem Fürsten von Marlborough an der nachgehends erfolgten Introduction zu Sitz und Stimme auf Reichs- und Crayß-Tägen/ nicht

præjudiciren. Nachdem nun beederseits Diplomata dem Hertzog von Marlborough bey seinem Auffenthalt in Wien eingehändiget/ und derselbe von Ihrer Käyserl. Majest. noch überdaß/ mit einem mit Diamanten reich versetztem Käyserlichen Brustbild/ und einem Ring von 120000. fl. werth/ beschencket worden/ so nahm er hierauff Abschied/ und kehrte nebst seinem Schwiegersohn dem Grafen von Sunderland, als Königl. Englischem Extraordinair-Envoye und Plenipotentiario, über Berlin und Hannover wieder nach Engelland zurücke/ allwo er/ gleichwie auch in Holland/ zum frühzeitigen Feldzug alle nöthige Anstalten machte.

§. 10. Die Eröffnung also der Campagne des 1706. Jahrs geschahe mit einer glorieusen Victorie, so der Hertzog von Marlborough den 13. Maji, so der erste Pfingst-Feyertag war / bey *Ramellies* in Braband erhalten. Denn nachdem derselbe die bey Mastrich gestandene Armeé gemustert / so brach er damit auf / und als sich der Hertzog Carl Rudolph von Würtemberg/ mit seinem Corpo Dänischer Trouppen bey Tongern conjungiret/ gieng er auf den Feind / welcher sich gleichfalls zu einer Schlacht gefaßt hielte / loß. Bey dem Dorff Ramellies zwischen Judoigne und Bonef, kam es zum Angriff/ und währte es wol 3. biß 4. Stunden/ ehe man sahe/ wo der Sieg hinfallen würde. Endlich aber wurde der rechte Flügel des Feindes unter dem Marechal de Villeroy geschlagen/ und retirirte sich dieser General nebst dem Churfürsten von Bäyern/ so gut er konte; daß

als

also der völlige Sieg denen Alliirten zu theil wurde. Zwischen dem rechten Flügel der Alliirten/ und dem lincken des Feindes ist wenig passiret/ weil die Cavallerie allda von beeden Seiten/ wegen eines Morasts nicht zusammen kommen konten. Indessen war die Victorie so complet, als die bey Höchstädt/ indem man den Verlust der Feinde an Toden/ Blessirte und Gefangenen auf 18000. Mann geschätzet/ und das gantze Lager mit aller Munition und Bagage erbeutet worden. In währender Action befande sich der Hertzog von Marlborough in grosser Gefahr; denn indem er von dem rechten Flugel sich zu dem lincken begeben wolte/ und über einen Graben setzte; stürtzte er nicht allein mit dem Pferde/ sondern als desselben General-Adjutant Mons. de Brinfeld ihm auf ein ander Pferd helffen wolte/ ward ihm der Kopff durch eine Canon-Kugel weggenommen/ und eine andere gieng zwischen des Hertzogs Pistolen durch. Jedoch blieb unser Held unbeschädigt/ und theilte die Ordres mit eben der Unerschrockenheit und Gelassenheit aus/ als er zuvor gethan. Die Früchte dieses unvergleichlichen Sieges waren/ daß in wenig Tagen die Städte/ **Löwen**/ **Brüssel**/ **Mecheln**/ **Lier**/ **Damm**/ **Vilvorden**/ **Gent**/ **Brügge**/ **Oudenarde**/ **Antwerpen**/ **Alost** und andere Plätze erobert/ und die gantze Provintz **Brabant**/ und das Spanische **Flandern**/ ausser **Dendermonde**/ **Ostende**/ und **Neuport** der Bothmäßigkeit ihres rechtmäßigen Königes Caroli III. in Spanien unterworffen wurden. Hierbey verbliebe es

nicht/ sondern es wurde die Vestung Ostende den 3. Julii, Menin/ den 22. Aug., Dendermonde den 5. Septembr. Ath den 2. Octobr. erobert/ und hiemit diesem Feldzug ein so glorieuses Ende gemacht/ als in dem 1704. Jahre geschehen. Der König in Franckreich selbst befurchtete sich/ wenn es noch weiter also fortgehen würde/ es möchte alle seine weitaussehende Concepten dardurch zu Wasser werdē; dahero ließ er den gewesenen Churfürsten zu Bäyern/an den Hertzog von Marlborough und die General-Staaten einige Schreiben abfertigen: in welchen er Engelland und Holland einen Frieden anbote: Weilen er aber sich nicht so deutlich erklären wolte/ als die Dauerhafftigkeit eines rechtschaffenen Friedens erforderte/ so war auch dieser Kunst-Griff vergebens/ die Früchte der bißher erhaltenen Siege zuschanden zu machen: Und der Hertzog von Marlborough langte nach diesen glücklichen Verrichtungen/unter grossem Frolocken alles Volcks/im Monath Novembr. glücklich in Engelland an.

§. 11. Gleichwie sich nun derselbe/durch diese unvergleichliche Dienste von neuem um gantz Europa verdient gemacht; Also ist nicht zu verwundern/ daß so bald Se. Kayserl. Majest. durch ein Commissions-Decret vom 20. Maji 1706. die *Introduction* desselben/ wegen des neuen Fürstenthums Mindelheim/zu Sitz und Stimme in dem Fürstlichen Collegio denen Ständen/ bey der Reichs-Versammlung recommendiren lassen / solches Werck auch so gleich vor die Hand genommen worden/

den / und / ohnerachtet so viele andere vornehme Fürsten/schon lange Zeit vergebens um eben dergleichen Ansuchung gethan/ vor allen andern einen glücklichen Fortgang erreichet hat. Denn nachdeme man in denen beeden höhern Reichs-Collegiis die Sache in behörige deliberation genommen/ und alle und jede Vota einmüthig dahin giengen / daß die grosse meriten dieses Helden eine solche Belohnung verdienten/ so ist es endlich den 13. Sept. 1706. zu einem allgemeinen Concluso gekommen/ „daß/ in Ansehung der/ Käyserl. Majest. „und dem heiligen Röm. Reich / diesen Krieg hin„durch zu unauslöschlichem ewigen Nachruhm sei„ner / erwiesenen vortrefflichen und erspießlichen „Dienste/ so vieler erfochtenen glorieusen Victo„rien/ und damit um das gemeine Wesen und ge„liebte Vaterland/ zu Beruhigung Europæ, er„worbener unsterblicher Meriten, obhochgemeldter „Herr Hertzog von Marlborough, ohne einigen „Verzug oder Auffenthalt / dem Herkommen „gemäß/ in den Reichs-Fürsten-Rath zu intro„duciren/ zu Sitz und Stimme zu lassen/ der Sitz „auch auf der weltl. Banck gewöhnl. Massen an„zuweisen seye.„ Worauf denn nicht allein alsobald den 3. Nov. die Käyserliche approbation erfolget/ sondern auch sogleich darauf die würckliche und solenne Introduction auf folgende Weise geschehen ist. Den 20. Nov. wurde eine extraordinaire Fürsten-Raths-Session gehalten/ und zu würcklicher Introduction der folgende Montag / als der

22. Nov. erwehlet/ auch von dem Käyserl. Principal-Commissario, an den ältesten Erb-Marschall/ Grafen zu Pappenheim die Verordnung gethan/ „die zu dem Ende behörige Reichs-herkommentli„che Anstalten und Nothdurfften/ auch ernannten „Tag zeitlich zu verfügen/ Sr. Fürstl. Gnaden „Abgesandten zu solcher introduction, an statt sei„nes Herrn Principalen anzusagen/ demselben sei„nen gebührenden Ort im Reichs-Fürsten-Colle„gio, zu Ablegung seiner Stimme / anzuweisen/ „und einzuräumen/ so dann auch für jetzt und künff„tig in alle demjenigen/ was des Reichs-Erb-Mar„schallen-Amt mit sich bringt/ die Gebühr zu beob„achten.„ Nachdem nun von demselben die Ansage zu dieser Sache / denen anwesenden Fürstlichen Gesandtschafften/u. insonderheit denen Fürstl. Braunschweig - Zellischen Gesandten / Herrn Christoph Schradern/ als welcher sich zu Führung des künfftigen Mindelheimischen Voti legitimiret hatte/ geschehen/ so erschienen dieselben auf angeregten Montag allesamt in dem Reichs-Fürsten-Rath/ und als ein jedweder von denenselben seine ordentliche Session genommen / so that der Oesterreichische Director die Proposition, daß die „vorhabende Introduction , der hergebrachten „Ordnung gemäß / nunmehro vollzogen werden „solte.„ Hierauf haben die alten Fürstlichen weltlichen Häuser/ wie bey allen dergleichen Introductionen geschiehet/ durch einen gewissen Gesandten eine Reservation ad Protocollum übergeben / in welcher sie expresse bedungen/ „daß diese Admis-

„sion

„sion insonderheit denen alten Fürstlichen Häusern „an ihren competirenden Juribus, Prærogativis „und gebührendem Respect ohne Præjudiz seye / „auch zu solchem Ende / neben andern / in specie „dasjenige / was so wol bey vorigem Reichstag in „an. 1654. als auch diesem noch vorhandenen / we- „gen des Sitzens und votirens erinnert worden / „observiret / und die Session und das Votum an- „derer Gestalt nicht genommen / oder abgegeben „werde als illo loco & ordine, wie die Anwei- „sung demselben geschehen: „ Auf diese Reserva- tion replicirte der Oesterreichische Director: „Wie er selbige dermalen an seinen Ort gestellet „seyn liesse / auch nicht ermangeln würde / Ihrer „Käyserlcher Majest. allerunterthänigsten rapport „zu thun / vor welche man indessen alle Nothdurfft „und Competentia vorbehalten wolte.„ Nach solchem befahle er dem Reichs-Marschallen-Can- tzellisten / den Reichs-Erb-Marschallen / Herrn Grafen von Pappenheim ins Collegium zu beruf- fen / welcher dann eben im Herauffahren begriffen war / und in einer mit 2. Pferden bespannten Ca- rosse von 2. Trabanten mit Hellebarden / und seinen Pagen und Laquayen biß an das Reichs-Fürsten- Raths-Zimmer begleitet wurde. So bald er da- selbst angekommen / begab er sich in sothanes Zim- mer / nebst dem Reichs-Quartier-Meister Hebe- rer / und denen beyden Marschallischen Cantzellisten / von welchen der Jüngere den Reichs-Marschallen- Stab / so von Indianischem Holtze / auch unten und oben mit vergüldetem Silber beschlagen war /

in der Hand hielte; Der Reichs-Erb-Marschall stellte sich an seinen gewöhnlichen Ort hinter das Oesterreichische Directorium, die Cantzellisten blieben bey der innern Thüre stehen/ der Reichs-Qvartier-Meister aber nahm seinen Platz oben auf der Fürstlichen Geistlichen Secretarien-Banck/ wiewol diese sofort sich absentirten/und dem Actui nicht beywohnten/ massen sie dem Reichs-Qvartier Meister solchen locum nicht einräumen wolten. Sobald der Reichs-Erb-Marschall in dem Collegio erschienen/ meldete Oesterreich ferner: „Weilen es nun an deme/ daß die Fürstliche Mindelheimische Introduction vor sich gehen solte / so „würde sich das löbliche Reichs-Marschall-Amt „gefallen lassen / dem Käyserl. Allergnädigsten „Befehl zu Folge/ den Fürstl. Mindelheimischen „Herrn Gesandten/ dem Herkommen gemäß / he„rein zu führen / und demselben seine gebührende „Stelle anzuweisen.„ Auf welchen Antrag hochgedachter Reichs-Erb-Marschall antwortete: „Wie er nicht ermangeln wolte / dem allgnädig„sten Käyserl. Befehl allerunterthänigst nachzu„kommen.„ Nach solchem trat derselbe mit dem Reichs-Qvartiermeister ab/ und nahm von denen an der Thür stehenden Reichs-Marschallischen Cantzellisten den Marschallen-Stab / begabe sich damit auf den so genannten Re-und Correlations-Saal/ woselbst der Fürstl. Mindelheimische Gevollmächtigte sich inzwischen aufhielte/ führte denselben/ welcher ihm etliche Schritte nachfolgte/ in das Fürstl. Collegium, und assignirte ihm mit

dem

dem Marschallstab seinen Locum. Der Reichs-Erb-Marschall/ welcher den Marschall-stab biß zu Ende des Actus in der Hand behielte / samt dem Reichs-Qvartier-Meister begaben sich so dann an ihre vorige Stelle / und wellen viele Fremde diesen actum anzusehen/ auf Vergünstigung der Chur- und Fürstl. Herrn Directorn, in das Zimmer gelassen worden/ und sich der numerus zu sehr häuffte/ so verschlosse der Reichs-Qvartier-Meister die Thür/ und stellte sich des Herrn Grafen von Pappenheim mitgebrachter Sohn / ein junger Herr von 9. Jahren/ neben dem Reichs-Qvartier-Meister/ die andern Spectatores aber hinter die Bäncke der Fürstl. Secretarien. Nachdem nun der Fürstl. Mindelheimische Gevollmächtigte an seinem gehörigen Orte Platz genommen/ so legte der Oesterreichische Director im Nahmen derer sämtlichen Gesandtschafft gegen denselbigen seine Gratulation, und dieser hinwieder seine Dancksagung ab; und endlich verfügte sich jeder Gesandter insbesondere zu demselben / und gratulirten ihme; Wormit der actus beschlossen/ und die Spectatores sich wieder wegzubegeben/ angewiesen worden. Nach dem Abtritt aber führte der Oesterreichische Director noch an: „Was gestalt sich zwar all„hier ein Streit/ in puncto Sessionis zwischen de„nen Fürstlichen Secretarien / und dem Reichs„Qvartier-Meister erheben wollen; weilen man „aber in diesem Werck eben nicht so geschwind/ auf „den eigentlichen Grund hätte sehen können/ noch „weniger aber der actus introductionis, eines

„um

„um das Publicum so hochverdienten Reichs-„Fürsten sich verschieben lassen wollen; Als wäre „zwar connivendo verstattet worden / daß ge-„meldter Reichs-Quartiermeister seinen prætendirten Sitz auf der ersten Geistlichen Secreta-„rien-Banck genommen / doch mit diesem aus-„drücklichen/ und mit dem Reichs-Ertz-und Erb-„Marschallen-Amt beliebten Reservat, daß sotha-„ner dermalige actus keinem Theil zu Behuff/ „noch ein oder anderseits/ jetzt oder ins künfftige zu „einiger Consequenz oder præjudiz gezogen/ son-„dern diese vertirende Controvers demnechst mit „Ordnung ausgemachet werden solle.„ Worauff dann alle Anwesende wieder auseinander gegangen/ und der actus gäntzlich vollendet war. Ausser diesem aber sind noch ein und andere besondere Umstände in dieser materie vorgekommen/ die allhie nicht dörffen vorbey gegangen werden. Und erstlich zwar/ so ist bekandt/ daß in denen Wahl-Capitulationen sich ein Käyser verbindet / ohne Vorwissen derer Chur-Fürsten kein eröffnetes Reichs-Lehen ferner jemand zu verleihen / oder eine Expectanz auf solche / und andere dem Reich angehörige Lehen zu ertheilen. Weilen nun in der oben angeführten Anwartschafft auf die Herrschafft Mindelheim/ so der Käyser Matthias dem Hause Oesterreich concediret / und worauf sich die Marlboroughische Belehnung fürnehmlich gründet/ ohnzweiffel damahlen der Consens der Churfürsten nicht adhibiret worden; so hat das Chur-Collegium bey Abfassung seines Conclusi

sich

sich ausdrücklich vorbehalten / „daß diese aus be„sondern wichtigen Bewegnüssen beschehene gra„tification gegen andere Folgerungen der Käy„serlichen Wahl-Capitulation unschädlich seyn/ „und bevorab wegen der übrigen Lande des gewe„senen Churfürsten in Bäyern / zu keiner Conse„quenz gezogen werden möchte.„ Und dieses Reservat ist in einem von Chur-Mäintz verfaßten Postscripto Electorali an Käyserl. Majestät vorgebracht worden/ damit/ wenn solches in das Conclusum Imperii käme/ denen Fürsten nichts eingeräumet/ und die Churfürstlichen Jura mehr conserviret würden. Vors andere / so ist schon oben angezeiget worden/ daß schon vorhero, ehe die Marlboroughische Introduction auf das Tapet gekommen/ verschiedene Fürsten zu Sitz und Stimme gelassen zu werden/ verlanget/ auch von Ihrer Käyserl. Majest. bereits Commissions-Decreta und Reichs-Schlüsse erhalten haben. Damit nun auch diesen/ weder an dem Sitz und Præcedenz, noch sonst auf andere Weise möchte præjudiciret werden/ so hat nicht allein der Hertzog von Marlborough einen Revers von sich gestellet; „daß seine Aufnehmung in den Reichs-Fürsten„Rath/denenjenigen Fürsten des Reichs/so ein äl„teres Recht/durch Käyserliche Decreta, Reichs„Conclusa, oder sonsten zur Introduction haben/ „und doch darzu noch nicht gelangen können/ weder „an ihrem Rang/ Stelle oder Stimme jemahls „nachtheilig seyn / noch sonsten zu ihrer Beschwe„rung auf einige Weise gedeutet werden solle;„

son-

sondern es ist auch in dem nachmahls abgefaßten/ und von Käyserl. Maj. ratificirten Concluso der beeden höhern Collegiorum, die ausdrückliche Clausul mit eingerücket worden, daß diese/ als ei„ne für dißmal aus besondern Considerationen be„schehene Sache/ denjenigen Reichs-Fürsten / so „ein älteres Recht durch Käyserliche Decreta, „Reichs-Conclusa, oder sonsten zur Introdu„ction haben/ an ihren Rechten/ Vorsitz/und sonst „andern Prærogativen/ jetzt und ins künfftige / oh„ne Nachtheil seyn/ auch zu einigem Præjudiz nicht „angezogen werden solle; Wie dann der erforder„te Revers hergebrachter Massen dem Chur„Maintzischen Reichs-Directorio, ad acta Impe„rii zu legen/ ausgestellet worden.„ Was den Matricular-Anschlag betrifft / welchem jeder Stand des Reichs zu übernehmen schuldig / so ist derselbe auf das neue Fürstenthum Mindelheim/ zu 76. fl. Creyß-Gebühr/ und zum Cammer-Gerichte mit 34. fl. zu concurriren / gerechnet / und von dem neuen Fürsten gleichfalls beliebet worden. Endlich so hat es wegen des Reichsstädtischen Collegii einige difficultät gesetzet. Denn es verlangte solches bey dieser Marlboroughischen Introductions-Sache gleichfalls zu concurriren/ und beruffte sich dißfalls nicht allein auf den Westphälischen Friedens-Schluß / in welchem ausdrücklich versehen/ daß sowol auf allgemeinen/ als Particulier-Reichs-Versammlungen denen Reichs-Städten weniger nicht als andern Reichs-Ständen Votum decisivum zustehen solle: sondern

dern auch auf die Exempel/ da es so wohl bey Auffrichtung des Achten/ als auch ratione des Neundten Electorats concurriret/ und von niemand deßwegen gehindert worden. Nichts destoweniger behauptete der Gegentheil/ daß nach Anleitung der Observanz, und eines Kayserlichen Decreti de anno 1654. d. 26. Feb. darinnen in eben dergleichen materie, nur des Consenses der beyden höhern Collegiorum gemeldet wird; das Reichs-Städtische Collegium bey Introduction derer neuen Fürsten niemals was zu thun gehabt habe. Worbey es auch anietzo sein Verbleiben gehabt/ indem die Städte hierauff von ihrer Prætension abgestanden sind. (*)

§. 12. Gleichwie nun das Teutsche Reich seine Erkäntlichkeit gegen die vortrefliche Meriten des Fürsten und Hertzogs zu Marlborough genugsam erwiesen: also hat die Königin und das Parlament von Engelland auch nach der anno 1706. so glorieuser Weise geendigten Campagne zu der vor einem Jahr erwiesenen Gnade noch diese hinzugethan/ daß/ weilen zwar die Herrschafft Woodstock demselben vor sich und seine Männliche Erben zu Lehen war gereichet worden/ er aber keine Söhne mehr übrig hatte/ anjetzo in beyden Parlaments-Häusern beschlossen/ und von Ihrer Königlichen Majestät approbirt wurde: Daß

(*) Die Acta publica so bey dieser Sache ad dictaturam gekommen/ stehen beysammen in der Staats-Cantzley T. XI. p. 349-364.

„des Hertzogs älteste Tochter und Dero Männ-„liche Erben/ nach ihrem Absterben aber die Söh-„ne und Männliche descendenten der andern „Tochter in dem Lehen succediren/ und die Eh-„ren-Titel fortführen solten. Ingleichem/ daß die Dignität und Herrschafft Woodstock/ und das „Hauß Blindheim jederzeit beysammen verblei-„ben/ und zugleich im Titel geführet würden. An dem Tage/ da die in der Bataille zu Ramillies dem Feind abgenommene 63. Fahnen und 26. Standarten öffentlich vom Witthal im Triumph nach dem Rathhauß getragen wurden/ ist auch der Hertzog von Marlborough von dem Magistrat der Stadt Londen herrlich tractirt/ und ihm die Wahl gelassen worden hundert Officiers und Persohnen als Gäste mit zu führen. Bey dieser Mahlzeit hat ermeldter Magistrat dem Hertzog zugleich einen grossen Becher von Massiv-Gold verehret/ welcher auff die 1500. Pfund Sterling werth geschätzet worden.

§. 13. Mitlerweile war der König in Schweden/ wie anderwerts schon erzehlet worden/ in die Sächsische Lande in Teutschland eingebrochen/ und hatte mit dem König Augusto in Pohlen zu Altranstadt den bekandten Frieden geschlossen. Weil man nun Alliirter Seits in Sorgen stunde/ es möchte derselbe durch ein oder ander unternehmen dem allgemeinen Feind behülfflich seyn/ oder wenigstens der Alliirten Sache hindern/ so wurde unter andern auch der Hertzog von Marlborough von seiner Allergnädigsten Königin abgeschicket/ den König in Schweden bey guten Gedan-

dancken zu erhalten. Den 27. April langte derselbe ohnweit des Königl. Schwedischen Haupt-Qvartiers in dem Dorff Ketschau an; folgenden Tags aber hatte er bey dem König in Schweden Audienz, und bliebe biß zur Tafelzeit bey demselben, und als indessen die Speisen auffgetragen wurden, begabe sich der König mit demselben zur Tafel. Währender solcher ward, wie sonst allezeit bey dem König in Schweden gewöhnlich war, nichts geredet, ausser daß der Hertzog von Marlborough öffters mit dem Hn. Grafen Welling, so neben ihm sasse, von differenten Dingen, u. zwar gantz in der Stille Frantzösisch discuriret. Nach gehaltener Tafel begleitete der Hertzog von Marlborough den König in sein Cabinet, allwo sie fast in die zwey Stunden noch gantz allein beysammen blieben. Unterdessen wurde durch Pauckenschlag gewöhnlicher massen zweymahl das Zeichen zur Vesper-Predigt gegeben: Als solches zum dritten mahle geschehen, und mit 12. Trompeten ausgeblasen wurde, verzoge sichs noch eine gute Weile, ehe der Fürst von Marlborough aus dem Königlichen Cabinet kam, da ihn der Graf Piper, Herr Cantzley-Rath Hermelin, und andere hohe Ministres und Officiers biß zur Kutsche begleiteten, und derselbe sich nach seinem Qvartier bey Kötschau begeben: der König aber hat sich zum Gottesdienst in die Kirche erhoben. Indessen war der König Augustus in Leipzig angekommen; da sich denn folgenden Tages der König in Schweden und der Hertzog von Marlbo-

borough gleichfalls dahin begaben. Der König kam wohl eine Stunde eher an/ als der Hertzog/ und nachdem er wohl zwey gantzer Stunden lang bey dem König Augusto in dem Apelischen Garten gewesen/ begab er sich wieder nach Altranstadt in das Haupt-Qvartier. Der Hertzog von Marlborough, so in dem Jöcherischen Garten indessen angekommen war/ gab darauff dem König Augusto die Visite / nach deren Endigung er sich nach Günthersdorff verfügte/ und allda bey dem Königlich-Schwedischen Reichs-Rath/ Grafen Pieper/ Tafel hielte. Den Tag darauff nahme der Hertzog bey dem König in Schweden seine Abschieds-Audienz, und begabe sich von dar nach Leipzig / von dannen er per posta nach dem Königl. Preußischen Hoff nach Berlin gegangen / und von dar endlich wieder den 8. Maji im Haag glücklich angelanget ist.

§. 14. Die Frantzosen hatten sich in zwischen unter ihrem General, Duc de Vendome, in das vortheilhafftige Lager bey Gemblours solchergestalt postiret / daß sie Namur, Charleroy und Mons im Rücken hatten/ und gegen Brüssel/ Löwen und Mecheln ein wichtiges Dessein auszuführen willens waren. Allein das letztere verhinderten die Alliirten/ in dem sie sich noch zu rechter Zeit denselben entgegen setzten: Weiter aber konte man das gantze Jahr 1707. nichts wieder sie ausrichten/ sondern es wurde die meiste Zeit des Sommers auff beyden Seiten mit Stilleliegen hingebracht / und von denen zwey mächtigen

gen Arméen/ deren jede auff 80000. Mann gerechnet ward/ wolte keine gegen die andere was vornehmen. Der Hertzog von Marlborough hatte zwar vor/ durch ein starckes Mouvement dem Feind in Flandern eine Diversion zu machen; es war aber das continuirliche Regen-Wetter an solchem vornehmen verhinderlich/ ingleichem schiene es als wurde man von Alliirter Seiten noch gegen Eingang des Septembr. den Feind durch eine Belagerung aus seinem Vortheil locken; es hinterblieb aber auch solches/ weil die Jahrszeit schon zu weit avanciret war. Also war die Campagne geschlossen. Der Hertzog von Marlborough aber begabe sich hierauff nach Franckfurth am Mayn/ allwo er mit dem Churfürsten zu Hannover/ als Generalissimo der Reichs-Armée, und dem Chur-Fürsten zu Maynß eine grosse Conferenz hielte/ welcher der Kayserl. Plenipotentiarius, Graf von Wratislau und andere Ministres beywohnten. Von Franckfurth geng der Hertzog zurück nach dem Haag/ und von dar nach Engelland/ da er von der Königin und dem gantzen Hoff auff das allergnädigste und freundlichste empfangen worden. Vor Eröffnung der *Campagne* des folgenden Jahres wurde in dem Haag mit denen Deputirten der Herrn General Staaten/ und dem Printzen Eugenio von Savoyen eine nochmahlige grosse Conferenz gehalten; und gienge der Schluß dieser/ und voriger Zusammenkünfften kürtzlich dahin/ daß die Alliirte Armée in denen Niederlan-

den mit einem ansehnlichen Corpo Kayserlicher Völcker unter dem Commando des Printzen Eugenii solte verstärcket/ und der Feind so dann mit gesammter Hand angegriffen werden. Nachdem nun der Printz Eugenius hierauff noch einmahl nach Wien gegangen war/ Sr. Kayserl. Majest. von dieser negotiation Relation abzustatten/ der Hertzog von Marlborough hingegen mit dem Churfürsten zu Hannover eine nochmahlige Unterredung gepflogen/ so wurde nach desselben Zurückkunfft endlich die Campagne eröffnet/ und die Armee bey Anderlech/ zwischen Bellingen und Halle/ zusammen gezogen. Indessen hatten sich die Frantzosen bey Soignies postiret; und führte das Ober-Commando derselben der Hertzog von Bourgogne, des Dauphins ältester Printz/ unter welchem der Hertzog von Vendome und der Marechal de Boufleurs stunden/ welche das meiste darbey thaten. Denn der gewesene Chur-Fürst zu Bayern hatte sich bald wieder aus den Niederlanden weg/ und nach Ober-Teutschland begeben/ weil er sich wegen des Rangs mit dem Hertzog von Bourgogne nicht vergleichen konte. Anfänglich hatten die Frantzosen einen Anschlag auff die Stadt Löwen vor/ welcher sie sich samt dem darbey gelegenen vortheilhafftigen Lager bey Parck bemächtigen wolten. So bald aber solches der Hertzog von Marlborough erfahren/ ließ er die gantze Armée auffbrechen/ um dem Feinde vorzukommen/ welches auch ohnerachtet des eingefallenen Regen-Wetters/ glücklich ins Werck

ge-

gerichtet worden; der Feind hingegen hatte sich bey Genappe und Braine le lieu gesetzet/ so ebenfalls ein sehr wohlverwahrter Posten war. Indessen kam endlich der Abrede gemäß der Printz Eugenius mit einem Corpo von 30. biß 40000. Mann an die Mosel/ und machte daselbst verschiedene Bewegungen/ daß man eigentlich nicht ergründen konte/ wohin solches Absehen gerichtet wäre. Ehe man sichs aber vermuthete/ so brack er auff/ und gieng den 29. Junii zu Alcken über die Mosel/ und ferner nach dem Hertzog von Marlborough zu/ mit dem er sich glücklich conjungirte. Ehe noch die Conjunction geschehen/ so hatten die Frantzosen/ weil sie wohl wusten/ daß die Alliirten zu Verstärckung ihrer Armée die meiste Garnisonen aus denen Flandrischen Städten genommen/ ein ziemliches Corpo unter dem General de la Mothe dahin detachirt, welcher Brügges/ Gent/ und Plassenthal überrumpelte/ und gar Ostende zu belagern Mine machte. Nach diesem Streich folgte die gantze feindliche Armee und dieser die Alliirten gleichfalls dahin nach/ daß also das theatrum belli in die Gegend von Oudenarde/ welches die Frantzosen investirten/ transferiret wurde. Aber eben vor diesem Ort kame es zwischen beyden Armeen den 11. Julii zu einer Bataille, in welcher die Alliirten den Sieg erfochten/ und zu den folgenden Progressen einen guten Grund legten. Der Verlust des Feindes bestunde an Toden in 3000. Mann/ worunter die 2. General-Lieutenants *Ximenes* und Mont-

martin die vornehmste waren. Der Bleßirten waren 4000. und der Gefangenen 8000. Gemeine/ und 705. Officiers/ worunter die Printzen von Carignan und Rohan, der Graff von Koussi und andere Generalen sich befanden. Unter der Beute funden sich 52. Standarten; 57. Fahnen; und 7. paar Paucken. Hingegen auff Alliirter Seiten waren nicht mehr als 1600. Todte/ und 2500. Bleßirte. Die Feinde nahmen ihre Retirade hinter den Canal zwischen Gent und Brügge/ und ihr Haupt-Qvartier war zu Lovendeghem; die Unserige aber waren kaum 2. Tage auff der Wahlstadt bey Oudenarde stehen geblieben; so detachirte der Hertzog von Marlborough den General Lottum, des Feindes Linien bey Ipres anzugreiffen/ welche solcher auch ohne Verlust überstiege/ und die Städlein Comines und Werwick eroberte. Nachdem die Linien geschleifft waren/ so thate ein Detachement der Armee einen Einfall in die Frantzösische Provintzen Artois und Picardie, und setzte die erstere in contribution; in der letztern aber traffe man niemand zu Hauße an/ mit deme man die contribution reguliren können/ also wurden etliche Dörffer darinnen abgebrandt. Hingegen revangirten sich die Feinde eines theils/ indem sie die Insulen Cadsant und Walchern gleichfalls zwangen/ daß sie contribuiren musten. Alles dieses aber waren nur Kleinigkeiten: das Hauptwerck/ so nach der Bataille, bey Oudenarde von denen Alliirten vorgenommen worden/ war die Belagerung

rung der Vestung Ryssel/ an deren Eroberung so viel gelegen war/ als wenn der Feind noch eine Schlacht verlohren hätte. Es war auch keine leichte Sache. Denn zu geschweigen/ daß diese Stadt eine von den aller importantesten und stärckesten Vestungen ist/ die in denen Niederlanden zu finden seyn mögen; so hatten die Allürten alle hierzu benöthigte Artillerie zu Sas van Gent stehen/ welche nunmehro/ da die Frantzosen Gent inne hatten/ auff keine andere Weise als über Antwerpen und Brüssel zur Haupt-Armee konte gebracht werden: Und die Vestung selbst war schon lange Zeit mit grossem Vorrath versehen/ und wurde von dem Mons. de Boufters selbsten commandiret. Die Frantzosen mocquirten sich anfänglich über dieses Unternehmen; aber nichtsdestoweniger fanden die beyden Helden/ Printz Eugenius und Hertzog von Marlborough Mittel/ die entsetzliche Artillerie, welche 5. Meilen Platz/ und mehr als 20000. Pferde haben muste/ mit unglaublicher Arbeit und Behutsamkeit innerhalb einer Monat Zeit an sich zu ziehen. Worauff denn der Printz Eugenius mit 40000. Mañ die Belagerung vor die Hand nahme/ und der Hertzog von Marlborough dieselbe mit einer Armee von 60000. Mann bedeckte. Den 12. Aug. war der Ort berennet/ und die Ubergabe erfolgte nach vielem Breche Schiessen/ und Stürmen/ worbey auch Printz Eugenius selbst blessirt worden/ erst den 23. Octobr. als es eben an dem war/ daß ein General-Sturm solte vorgenommen werden. Die

Citadelle, welche von ungemeiner fortification ist/ wolte sich zwar noch lange defendiren/ allein der Hunger nahm darinn überhand/ und muste sich solche endlich den 8. Decembr. ergeben/ obgleich fast kein einiger Canon-Schuß davor geschehen/ indem man/ um das Volck zu ersparen/ die Attaque durch blosses Sappiren und Graben unter der Erden geführet hat. Solchergestalt war diese kostbahre Belagerung endlich zu Ende gebracht/ worbey aber der Verlust der Belägerer sich auff 3632. an Toden/und biß auf 8322. Bleßirten belauffen hat; worbey denn viele Officiers, sonderlich aber die meisten Ingenieurs ihr Leben lassen müssen. Der Monf. de Bouflers aber hat sich durch die unvergleichliche Gegenwehr bey seinem König so in Credit gesetzet/daß er von demselben zum Marechal de France gemachet worden. Der Verlust der Garnison ist auch auff 10000. geschätzet worden. Der Vortheil den die Alliirten von dieser Eroberung hatten/ bestunde vors erste in der unvergleichlichen Vestung selber; hernach in dem Ruin der Frantzösischen Commercien/ weilen die vornehmste Capitalisten sich allda auffgehalten hatten; und anderer Einkünfte des Königs/ die sich zusammen jährlich auff 4. Millionen belieffen. Das Commando dieses wichtigen Ortes ist dem Hertzog von Hollstein-Beck General-Lieutenant der Holländischen Infanterie anvertrauet worden. Unter währender Belagerung sind noch verschiedene merckwürdige Sachen vorgegangen. Denn vors erste so machten

ten die Frantzosen Mine, als ob sie den Ort entsetzen wolten/ es koste was es wolle. Zu solchem Ende marchirte der Hertzog von Burgund mit dem Rest seiner Armee von Gent hinweg/ und conjungirte sich mit dem Hertzog von Berwick/ welcher gleichfalls mit einer ziemlichen Armee von Mons ankam; worauff sich diese beyde ohnweit der Vestung im Gesichte der Marlboroughischen Armee/ so in einem wohlverschantzten Lager zur Bedeckung der Belagerung stunde/ in einer Ebene postirten/ aber zum Angriff keine Lust hatten und ihr Lager bey Oudenarde auffschlugen/ um denen Belägerern die Communication mit Braband abzuschneiden. Allein diese nahmen einen andern Weg/ über Ostende/ auff welchem sie Proviant und Munition zuführten/ ohnerachtet die Frantzosen bey Gent und Brugges ihnen mit leichter Mühe diese Zufuhr versperren können. Zwar kam es den 29. Sept. bey Winendal oder Torhout, nicht weit von Brugges zu einer scharffen action; in dem der Frantzösische General de la Mothe mit einem Corpo von 24000. Mann die Alliirte Convoy, so nur 7000. Mann starck ware/ angriffe; es wehrten sich aber diese so tapfer/ daß die Frantzosen ohnerachtet sie ihnen um den dritten Theil überlegen waren/ mit Verlust 3000. Mann den kürtzern zogen/ da hingegen die Alliirten kaum 938. Mann verlohren hatten/ und die übrige sicher nach Ryssel kamen. Nach diesem wolten zwar die Frantzosen ihre faute repariren/ und die Communication mit Ostende abschnei-

den/

den/ in dem sie sich von Plassendal und Leffingen Meister machten; Allein es war zu spate; denn der überbrachte Vorrath langte schon so lange zu/ biß die Belagerung ein Ende genommen. Auch dieses ist curieus; daß als die Frantzosen in Ryssel an Pulver einen Mangel litten/ der Ritter von Luxembourg mit 1800. Reutern/ deren jedweder einen Pulver-Sack hinter sich auffgebunden hatte/ suchte in die Vestung zu dringen/ Er war auch schon die Circumvallations Linie passiret; Allein es kam Feur unter das Pulver/ und wurden viele von denselben in die Lufft gesprenget; die andern wurden von der Wache repoussirt; und die in die Stadt kamen/ waren in geringer Anzahl. Das gefährlichste Dessein, so die Feinde vorhatten/ war dasjenige/ so der gewesene Churfürst in Bayern/ der indessen zu Namur angekommen war/ gegen die Stadt Brussel auszuführen gedachte. Denn da die Alliirten noch mit der Citadelle von Ryssel zu thun hatten/ so grieff derselbe ehe man sichs versahe/ die Stadt am 27. Nov. mit 18000. Mann/ und einer vollständigen Artillerie an; und fienge sogleich an die Approchen auff das äusserste zu poussiren/ und/ weil er von der Alliirten Mouvement Nachricht erhielte/ des Nachts mit der grösten furie auff die Contrescarpe zu stürmen. Allein/ob es gleich an innerlichen Feinden in der Stadt nicht mangelte/ so defendirte sich doch der Commendante darinnen/ Monf. Pascal so treflich/daß sich der Ort noch mit genauer Noth so lang hielte/biß

der

der Hertzog von Marlborough zum Entsatz ankame/ welchen aber der Churfürst von Bayern nicht erwartete/ sondern mit grossem Schaden und zurücklassung 12. Stücke und vielem Pulver ohnverrichteter Sachen abziehen muste. Wenn der Entsatz noch eine kurtze Zeit ausgeblieben wäre/ so wäre der Ort verlohren gewesen; und die Städte Antwerpen/ Mecheln/ und Löwen wären nachmahls in grosser Gefahr gestanden. Es war auch eine verwundernswürdige Sache/ daß die gantze Frantzösische Armee in ihrem wohl verschantzten Lager bey Oudenarde vor der Ankunfft der Alliirten Armee so balde reiß aus gabe / und derselben die Passage über die Schelde ohne einigen Wiederstand zu liessen: Woran der General Lieutenant Souternon, eine Creatur der Madame de Maintenon, die meiste Schuld gehabt haben solle. Gleichfalls war der Anschlag/ den die Frantzosen auff die kleine Vestung Ath in Hennegau hatten/ vergebens/ indem die Verrätherey/ durch welche sie den Ort zu überrumpeln suchten/ bey Zeiten entdecket wurde. Zum Beschluß dieser siegreichen Campagne wurde noch die Stadt Gent von dem Hertzog von Marlborough nach wenig Tagen den 30. Dec. eingenommen/ worauff die Frantzosen Brugges/ Plassendal und Leffingen von sich selbst verlassen haben.

§. 15. Diese Progressen der Alliirten Waffen waren Ursache/ daß sich endlich der König in Franckreich resolvirte das folgende Jahr 1709. einen

einen Frieden einzugehen. Zu solchem Ende ließ er in dem Haag durch seine Ministres fleißige Conferenzen halten/und die Alliirten hatten schon ihre præliminar-Forderungen aufgesetzet/ daß man also anfänglich an einem glücklichen Erfolg nicht zweiffelte. Nichts destoweniger aber / weil Franckreich von der völligen Abtretung der Spanischen Monarchie nichts hören wolte/ so waren die Tractaten vergebens/ und die Campagne nahme in dem Junio ihren Anfang/ welche an Wichtigkeit denen vorigen nichts nachgegeben hat. Die Frantzosen hatten sich hinter ihre Linien verstecket/ also konte man denenselbigen nicht beykommen. Damit man nun nicht müßig stehen möchte/ so wurde die Belägerung von Tournay oder Dornick vorgenommen / welcher Ort den 27. Junii berennet/ und die Stadt den 28. Julii erobert wurde. Die unvergleichliche Citadelle aber hat sich nicht ehe als den 3. Sept. ergeben/ worbey mancher Soldat crepiren müssen. Hierauf kam es zwischen Mons, Maubege, Valenciennes und Condé zu einer blutigen Schlacht / welche von denen zunächst herumgelegenen Orten die Schlacht bey *Blaugies*, oder *Blangies*, ingleichen *Tanieres*; und endlich bey *Bavay* genennet wird. Die Frantzosen waren in die 100 000. Mann starck/ und hatten sich so vortheilhafftig postiret/ daß sie zwischen zwey Höltzern stunden/ und vor sich ein dreyfaches Retranchement hatten. Nichts destoweniger/ ob man gleich dem Feinde fast alle Schritte mit vielem Blute abgewinnen müssen / so erhielten doch die Alliirten den Sieg; sie musten aber selbsten bekennen / daß sie nicht begreiffen könten/ wie es möglich gewesen wäre / so viele Difficultäten zu übersiehen. Allein man darff sich auch so groß nicht wundern/ wenn man den darbey erlittenen Verlust von beeden Theilen gegeneinander hält; indem solcher auf Alliirter Seiten an Toden und Bleßirten fast auf 22000. Mann/ hingegen feindlicher Seits nur auf 10. biß 12000. gerechnet worden. Unter denen Bleßirten befanden sich vornehmlich die beeden Generals/ Printz Eugenius und Marechal de Villars. Unter den Toden aber war auf unserer Seite sonderlich der Englische General Web / der Preußische General Tettau/ und der Holländische General Oxenstirn; denen auch nach

der

der Zeit der Holländische General Spar gefolget/ der an seiner Blessur gestorben ist. Die Frantzosen nehmen nach der Schlacht ihre Flucht nach Maubege; hingegen von den Alliirten wurde der Erb-Printz von Hessen-Cassel detachiret/ die Belägerung von Mons vorzunehmen; welche derselbe auch zu einem erwünschten Ende brachte/ indem diese Vestung den 20. Octobr. sich auf accord ergeben/ nachdeme man den 25. Sept. die Trenchéen eröffnet hatte. Der Graf von Dona wurde zum neuen Commendanten der Vestung/ der Hertzog von Aremberg aber zum Gouverneur von gantz Hennegau verordnet; und solchergestalt der Campagne von diesem Jahr abermalen ein höchstrühmliches Ende gemacht. Das folgende Jahr 1710. kamen von Franckreich wieder neue Friedens-Propositiones an den Tag/ und wurden zu Gertruydenberg verschiedene Conferentzen angestellet/ aber mit eben solchem Effect, als die bißherigen gewesen. Deßwegen liesse man sich auch Alliirter Seits nicht aufhalten/ sondern/ nachdeme sich die Armee den 18. April in der Gegend von Tournay versammlet hatte/ so marchirte man recta auf die feindliche Linien bey la Bassee zu/ welche die Frantzosen alsobald verliessen/ und die Alliirten ohne allen Wiederstand den 21. April einnahmen. Hierauf wurde die grosse Vestung Dovay den 4. May berennet/ und nach einer Zeit von 7. Wochen/ den 25. Junii samt dem dabey gelegenen Fort del' Escarpe mit Verlust 8000. Mann erobert. Der Graf von Hompesch wurde zum Commendanten gesetzet. Inzwischen hatte sich der Frantzösische General Marechal de Villars in seinem Lager bey Arras starck retranchiret/ daß es unmöglich war denselben entweder zur Bataille zu nöthigen/ oder Arras selbst anzugreiffen. Damit man nun die Zeit nicht müßig vorbey streichen liesse/ so wurde resolviret/ den kleinen/ aber wohlbefestigten Ort *Bethune* anzugreiffen: welcher auch den 15. Iulii investiret/ und den 28. Augusti eingenommen worden. Der Verlust der Garnison war 1500. Tode und Blessirte; hingegen haben die Unserige in allem 3319. an Toden und Bleßirten gezehlet. Die Belagerung wurde dadurch sehr schwer gemacht/ weil die Trenchéen wegen des felsichten Erdreichs nicht wohl eröffnet werden konten/ und die Abzapfung

fung des Wassers aus den Gräben gleichfalls viel Zeit und Mühe erforderte. Den folgenden Monath September wurden auf einmahl zwey Vestungen *Aire* und *S. Venant* belagert. Die Attaque vor diesem letztern Platz führte der Printz von Oranien/ Stadthalter von West-Frießland/ welcher gar bald damit fertig war; denn am 16. Sept. wurden die Trenchéen eröffnet/ und den 29. Sept. die Chamade geschlagen. Hinjegen die Belägerung Aire dirigirte der Fürst von Anhalt/ und diese kostete mehr Mühe und Arbeit/ als man anfänglich vermuthet. Denn erstlich so wurden 37. Schiffe mit Proviant und Munition, so von Gent zur Armee gehen solten/ von denen Frantzosen/ so aus Dunkerken/ Ypern und andern Guarnisonen sich zusammen gezogen/ und in die 5000. Mann starck waren/ bey dem Dorffe Vive S. Eloy zwischen Deynse und Harlebeck weggenommen; hernach befande man von den Belägerten selbst grossen Wiederstand/ weil die Garnison sehr starck gewesen. Endlich aber/ nachdem sich die Belagerung biß in die 8te Woche verzogen/ so ergabe sich die Vestung den 8. Novembr. auf Accord, und die Guarnison war noch 3624. Mann starck/ als sie auszoge. Hingegen musten die Belägerer auch 6563. Mann davor sitzen lassen. Und hiemit hatten die Verrichtungen vor dieses Jahr auch ein Ende. Was in diesem 1711ten Jahre unter dem Commando des Hertzogs von Marlborough vorgegangen/ lieget noch jederman in frischem Angedencken. Anfänglich war der Rendezvous der Alliirten Armee zu Orchies, zwischen Tournay, Lille und Dovay gelegen; die Frantzosen aber nahmen ihr Haupt-Qvartier bey Bouchain, und hatten nicht allein Arras in solchen Stand gesetzt/ daß man/ wenigstens ihrem Vorgeben nach/ mit einer Armee von 60000. Mann nichts darvor ausrichten sollen; sondern auch sich in ihren Linien bey Arras so starck retranchiret/ daß sie vor allem Angriff gedachten sicher zu seyn. Allein der Ausgang hat das Gegentheil erwiesen. Denn nachdem unsere Armee aus dem Lager bey Orchies aufgebrochen/ und sich bey Dovay zwischen Levvarde und Magny gelagert/ so zoge sich die Feindliche gleichfalls von Bouchain weg/ hinter ihre Linien. Die Unserigen aber erwehlten wieder ein

ande-

anderes Lager bey Lens/ da zogen sich die Frantzosen hinter der Scarpe oberhalb Arras zusammen/ und wurde die meiste Zeit zu anfang des Sommers mit diesen Marchen zugebracht/ auch/ weil man unter dem Printzen Eugenio starcke Detachements nach dem Ober-Rhein gesendet/ nichts hauptsächliches verrichtet/ ob es gleich von Zeit zu Zeit das Ansehen hatte/ als wolten die Feinde/ welche 10. biß 12000. Mann stärcker waren als die Unserige/ eine bataille wagen. Der Erfolg aber hat zu erkennen gegeben/ daß die verschiedene Marches, so der Hertzog von Marlborough thun lassen/ nicht vergebens gewesen. Die Alliirte Armee brach den 20. Julii wiederum von Lens nach Lillers auf; und die Feindliche begab sich ebenfalls aus der Gegend Arras hinweg/ und bemächtigte sich ein Theil davon des vortheilhafftigen Posten Arleux, der andere aber unter dem Commando des Marechal von Montesquiou nahm seinen Marche gegen Binche, zwischen Mons und Charles-Roy; und vermeynte man/ es würde ein wichtiges dessein darunter verborgen ligen. Allein/ es muste eben dieser Fehler der Feinde/ eine Gelegenheit seyn/ daß die Alliirten noch mit gloire diese Campagne endigen konten. Denn indem die Frantzosen ihre Kräffte solchergestalt nicht beysammen hatten/ so ertheilte der Hertzog von Marlborough den 4. Aug. Ordre zum Marche, und wuste man nicht ehe/ wohin sich die Armee wenden würde/ biß sie allbereit in Bewegung war. Indessen hatten die Generale Hompesch, Cadogan und Murray aus denen benachbahrten Vestungen/ unter allerhand Vorwand/ auch ein starckes Corpo gesamlet / ohne daß solches denen Feinden den geringsten Verdacht erwecket; welche auch nicht einmal Nachricht davon hatten/ als diese sich ohnvermuthet der Brücke zu *Bac à Bacheul* bemächtigten; weil sie sich an diesem Ort am wenigsten eines Uberfalles versahen / und alle ihre Trouppen/ welche sie in diesen Posten gehabt / heraus gezogen / um ihre Armee zu verstärcken. Der Hertzog von Marlborough aber/ so noch auf der andern Seite war/ führte 50. Esquadronen an / und nahm die Avantgarde der gantzen Armee; welches mit solcher Emsigkeit geschah/ daß er in ohngefehr 10. Stunden einen Weg von 10. Meilen ohne rasten zurück leg-

te/ und des Morgens frühe zu Bac à Bacheul anlangte. Hier auf stellte er auf einer kleinen Ebene zwischen Oisy und gedachter Brücke also fort alles in 2. Linien in Schlacht-Ordnung/und in dieser positur wartete er/ biß die übrige Armee anlangte. Diese fieng auch an sich gegen Mittag einzustellen/und waren die Trouppen auf zweyerley Wege marchirt, nemlich über die Brücke zu Bac à Bacheul, und über die Brücke zu Arleux. Der Marechal von Villars hatte zu spat von diesem Marsche Nachricht bekommen / und konte sich dergleichen nicht einbilden/ weil er festiglich davor hielte/ es seye das Absehen des Hertzogs von Marlborough, seine Linien bey Avesnes le Comte anzugreiffen Er bemühete sich zwar/ denen Unserigen noch zum wenigsten den Paß über den Senset streitig zu machen: Es waren aber diese schon darüber weggegangen: Also muste er sich zu seiner übrigen Armee retiriren/ welche biß an die Landstrasse von Arras und Cammerich fortgerücket war; die Alliirten aber konten nun ohne Wiederstand und einigen Schwerdtstreich die Linien passiren/ welches auch den 5. Aug. geschehen. Gleich den folgenden Tag setzten sie zu Etrum zwischen Cammerich und Bouchain über die Schelde/ durch welches Mittel dem Marechal de Villars alle Communication mit Bouchain und andern Festungen abgeschniitten wurde. Worauf man die Belagerung der gedachten Vestung Bouchain selbsten angefangen/ und den 13. Septembr. sich davon Meister/ der Campagne aber hiermit ein abermahliges glorieuses Ende gemachet hat.

§. 16. Die bißher erzehlte Heldenthaten können zwar von der Klugheit und Tapfferkeit des Hertzogs von Marlborough zur Genüge zeugen; und zweiffele ich/ ob man jemahls einen Helden auf der Welt mit grösserem Recht erhoben / als man bey diesem zu thun Gelegenheit hätte. Allein/ ich halte alles dieses vor was geringes/ gegen dem/ so ich anjetzo vortragen werde. Gleichwie die veritable meriten einer Persohn/ die sich durch nichts als ihre aufrichtige und getreue Dienste gegen das Vaterland in einen hohen estime gesetzet/ niemals ohne Beneydung derer Feinde seyn können; also ist es dem Hertzog von Marlborough nach so vielfältig abgelegten Proben seiner Treue gleichfalls ergangen. Aber es fehlet so

weit/ daß ihm dieses zu Verringerung seines erworbenen Ruhms gereichen solte/ daß vielmehr alle und jede mit mir gestehen werden/ daß dieses einige der Punct seye/ wordurch die vortreffliche Thaten unseres Helden erst die Vollkommenheit eines unsterblichen Lobes erreichet haben. Gleich zu Anfang des 1708ten Jahres/ und also mitten in der Zeit/ da der Ruhm der Tapfferkeit des Hertzogs von Marlborough auf den höchsten Grad gestiegen/ formirte der Staats-Secretarius Harley, der *Mylord* Peterborough, und der *Mylord* Warthom eine starcke faction wieder denselben und seinen Schwiegersohn den Ober-Schatzmeister Mylord Godolfin; indem dieser letzte sonderlich beschuldiget wurde/ als ob er mit denẽ/ von dem Parlament verwilligten Kriegs-Subsidien nicht wohl haußgehalten / sondern/ an statt daß er vieles nach Portugall und Catalonien übermachen sollen/ solche meistentheils seinem Schwiegervater zugewendet / oder anderwerts hingethan habe. Nachdem aber der Hertzog von Marlborough nach geendigter glorieusen Campagne aus denen Niederlanden wieder in Engelland zurück gekommen/ verlangte er bey der Königin eine privat-Audienz, die ihm auch benebst dem Groß-Schatz-Meister Godolfin vergönnet worden; In derselbigen beschwerten sich diese beede aufs höchste wegen der Calumnien ihrer Feinde/ und resolvirten sich ihre Chargen niederzulegen; woferne man sie nicht schützen würde. Die Königin aber war viel zu klug/ als daß sie die getreuen Dienste dieser beeden so übel belohnen solte; sie hielte es auch vor gefährlich/ das Commando der Armeen in denen Niederlanden einem andern anzuvertrauen/ von dessen Capacität und Treue man nicht so sehr versichert war; Also verordnete sie/ daß der Staats-Secretarius Harley, ingleichen der Kriegs-Secretarius Iohns ihre Aemter niederlegen musten; Worauf das Staats-Secretariat dem Herrn *Boyle*, und hernach dem Grafen von Sunderland/ der ein Eidam des Hertzogs von Marlborough ist; das Kriegs-Secretariat aber dem Herrn Walpole anvertrauet worden. Nichts destoweniger/ als die factiones derer Torys und Whigs nachgehends durch Anstifften des D. Sacheverels aneinander gehetzet wurden / und die Königin denen von der strengen Par-

Parthey einiger massen velificiren muste; so bekamen die Feinde der Marlboroughischen Familie wiederum die Oberhand/ und als die Königin die grosse Veränderung unter ihren Bedienten vornahme/ so wurde vors erste dem Grafen von Sunderland das Staats-Secretariat wieder genommen/ und dem Lord Darmouth gegeben/ welcher von den eifrigsten Torys war/ und die Unschuld des D. Sacheverels vertheidigen helffen. Hernach so kam die Gemahlin des Hertzogs von Marlborough, so bißher am meisten bey der Königin gegolten/ auch in Ungnade; denn sie muste die Oberstelle unter denen Königl. Damen der Hertzogin von Sommerset überlassen/ und sich auf ihr Lusthauß bey Windsovv retiriren; und sagt man/ daß als dieselbige den 28 Junii 1710. bey der Königin in dem Cabinet gewesen/ sie beyde so laut sollen geredet haben/ daß solches die Heraussstehenden vernehmen können. Endlich so schrieb auch die Königin kurtz darauf den 19. Aug. dem Groß-Schatzmeister Godolfin einen eigenhändigen Brieff/ darinnen sie ihme vor seine bißherigen Dienste danckte / und darbey zu verstehen gab/ daß sie gesonnen / diese Charge hinführo durch Commissarien verrichten zu lassen: also könte er seinen Stab/ ohne denselben zu übergeben / nur zerbrechen/ welches er auch nachgehends in seinem Hause gethan hat. Was aber den Hertzog von Marlborough selbsten betrifft/ so ruhten zwar dessen Feinde nicht; allein es war ihre Mühe vergebens; weil man nicht allein seine bißher erzeigte treue Dienste wol erkannte/ sondern auch derselben noch ins künfftige allzusehr benöthiget war. Ich weiß zwar wol/ daß von dessen Feinden die Sache/ so bißher erzehlet worden/ in ein und andern Umständen anders vorgetragen wird. Denn sie geben vor; es hätten in dem Geheimen Rath der Königin der Hertzog von Marlborough und seine beeden Eidame Milord Godolfin und Milord Sunderland alles miteinander gegolten; und denen wäre nachgehends allezeit die Gemahlin des Hertzogs beygetreten/ welche bey der Königin alles ausrichten können/ was sie gewolt habe; also seye es kein Wunder/ daß die erste faction so der Staats-Secretarius Harley wieder sie formiret/ unten gelegen. Nachdem aber hierdurch der Credit dieser Personen von Tag zu Tag gestiegen/ und durch ihre autorität die so

genan-

genannte Whigs ihre gegenseitige Parthey sehr verfolget/ und die Sacheverellische Sache rege gemacht/ so seyn endlich der Königin die Augen eröffnet worden/ welche dieses letztere expediens vor die Hand genommen/ daß sie sich zu der erwehnten Veränderung derer Chargen resolviret. Es würde auch solche den Hertzog von Marlborough unfehlbar mit betroffen haben/ wo derselbe nicht durch die Recommendation von Holland souteniret worden. Allein man siehet gar leicht aus der Memoire welche in dem Clef du Cabinet von dieser materie zu finden ist/ daß dergleichen Calumnien meistentheils nur unter der Hand von einigen Frantzösisch-Gesinneten ausgesprenget worden/ wordurch dieselbige gehoffet/ denjenigen General verhaßt zu machen/ welcher Franckreich bißher so viele tödliche Wunden zugefüget hat. Ja man siehet aus der gantzen Sache dasjenige/ was ich dardurch zu erweisen intendire/ daß man sich über die Aufrichtigkeit unseres Helden/ und über sein Patriotisches Gemüthe/ so er bey allen diesen wiederwärtigen Zufällen biß dato noch allezeit erwiesen hat/ nicht gnugsam verwundern kan.

§. 17. Damit ich aber alles zusammen fasse/ was ich noch von der Persohn und denen Qualitäten unseres Helden zu sagen habe; so ist derselbe seiner Statur nach von mittelmäßiger Grösse. Aus seinen Augen leuchtet eine solche Annehmligkeit hervor/ die jederman zur Hochhaltung und Liebe reitzen kan. Und wenn man aus der in seinem Alter noch hervorblickenden vigueur und Lebhafftigkeit/ auf die Leibes-Gestalt und die Munterkeit seiner Jugend schliessen darff/ so mag es nicht unwahrscheinlich seyn/ was in der so genannten geheimen Historie von ihm und der Princeßin von Cleveland erzehlet wird. Hierzu komt nun eine Leutseligkeit und Freundlichkeit/ die er in privat Conversationen von sich spühren lässet/ und aus welcher man dem äusserlichen Ansehen nach urtheilen möchte/ daß ihn die Natur mehr zu einem Hoffmann/ als zu einem Kriegs-Helden gewidmet habe. Allein/ die Vortreffligkeit derer jenigen Gaben/ welche nicht sogleich in die Augen fallen/ haben ihn weit zu was grössers geschickt gemacht. Sein unvergleichlich durchdringender Verstand/ die Klugheit/ welche gleichsam sein Haupt Character ist/ und sich bey

ihme in einem höhern Grad als bey andern Menschen äussert/ haben ihm bereits vor langer Zeit den Ruhm erworben/ daß er die wichtigste Staats-Affairen/ so ihme anvertrauet worden/glücklich ausgeführet. Die Tapfferkeit/welche seinem Gemüthe angebohren ist / hat ihm unter denen grösten Helden der Welt schon längst den höchsten Rang angewiesen: Und wenn man die Erfahrenheit ansiehet/so derselbe sich in so vielen Gelegenheiten in Krieg und Frieden zu wegen gebracht / so weiß man nicht / ob man des unvergleichlichen Fürsten in dem Felde / oder in dem Staats-Cabinet am wenigsten entrathen kan. Wenigstens ist er weder in dem Geheimen Rath/ noch in Gesandschafften jemahls employiret worden / da seine Principalen nicht wegen seiner habileté und geführten Conduite ein mehreres Wohlgefallen bezeuget/als sich andere getrösten dörffen. Und wer ist in Europa, der nicht gestehen solte / daß man seiner Persohn in dem jetzigen Kriege/ da die halbe Welt um ihre Freyheit gefochten/ am meisten benöthiget gewesen / und daß er die Zeit seines Lebens das Krieges Commando niemahls geführt / er habe dann in jeder Campagne seinem Nahmen eine unsterbliche gloire erworben: Nichts destoweniger wiederhole ich / was ich bereits vorher gesagt habe / daß ich alles dieses vor was geringes halte gegen die Auffrichtigkeit seines patriotisch-gesinneten Gemüthes / welche er mit solchem Eiffer / und mit solcher Beständigkeit unter allen Wiederwärtigkeiten / und ohnerachtet alles Unternehmens seiner privat Feinde an den Tag leget / daß dieses allein genug wäre seinen Nahmen zu verewigen. Man wird aus seinem gantzen Lebenslauff ersehen / daß sich dieser tapffere Printz nicht allein bey dem anscheinenden Glücke/sondern auch in Unglücks-Fällen unvergleichlich auffzuführen wisse;Und wer erkennet / daß es keine geringe Kunst ist / in dem grösten Ansehen nicht übermüthig zu werden ; und in dergleichen Wiederwärtigkeiten das gemeine beste dennoch seinem eigenen Nutzen vorzuziehen ; der wird gestehen müssen/daß wenn man gleich an Tapfferkeit noch seines gleichen finden möchte; man doch wenig Kriegeshelden auffweisen werde / die an dem Eiffer vor das Interesse des Vaterlandes den Hertzog von Marlborug übertreffen.

SVM-

SVMMARIA.

§. 1. Eingang. §. 2. Ankunfft / Geburth / und Verwandschafft des Hertzogs von Marlborough. §. 3. Seine Erhebung in den *Baronen* und Grafen-Stand; und seine übrige Chargen unter König Carolo II. Jacobo II. und Wilhelmo III. §. 4. Er wird zum General Capitain der Englischen Armee verordnet. Erste Campagne in denen Niederlanden a. 1702. wird von einer feindlichen Parthey überfallen / komt aber mit List wieder loß. Decidiret die Streit-Sache wegen der bey Vigos eroberten Silber-Flotte. Wird bey seiner Zurückkunfft zum Hertzog gemacht. §. 5. Campagne des 1703. Jahrs. Eroberung Bonn/ Huy/ Limburg. Action bey Eckern. § 6. Campagne des 1704. Jahrs. Schlacht bey dem Schellenberg und Höchstädt. Notables Schreiben des Käysers Leopolds an den Hertz. von Marlborough. Die Königin Anna beschenckt ihn mit der Herrschafft Woodstock. §. 7. Das Jahr 1705. werden die Linien an der Mehaigne, und die bey Arschott, ingl. die Vestungen Sout-Levv, u. Sandvliet eingenommen. §. 8. Marlborough wird in den Reichs-Fürstenstand erhoben / sein Wappen vermehrt. §. 9. und ihm die Belehnung von Mindelheim gereichet. §. 10. Die Campagne des 1706. Jahrs wird mit der Victorie bey Ramillies eröffnet / und darauf gantz Braband/ und das Spanische Flandern erobert §. 11. Introduction des Hertzogs von Marlborough in das Fürstliche Collegium wegen Mindelheim. §. 12. Seine fernere Belohnung in Engelland, §. 13. Seine Negotiation bey dem König in Schweden. §. 14. Campagne von a. 1707. u. 1708. Schlacht bey Oudenarde. Belagerung von Ryssel. Action bey Winendal. Entsatz von Brüssel. rc. §. 15. Campagne des Jahrs 1709. 1710. 1711. Belägerung Tournay. Schlacht bey Blaugies. Belagerung Mons. Eroberung der Linien bey la Bassée. Belagerung Dovay, Bethune, Aire und S. Venant. Eroberung der Linien bey Arras. Belägerung Bouchain. §. 16. Die Familie des Hertz. von Marlborough komt in Ungnade. §. 17. Sein Portrait.

Register der fürnehmsten Sachen/ so in diesen 5. Theilen enthalten.

Academie der Mahler und Bildschnitzer von Käyser Josepho aufgerichtet 802
Achts-Erklärung des Churfürsten zu Cölln und Bäyern 812. Gravamina der Stände darwieder 821
Aire erobert 1018
Almanza Schlacht daselbst 178
Anhalt protestiret wegen Lauenburg 862
Anna Königin in Engelland nimt eine Veränderung in dem Ministerio vor 466. seq.
Arnheim/ Sächsisch. General zur Zeit des 30jähr. Kriegs 513
Asoff wird von dem Czaar eingenommen 219
Augspurg; Stadt/ fordert Indemnisation wegen der Bährischen Troublen 746
Bamberg empfängt die Lehn beym Käyser 850
Barcellona erobert 167. belagert 169
Bareuth / Marckgraf / wird Reichs-General - Feld-Marschall 946 seq.
Barmstädtische Controvers 854
la Bassée, Linien daselbst werden eingenommen 1017
Bayern/ Churfürst/ wird in die Acht erklärt 812. des Landes letztere fata 802. dismembration 806. Tumult unter Käyser Josepho 772
Bethune wird von Alliirten erobert 1017
Blaugies, Schlacht daselbst 1016
Blindheim s. Höchstadt ein Schloß dieses Nahmens in Engelland 985
Bonn/ von den Alliirten erobert 972
Bouchain erobert 1018
Braband ergiebt sich an König Carl III. 993
Brandenburg empfängt die Lehn beym Käyser 849
Brüssel vergebens belagert. 1014
Bucellini, Graf / Käyserl. Ministre 717
Camer-Gerichts-Irrungen 864. Visitation, 874 litispendenz was dabey Rechtens 880. 886
Caroli I. in Engelland fata 321. wird enthauptet 366. seq.
Caroli II. in Spanien Tod und Testament 141. seq.
Caroli III. Königs in Spanien Leben 140-192 seine Geburth und Aufferziehung 140. sein Recht auf Spanien 141. wird zum König in Spanien erkläret 148. seine Reise nach Engelland 154. 974.

von

von Engelland nach Portugall 157. sein Einzug in Barcellona 168. seine Progressen in Spanien 172. wird in Madrit zum König ausgeruffen 174. die Conqueten gehen wieder verlohren 175. 181. seine Vermählung mit der Princessin von Wolffenbüttel 181. 183. wird vom Pabst vor einen König in Spanien agnosciret 186. er zieht zum andern mal in Madrit ein/ muß es aber bald wieder verlassen 191
Carpi, Schlacht alda 30
Carrington vie de Cromvvel 308
Chiari, Schlacht daselbst 32
Churchill v. Marlborough
Clarendon histoire de la Rebellion d' Angleterre 306
Coburgische Streit-Sachen 774
Cölln / Stadt/ huldigt dem Käyser 737.
Churfürst/ wird in die Acht erklärt 812
Collonitsch/ Cardinal/ Käyserlicher Ministre 717
Cromwells Leben 306. seqq.
DEnnemarck empfängt die Reichs-Lehen beym Käyser 849
Dietrichstein / Graf/ Käyserl. Ministre 717. Fürst 718
Donawerth wird wieder eine Reichs-Stadt 738
Dornick erobert 1016
Dovay erobert 1017
Dreyßigjähriger Krieg vid. Wallensteins Leben.
ECkern/ Treffen allda 973
Edzardi Prof. Hamb. 93[illegible]
Einleitung zur neuen Historie 653
Eisenach empfängt die Lehn beym Käyser 850
Esterhasi, Paul, Palatinus Hung. 713
Eugenii, Printzens von Savoyen Leben und Thaten 1-80. seine Abstammung 2. hält sich in seiner Jugend zum geistlichen Leben 4. geht aus Franckreich nach dem Käyserl. Hoff 5 wird Obrister ibid. seine erwiesene Tapfferkeit bey der Belagerung Ofen 7. in der Schlacht bey Mohatz 8. wird General-Feld-Marschall Lieutenant 9. wird nach Italien/ dem Hertzog von Savoyen zu Hülffe geschickt 10. verhindert den particular-Frieden des Hertzogs mit Franckreich 12. seine übrige Verrichtung in Ital. in dem vorigẽ Krieg ib. 20. wird General-Feld-Marschall 17. bekomt das Commando in Ungarn und erficht den herrlichen Sieg bey Zenta

21. bekomt in dem jetzigen Krieg das Commando in Italien 28. f. Action bey Carpi 30. bey Chiari 32. überrumpelt Villeroy in Cremona 36. wird Hoff-Kriegs Raths-Præsident zu Wien 51. wird nach Ungarn geschickt die Ragoczische Unruhe in der Güte zu stillen 52. agirt in Teutschland 53. komt wieder nach Italien 58. entsetzt Turin 62. wird Reichs-General-Feld-Marschall an statt des Printz Lovis von Baaden 66. 945. bricht in Daufiné ein 67. langt in den Niederlanden an 69. seine Thaten daselbst ib. 72. es wird ihm nach dem Leben gestellt 71. sein Portrait 73. seqq.

Falckenstein/ Graf/ Käys. Ministre 717

Fama, Europäische 651

Feuquieres Frantzösischer Gesandter in Teutschland im 30jährigen Krieg 525

Flandern komt unter den Gehorsam Caroli III. 993

Franckfurt am Mäyn hält um moderationem matriculæ an 743

Galardi Cromwel Politique 308

Gallovvay Engl General 461

Gesandten/ Käyserl. eine Lista derselben 729. Lista der Stände / Gesandten auf dem Reichstag unter Josepho 731

Gibraltar erobert 164

Gualdi (*Galeac*) vita Wallensteinii 480

Guastalla, Hertzog/ empfängt die Lehn vom Käyser Josepho 851

Hannover Churfürst vergleicht sich mit Wolffenbüttel 789. nimt das Commando am Rhein auf sich 946

Harrach/ Graf/ Käyserl. Ministre 712 Bischoff zu Wien/ wird Coadjutor zu Saltzburg 765

Herberstein/ Graf/ Käys. Ministre 720

Hildesheimische Streitigkeiten 740

Höchstädt/ Schlacht daselbst/ 53. 977

Holstein Plön empfängt die Lehen beym Käyser 853

Huy erobert 974

Jesuiten werden von Ragoczi sehr verfolgt 611

Ingelheim/ Baron/ Præsident am Cammer-Gericht 865

Johanniter Orden empfängt die Lehen beym Käyser 851. seine Klage wegen einiger Commendureyen 798

Isbrands Reise nach China 222

Josephi Röm. Käysers Leben 645. seqq. & 828. seqq. seine Geburt 654. Auferziehung

hung 657. Portrait 658-664. wird Kön. in Ungarn 664. seqq. Röm. König. 680. seqq. wohnt der Belagerung Landau bey 703. seine Vermählung 696. tritt die Käyserl. Regierung an 711. 734. nimt die Huldigung der Reichs-Städte ein 735. schickt eine Gesandtschafft an den Türckischen Käyser 799. verbessert die Banco zu Wien 800. richtet eine Academie der Mahler auf 802 hält ein Turnier 898.
Käyserl. Ministres unter Josepho 711.731
Käyserswerth erobert 966
Kemten sucht indemnisation beym Reich 750
Kinsky, Graf / Kayserl. Ministre 715
Kouchimene Geheime Historie von diesem Printzen 192. seqq.
Kriegs-Verfassung des Teutschen Reichs 786.947.953
Lamberg / Fürst / Premier-Ministre beym Käyser Josepho 721
Landau / belagert 703. beschickt den Reichstag wieder 797
Leti (*Greg.*) 80. 306
Leuchtenberg / die verwittibte Fürstin stirbt 871
Lichtenstein / Fürst / Käyserl. Ministre 715
Limburg erobern die Alliirten 974
Lobkowitz / Fürst / Kayserl. Ministre 716
Lübeck / Streit wegen dem Bistum daselbst 765. der neue Bischoff empfängt die Lehen beym Käyser 853
Lüttich von den Alliirten eingenommen 968
Lützen / Schlacht daselbst 518
Luzara, Schlacht 48
Malta, Groß-Meister daselbst / complimentirt den Käyser Josephum 95[illegible]
Mansfeld / Graf / Kayserl. Ministre 714
Marlborough Leben u. Thaten 955. seqq. wird Fürst zu Mindelheim 853.989 sein Wappen 988
Martiniz, Graf / Käyserlicher Ministre 716
Matueoff, Czaarischer Gesandter / wird in Engelland beschimpfft 266
Mayntz empfängt die Lehen beym Kayser 850
Mecklenburgischer Hertzoge Streit-Sache 762
Memmingen hält um Indemnisation beym Reich an 751
Mindelheim / Herrschafft / wird zum Fürstenthum gemacht 990
Modena empfängt die Lehen beym Käyser 851
Mohatz / Schlacht daselbst 8

Mons/ von den Alliirten eingenommen 1017
di Moles, Graf/ Käyserl. Ministre 718
Moscau wird sehr cultivirt 237. seq.
Müllers Leben Marlboroughs 956
Münsterische Bischoffs-Wahl ist strittig 828. seqq. der neue Bischoff empfängt die Lehen beym Käyser 852
Müntz-Probations-Tag zu Regenspurg a. 1705. 758
NAssau-Siegische Streitigkeiten 901
Saarbrücken sucht Introduction in das Fürstliche Collegium 952
OFen belägert 7
Onoth, Zusammenkunfft der Ungarischen Malcontenten daselbst 608. seq.
Osnabrück competirt um Münster 828. empfängt die Lehen beym Kayser 844
Oesterreichische Erb-Beamte 736
Oettingen/ Graf/ Wolffgang/ Käyserl. Ministre 713
Oxenstirn/ Schwedischer Ministre im 30jährigen Krieg 523. seq.
PEtrus II. König in Portugall stirbt 176
Petri Alexiovviz, Moscowitischen Czaars Leben 209-274
Pfaltz/ Churfürst / empfängt die Lehen beym Käyser 851. 852
Pfältzische Religions-Sachen 790. 936
Preßburg/ Versammlung der Ungarn daselbst 664. 617. 620. seq.
Pyrck/ Cammer-Gerichts-Assessor 865
QUarient, Gesandter an die Ottomannische Pforte 799.
RAgoczi, (*Franc. Leop.*) Leben 552. seqq.
Ramellies, Schlacht daselbst 992
Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle 945
Reichs-Hoffräthe/ Lista derselben unter Josepho 724
Reichs-Hoffraths Jurisdiction 880
Reichs-Städte huldigen Josepho 735
Religions-Sachen in Teutschland 754. 901. 9 2 936.
Rumel/ Bischoff zu Wien 765
Ruremond erobert von den Alliirten 968
Rüssel/ Admiral - 453
Ryssel/ geht an die Alliirten über 70. 1011
SÄchsische Chur-Linie empfängt die Lehen vom Käyser 853
Salm / Fürst/ Ober-Hoffmeister Josephi 658. 711
Saltzburg empfängt die Belehnung vom Käyser 853

Sara vid. Zarah.
Saragossa, Schlacht daselbst 190
Sarasin, la Conspiration de Valstein 481
Savoyen empfängt die Lehen vom Kayser 851
Schellenbergische Action 975
Schwartzburgische Introductions-Sache 777. seq.
Schlesische Religions-Sachen 910. Kinder-Gebeth 925
Schwedische Tractaten mit dem Kayser vid. Schlesische Relig. it. 929. mit Engelland 1004
Schweitzer. Cantons Meyländisches Capitulat 794
Seyler/ Baron, Käyserl. Ministre 719
Sintzendorff/ Graf/ Kayserlicher Ministre 719
Sixtus V. Pabst/ sein Leben 80-140. seine Geburth 81. ist in seiner Jugend ein Schweinhirt 82. wird ein Mönch ibid. 83. Priester/ Baccalaureus und Doctor 85. wird General-Inquisiteur zu Venedig 87. Beicht-Vater des Pabsts Pii V. 90. Bischoff zu Aagt/ und Cardinal 90. 91. seine Verstellungen und Intriguen bey Strebung nach der Päbstl. Würde 91-97. Nachdem er Pabst worden/ läßt er seinen Ehrgeitz aufs neue hervor blicken 98. wird zum Pabst gekrönt 107. seine Schwester wird vor ihn gebracht 108. seq. sein Päpstliches Regiment 110. seqq. seine Rede/ und Estime von der Königin Elisabeth in Engelland 114. 129. seine Wohlthat gegen einen Schuster 115. it. gegen einen Pater 117. seine Gebäude in Rom 121. verschiedene Pasquinaden/ so auf ihn gemacht worden 124. 136. sein metallines Bildnis in Rom 129. 140. seine Kranckheit 132. excommuniciret die Königin Elisabeth ibid. richtet die Vaticanische Bibliothec auf 134. versieht seine Nepoten 137. stirbt 139
Solms Laubach Præsident des Cammer-Gerichts 865
Sout-Leuvv von den Alliirten eingenommen 988
Spanischer Succeßions-Krieg vid. Carolus III. it. 701
Staats-Cantzley Fabri 648
Staats-Spiegel / Monatlicher 649. neueröffneter 651
Stephanswerth erobert 968
Stahrenberg/ Graf/ Kayserl. Ministre 718
Stralenheim/ Baron, vid. Schles. Relig. seine Affaire mit Graf Zobor 929
Stralsund von Wallenstein belagert 493
Studenten-Tumult in Wien 783.

Suppprematie von Engelland 473. seq.
Tannieres, Schlacht 1016
Teckeli 563. 567. 669.
Teutsche Orden sucht indemnisation beym Reich 781 empfängt die Lehen vom Kayser 850
Thorn / Stifft / klagt wieder die Nunciatur zu Cölln 859
Thurn / Graf / Käyserl. Ministre 716
Tilly, Bayrischer General im 30jährigen Kriege 500
Toris und Whigs in Engelland 433-479
Torhout, Action daselbst 1013
Toulon belagert 68
Traun / Graf / Kayserl. Ministre 716
Turin entsetzt 62
Tyrnauische Tractaten 593
VAssor, histoire de Louis XIII. 481. 482.
Venlo erobert 968
Vigos, Silberflotte daselbst erobert; quæstio juris hievon 970
Ungarische Troublen. 664. vid. Ragoczi
WAldstein / Graf / Kayserl. Ministre 718
Wallensteins Leben und Thaten 480-558
Weltz / Graf / Käyserl. Ministre 720
Weymar empfängt die Lehen beym Käyser 850
Whigs und Toris in Engelland 433-479
Wigandischer Process contra Würtzburg 890
Windisch Grätz / Graf / Käys. Ministre 719
Winendal, Action allda 1013
Wolfenbüttel vergleicht sich mit Hannover 789. empfängt die Lehen vom Käyser 850
Wratislavv, Graf / Käyserl. Ministre 720
Würtemberg empfängt bey dem Käyser die Lehen 850
Würtzburg / ingleichen. 853
ZArah, Geheime Historie von derselben 275. wer darunter verborgen liege 961
Zelle fält an Hannover 757
Zenta, Schlacht daselbst 21
Zobor, Graf / seine Affaire mit dem Baron Stralenheim 929

Neue Bücher
die in Rengerischer Buchhandlung zu finden.

REimmans Jac. Friedr. Versuch einer Critique

tique über das Dictionaire historique & Critique des Msr. Bayle, darinnen I. die Schreibart / Ordnung und Innhalt desselben insgemein / II. der daselbst befindliche Lebens-lauff des Johannis Woweri insonderheit bescheidentlich untersuchet werden. 8vo.

Schurtzfleischii *Henr. Leonh.* notitia Bibliothecæ. Principalis Vinariensis: accedunt Claudii Salmasii, in Chronicum Hieronymi latinum, variæ lectiones & emendationes IV. Palatinis Codicibus olim erutæ & nunc primum communicatæ, tum et ad Chronicum Eusebi græcum & alterum Paschale castigationes & animadversiones passim à schedis B. Fratris auctæ & locupletatæ. 4to.

Ottonis *Eberh.* Dissert. philologico-juridica ad L. Si Servus XXVII. §. 28. D. ad L. Aquil. cum qua simul varia juris divini, civilis & canonici capita, nec non veterum Auctorum loca illustrantur. 4to.

M. Gottschlings Casp. Versuch von einer Historie der Land-Charten. 12.

Bibliothec, neue oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern / 16 / 17 / und 18ter Theil 8vo.

Bauren-Stand der Glückseelige und Unglückseelige / nach seinem Ursprung / Wachsthum / Auffnehmen / und folgenden Abnehmen / Verderb / Tugenden und Lastern betrachtet; wobey allenthalben angezeiget wird / auf was Art einem jeden Land durch Verbesserung des Baurenstandes eine beständige Gold-Grube zubereitet werden möge. 8vo.

NB.

NB. Dieses ist die vom Auctore selbst edirte wahrhaffte/ und mit grober leserlicher Schrifft gedruckte correcte edition in 15. Bogen bestehend / gar leicht zu unterscheiden gegen dem castrirten Nachdruck/so mit denen kleinsten litern gedruckt/und nur 10. Bogen starck ist.

D. Gundlingii N. H. de Efficientia metus, tum in promissionibus Liberarum Gentium, tum etiam hominum privatorum auxiliisque contra metum. liber singularis. 4.

In Rengerischer Buchhandlung zu Halle wird von nachstehenden Büchern eine gewisse Anzahl um einen gar billigen Preiß/ nemlich das Alphabeth à 2. Gr. verkaufft/ und wer 10. Exemplaria von einem Buch zusammen nimmet; dem wird das 11te umsonst drein gegeben. Es dauret aber solcher Verkauff nur bis Ende nechster Franckfurter Oster- und Leipziger Neujahr und Jubilate-Meß 1712. alsdann jedes Buch im alten Preiß wieder gegeben wird. Die Exemplaria können pro parata pecunia in erwehnten Messen und in Halle ausgeliefert werden.

D. Schubarts Lehrtempel auf alle Sonn- und Fest-Evangelia 4. hält 20. Alphabeth.

Ejusdem Lehrtempels zweyter Theil 4. so besonders gegeben wird/ hält 9. Alphabeth.

D. Stisseri *Wolff. Melch.* sacræ homiliæ, seu 170. dispositiones in librum Siracidis cum annotationibus textualibus 4. hält 5. Alphab.

Olearii *Gottfr.* annotata theoretico-practica Biblica, cum appendice de variis Scriptoribus Judiciorum & Indice Auctorum, rerum & verborum. 4. hält 3. Alph.

Ejusdem Versüßte Todes-Bitterkeit 12. hält 1. Alph.

Die Exemplaria sind alle complet und collationirt.

(o)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmauß, Johann Jacob,

Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen

Bd.: 5

Cölln ; Franckfurt am Mayn 1711

Bamberg, Staatsbibliothek -- .14 G 2#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11402181-5
VD18 80312519-001